

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/2683 –

Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenkG)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/3074 –

Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenkG)

- c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/2903 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung einer Steuerreform für Wachstum und Beschäftigung

- d) zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/2688 –

Eine Steuerreform für mehr Wachstum und Beschäftigung

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.

– Drucksache 14/2706 –

Unternehmenssteuerreform – Liberale Positionen gegen die Steuervorschläge der Koalition

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Rolf Kutzmutz, Heidemarie Ehlert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS

– Drucksache 14/2912 –

Besteuerung der Unternehmen nach deren Leistungsfähigkeit

- g) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

– Drucksachen 14/1926, 14/2770 –

Dritter Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien für das Jahr 2001

A. Problem

Die vorgenannten Gesetzentwürfe und Anträge enthalten die Konzepte der Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung für eine durchgreifende Steuerreform insbesondere auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung. Mit dem dritten Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien für das Jahr 2001 kommt die Bundesregierung ihrer Berichtspflicht aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 nach.

B. Lösung

Entwürfe eines Steuersenkungsgesetzes (Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Bundesregierung, Drucksachen 14/2683, 14/3074)

Grundsätzliche Annahme der – inhaltsgleichen – Gesetzentwürfe, die insbesondere folgende Maßnahmen vorsehen:

Inkrafttreten 2001

- Einführung eines einheitlichen, definitiven Körperschaftsteuersatzes von 25 v. H. anstelle des Körperschaftsteuersatzes auf einbehaltene Gewinne von derzeit 40 v. H. und des Körperschaftsteuersatzes auf ausgeschüttete Gewinne von derzeit 30 v. H.,

- Einführung des Halbeinkünfteverfahrens anstelle des körperschaftsteuerlichen Vollarrechnungsverfahrens,
- pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer in Höhe des zweifachen Gewerbesteuer-Messbetrages bei Personenunternehmen,
- Option der Personenunternehmen, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen,
- Vorziehen der Stufe 2002 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 auf den 1. Januar 2001,
- Steuerbefreiung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften,
- Einbeziehung der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in das Halbeinkünfteverfahren,
- Senkung der Beteiligungsgrenze für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Anteilen an Kapitalgesellschaften von 10 v. H. auf 1 v. H.,
- Berücksichtigung des steuerfreien Teils der im Halbeinkünfteverfahren besteuerten Kapitalerträge beim Progressionsvorbehalt,
- Übergangsregelung von 15 Jahren für das Altkapital beim Ersatz des körperschaftsteuerlichen Vollarrechnungsverfahrens durch die definitive Körperschaftbesteuerung,
- Abschaffung der Tarifbegrenzung bei der Einkommensteuer auf gewerbliche Einkünfte,
- Senkung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von höchstens 30 v. H. auf höchstens 20 v. H.,
- Senkung der linearen Abschreibung für Gebäude im Betriebsvermögen von 4 v. H. auf 3 v. H.,
- Verschärfung der Regelung zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung,
- Abschaffung der Ansparabschreibung und der Sonderabschreibung nach § 7g EStG,
- Erhöhung der Gewerbesteuerumlage der Gemeinden zugunsten von Bund und Ländern,
- Neuregelung der körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organshaft,
- Anerkennung elektronischer Rechnungen als Nachweis für den Vorsteuerabzug, verbunden mit einem Zugriffsrecht der Finanzverwaltung auf Datenträger des Steuerpflichtigen im Rahmen von Außenprüfungen.

Inkrafttreten 2003

- Senkung des Eingangssteuersatzes bei der Einkommensteuer auf 17 v. H. und des Höchststeuersatzes auf 47 v. H. zum 1. Januar 2003,
- Anhebung des Grundfreibetrags auf 14 525 DM/29 050 DM (Alleinstehende/Verheiratete) zum 1. Januar 2003.

Inkrafttreten 2005

- Senkungen des Eingangssteuersatzes auf 15 v. H. und des Höchststeuersatzes auf 45 v. H. zum 1. Januar 2005,
- Anhebung des Grundfreibetrages auf 15 011 DM/30 022 DM (Alleinstehende/Verheiratete) zum 1. Januar 2005.

Geändert bzw. ergänzt hat der Ausschuss die Gesetzentwürfe vor allem in folgenden Punkten:

- Regelung zur Verhinderung ungewollter Auswirkungen des Halbeinkünfteverfahrens auf Leistungsgesetze,
- Erhöhung des Freibetrags bei der Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe von 60 000 DM auf 100 000 DM,
- Einführung eines Mindestbetrages von 5 000 DM bei der auf 1 v. H. gesenkten Beteiligungsgrenze für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Anteilen an Kapitalgesellschaften,
- schrittweiser Wegfall der Tarifstufen und Verzicht auf die Einkommenstabellen (Grundtabelle und Splittingtabelle) als Anlagen zum Gesetz,
- Verzicht auf den Progressionsvorbehalt bei dem im Halbeinkünfteverfahren steuerfreien Teil der Dividenden,
- Beschränkung der Anrechnung der Gewerbesteuer auf den Anteil der Einkommensteuer, der auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfällt,
- Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage bei der gewerbesteuerlichen Organshaft,
- Hinzurechnungsbesteuerung für niedrig besteuerte Einkünfte aus passivem Erwerb im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens in Höhe von 25 v. H.,
- Anpassung der Erhöhung der Gewerbesteuerumlage an die vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen des Gesetzentwurfs,
- Steuerfreiheit der Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften bereits ab 2001,
- Inkrafttreten der Regelungen zur Einführung eines Zugriffsrechts der Finanzverwaltung auf DV-gestützte Buchführungssysteme erst am 1. Januar 2002.

Die Annahme der Gesetzentwürfe in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung erfolgte mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung einer Steuerreform für Wachstum und Beschäftigung (Fraktion der CDU/CSU, Drucksache 14/2903)

Ablehnung des Gesetzentwurfs, der insbesondere folgende Maßnahmen vorsieht:

Inkrafttreten 2001

- Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 40 v. H. auf 30 v. H. für einbehaltene Gewinne und von 30 v. H. auf 25 v. H. für ausgeschüttete Gewinne,
- Senkung der Gewerbesteuer durch Verringerung der Gewerbesteuer-Messzahlen um 20 v. H.,
- Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes bei Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe unter bestimmten Bedingungen,
- Einführung einer steuerfreien Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Höhe von 60 v. H.,
- Wiedereinführung der steuerneutralen Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personenunternehmen,
- Anhebung des Grundfreibetrags auf 14 093 DM/28 186 DM (Alleinstehende/Verheiratete),

- Senkung des Eingangsteuersatzes auf 18 v. H. und des Höchststeuersatzes auf 42 v. H.,
- Verringerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von höchstens 30 v. H. auf höchstens 20 v. H.,
- Verringerung der linearen Abschreibung auf Gebäude im Betriebsvermögen von 4 v. H. auf 3 v. H.,
- Abschaffung der degressiven Abschreibung auf Wohngebäude im Privatvermögen,
- Verschärfung der Regelung zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung,
- Einführung einer Entfernungspauschale in Höhe von 50 Pf/Entfernungskilometer für Entfernungen ab 15 km zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag, der auf 1 500 DM vermindert wird,

Inkrafttreten 2003

- Senkungen des Eingangsteuersatzes auf 15 v. H. und des Höchststeuersatzes auf 35 v. H., der bei einem steuerpflichtigen Einkommen von rd. 110 000 DM/220 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) erreicht wird,
- Anhebung des Grundfreibetrags auf 14 579 DM/29 158 DM (Alleinstehende/Verheiratete),
- Einführung einer Zinsabgeltungssteuer in Höhe von 25 v. H. ab 1. Januar 2003.

Die Ablehnung des Gesetzentwurfs erfolgte mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P.

Antrag „Eine Steuerreform für mehr Wachstum und Beschäftigung“ (Fraktion der CDU/CSU, Drucksache 14/2688)

Ablehnung des Antrags, der die Grundlage des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 14/2903) bildet.

Die Ablehnung des Antrags erfolgte mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P.

Antrag „Unternehmenssteuerreform – Liberale Positionen gegen die Steuervorschläge der Koalition“ (Drucksache 14/2706)

Ablehnung des Antrags, in dem das Steuerreformkonzept der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Bundesregierung (Drucksachen 14/2683, 14/3074) abgelehnt wird und stattdessen folgende Maßnahmen gefordert werden:

- Abschaffung der Gewerbesteuer bei Einführung eines Hebesatzrechtes der Gemeinden auf ihren Anteil an der Einkommensteuer und einer Erhöhung ihres Anteils an der Umsatzsteuer,
- Gleichbehandlung aller Einkunftsarten und damit auch der Personen- und Kapitalgesellschaften,
- Einführung eines Stufentarifs für alle Einkunftsarten mit Einkommensstufen von 15 v. H., 25 v. H. und 35 v. H.,
- Identität von Körperschaftsteuer und privater Einkommensteuer mit Definitivbelastung im Unternehmen, keine Besteuerung ausgeschütteter Gewinne,

- Gleichbehandlung der Gewinne aus der Veräußerung von Betrieben oder Beteiligungen bei Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen,
- Einführung einer Abgeltungssteuer für Zinsen in Höhe von 25 v. H.,
- stufenweiser Abbau des Solidaritätszuschlags,
- Streichung steuerlicher Ausnahmetatbestände und Rückführung der Finanzhilfen.

Die Ablehnung des Antrags erfolgte mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

Antrag „Besteuerung der Unternehmen nach deren Leistungsfähigkeit“ (Fraktion der PDS, Drucksache 14/2912)

Ablehnung des Antrags, in dem die Einführung eines progressiven Steuertarifs anstelle des im Entwurf eines Steuersenkungsgesetzes (Drucksachen 14/2683, 14/3074) vorgesehenen proportionalen Körperschaftsteuertarifs von 25 v. H. gefordert wird.

Die Ablehnung des Antrags erfolgte mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS.

Dritter Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien für das Jahr 2001 (Unterrichtung durch die Bundesregierung, Drucksachen 14/1926, 14/2770)

Kenntnisnahme des Berichts, in dem die Bundesregierung zu dem Ergebnis kommt, dass der Grundfreibetrag sowie der Kinderfreibetrag und der Betreuungsfreibetrag im Veranlagungszeitraum 2001 den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

- Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 14/2903), des Antrags der Fraktion der F.D.P. (Drucksache 14/2706) und des Antrags der Fraktion der PDS (Drucksache 14/2912).
- Folgende Änderungsanträge zu den Entwürfen eines Steuersenkungsgesetzes fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

Fraktion der CDU/CSU

Rücknahme der mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführten Regelungen zur Mindestbesteuerung, zur Begrenzung des Verlustausgleichs bei Verlustzuweisungsgesellschaften und zur Begrenzung des Verlustabzugs,

Fraktion der F.D.P.

- Rücknahme der mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführten Regelungen zur Mindestbesteuerung, zur Begrenzung des Verlustausgleichs bei Verlustzuweisungsgesellschaften und zur Begrenzung des Verlustabzugs,
- Wiederinkraftsetzung des Mitunternehmererlasses und des Tauschgutachtens,

- Verzicht auf die Senkung der Beteiligungsgrenze für die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften von 10 v. H. auf 1 v. H.,
- Wiedereinführung des mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 aufgehobenen halben durchschnittlichen Steuersatzes für Veräußerungsgewinne,
- Senkung des pauschalen Steuersatzes für Beiträge zu Direktversicherungen des Arbeitnehmers und für Zuwendungen an Pensionskassen von 20 v. H. auf 15 v. H. ab 2001 und auf 10 v. H. ab 2005,
- Verzicht auf ein Zugriffsrecht der Finanzverwaltung auf Datenträger des Steuerpflichtigen im Rahmen von Außenprüfungen,
- Verlängerung des Übergangszeitraums für die Inanspruchnahme des Körperschaftsteuerguthabens von 15 Jahren auf 20 Jahre,

Fraktion der PDS

- Nichteinbeziehung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in das Halbeinkünfteverfahren, sofern solche Gewinne innerhalb eines Jahres nach Erwerb der Anteile realisiert werden,
- Beibehaltung der Ansparabschreibung und der Sonderabschreibung nach § 7g EStG,
- Verzicht auf die Steuerbefreiung von Gewinnen bei der Veräußerung von Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften.

D. Kosten

Entwürfe eines Steuersenkungsgesetzes (Drucksachen 14/2683, 14/3074)

Nach Abschluss der Ausschussberatungen ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen der Gesetzesvorlagen in Mio. DM:

Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr			
		2001	2002	2003	2004
Insg.	–44 970	–44 720	–19 940	–31 600	–30 665
Bund	–20 992	–21 319	–10 380	–15 469	–14 688
Länder	–17 934	–18 866	– 8 724	–13 002	–12 273
Gemeinden	–6 044	–4 535	–836	–3 129	–3 704

Eine Übersicht mit detaillierten Angaben über die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesvorlagen ergeben sich aus der Anlage zum Bericht.

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 14/2903), Anträge der CDU/CSU (Drucksache 14/2688), der Fraktion der F.D.P. (Drucksache 14/2706) und der Fraktion der PDS (Drucksache 14/2912) sowie Unterrichtung durch die Bundesregierung (Drucksachen 14/1926, 14/2770)

Keine finanziellen Auswirkungen, da Ablehnung der Vorlagen bzw. Kenntnisnahme des Berichts.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. a) die Entwürfe eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenkG) – Drucksachen 14/2683, 14/3074 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

b) folgende Entschlüsse zu fassen:

aa) „Mit dem Steuersenkungsgesetz kommt es zu einer grundlegenden Reform bei der Unternehmensbesteuerung. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Sicherung des Standorts Deutschland. In Teilbereichen muss die Unternehmensbesteuerung aber noch fortentwickelt werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, zu den nachfolgenden Bereichen, die zur Sicherung des Standorts ebenfalls von erheblicher Bedeutung sind, bis zum 31. März 2001 einen Bericht vorzulegen:

- Besteuerung von Auslandsbeziehungen
- Besteuerung von „verbundenen Unternehmen“, insbesondere gewerbsteuerliche Organschaft
- Steuerliche Behandlung von Umstrukturierungen.

Der Bericht sollte eine Bestandsaufnahme des geltenden Rechts und Vorschläge zu dessen Weiterentwicklung enthalten.“

bb) „Die Finanzbehörde hat bei Anwendung der Regelungen zum Datenzugriff den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie kann demnach beim unmittelbaren Zugriff (Einsichts- und Nutzungsrecht) und beim mittelbaren Zugriff (Recht auf technische Hilfe) nicht verlangen, dass bereits vor dem 1. Januar 2002 archivierte Daten für Zwecke ihrer maschinellen Auswertung (§ 147 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO i.V. mit § 147 Abs. 6 AO) nochmals in das DV-System eingespeist (reaktiviert) werden, wenn dies mit unverhältnismäßigem Aufwand für den Steuerpflichtigen verbunden wäre (z. B. fehlende Speicherkapazität). Kommt hiernach eine Reaktivierung von Daten nicht in Betracht, braucht der Steuerpflichtige auch nicht die für eine maschinelle Auswertung der betreffenden Daten erforderliche Hard- und Software zur Verfügung zu halten, wenn sie nicht mehr im Einsatz ist. Dies gilt auch, wenn die Aufbewahrungsfrist (§ 147 Abs. 3 AO) noch nicht abgelaufen ist.

Diese für die maschinelle Auswertbarkeit der Daten erforderliche technische, organisatorische und zeitliche Einschränkung bezieht sich nicht auf die Pflicht des Steuerpflichtigen zur Lesbarmachung der Daten (§ 147 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO, § 147 Abs. 5 AO). Die Lesbarmachung muss während der ganzen Aufbewahrungsfrist sichergestellt sein.“

2. den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung einer Steuerreform für Wachstum und Beschäftigung – Drucksache 14/2903 – abzulehnen,

3. den Antrag „Eine Steuerreform für mehr Wachstum und Beschäftigung“
– Drucksache 14/2688 – abzulehnen,
4. den Antrag „Unternehmenssteuerreform – Liberale Positionen gegen die
Steuervorschläge der Koalition“ – Drucksache 14/2706 – abzulehnen,
5. den Antrag „Besteuerung der Unternehmen nach deren Leistungsfähigkeit“
– Drucksache 14/2912 – abzulehnen,
6. die Unterrichtung durch die Bundesregierung „Dritter Bericht über die
Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien für das Jahr 2001“
– Drucksachen 14/1926, 14/2770 – zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 10. Mai 2000

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Jörg-Otto Spiller
Berichterstatter

Gerda Hasselfeldt
Berichterstatterin

Oswald Metzger
Berichterstatter

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Zusammenstellung

der Entwürfe eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenkG)
– Drucksachen 14/2683, 14/3074 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenkG) Vom

Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenkG) Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel	Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1	Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	2	Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	2
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	3	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	3
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes	4	Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes	4
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	5	Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	5
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	6	Änderung des Gewerbesteuergesetzes	6
Änderung der Abgabenordnung	7	Änderung der Abgabenordnung	7
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	8	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	8
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	9	Änderung des Umsatzsteuergesetzes	9
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	10	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	10
Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	11	Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	11
Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes	12	Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes	12
Änderung des Außensteuergesetzes	13	Änderung des Außensteuergesetzes	13
Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln	14	Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln	14
Änderung des Gesetzes zur Durchführung der EG-Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten und indirekten Steuern	15	Änderung des Gesetzes zur Durchführung der EG-Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten und indirekten Steuern	15
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	16	Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	16
		Änderung des Steuerberatungsgesetzes	16a
		Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	16b
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	17	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	17
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	18	entfällt	18
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Rentenreformgesetzes 1992	19	entfällt	19
Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen	20	Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen	20
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	21	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	21
Inkrafttreten	22	Inkrafttreten	22

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „den Entlastungsbetrag nach § 32c,“ gestrichen.

1. **§ 2 wird wie folgt geändert:**

- a) **Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:**

„(5a) **Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen an die in den vorstehenden Absätzen definierten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) an, sind für deren Zwecke § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 nicht anzuwenden. In den Fällen der Option nach § 4a des Körperschaftsteuergesetzes gelten die Vergütungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3, § 21 Abs. 1 Satz 3 und § 22 Nr. 3 Satz 1 und ausgeschütteten Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3, die der Steuerpflichtige aus dem Betrieb bezieht, je nach Art des Betriebs als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit.**“

- b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „den Entlastungsbetrag nach § 32c,“ gestrichen.

2. In § 3 wird nach Nummer 39 folgende Nummer 40 eingefügt:

2. In § 3 wird nach Nummer 39 folgende Nummer 40 eingefügt:

„40. die Hälfte

„40. die Hälfte

- a) der Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen aus der Veräußerung oder der Entnahme von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen und Betrieben im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder aus deren Auflösung oder Herabsetzung von deren Nennkapital oder aus dem Ansatz eines Wirtschaftsguts mit dem Wert, der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 ergibt, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit gehören. Dies gilt nicht, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts in vollem Umfang zu einer Gewinnminderung geführt hat und soweit diese Gewinnminderung nicht durch Ansatz eines Werts, der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 ergibt, ausgeglichen worden ist,

- a) der Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen aus der Veräußerung oder der Entnahme von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen und Betrieben, **deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen** im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 **gehören**, oder aus deren Auflösung oder Herabsetzung von deren Nennkapital oder aus dem Ansatz eines **solchen** Wirtschaftsguts mit dem Wert, der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 ergibt, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit gehören. Dies gilt nicht, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts in vollem Umfang zu einer Gewinnminderung geführt hat und soweit diese Gewinnminderung nicht durch Ansatz eines Werts, der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 ergibt, ausgeglichen worden ist,

- b) des Veräußerungspreises im Sinne des § 16 Abs. 2 bei der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen und Betrieben im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1; *Entsprechendes gilt, soweit der Anteil an einem solchen Wirtschaftsgut veräußert wird.* Satz 1 ist in den Fällen des § 16 Abs. 3 entsprechend anzuwenden,

- b) des Veräußerungspreises im Sinne des § 16 Abs. 2, **soweit er auf die** Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen und Betrieben **entfällt, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen** im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 **gehören**. Satz 1 ist in den Fällen des § 16 Abs. 3 entsprechend anzuwenden,

Entwurf

- c) des Veräußerungspreises oder des gemeinen Wertes im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 ist in den Fällen des § 17 Abs. 4 entsprechend anzuwenden,
- d) der Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9,
- e) der Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2,
- f) der besonderen Entgelte oder Vorteile im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die neben den in § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden,
- g) der Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a,
- h) der Einnahmen aus der Abtretung von Dividendenansprüchen oder sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 2,
- i) des Veräußerungspreises im Sinne des § 23 Abs. 3 bei der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1.

Dies gilt für die Buchstaben d bis h auch in Verbindung mit § 20 Abs. 3.“

3. § 3c wird wie folgt gefasst:

„§ 3c
Anteilige Abzüge

(1) Ausgaben dürfen, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden; Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten oder Werbungskosten, die mit den dem § 3 Nr. 40 zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum die Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen anfallen, bei der Ermittlung der Einkünfte nur zur Hälfte abgezogen werden; Entsprechendes gilt, wenn bei der Ermittlung der Einkünfte der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils am Betriebsvermögen oder die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der an deren Stelle tretende Wert mindernd zu berücksichtigen sind.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Hun-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) unverändert
- g) unverändert
- h) unverändert
- h1) der Bezüge im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 2, soweit diese von einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse stammen,**
- i) des Veräußerungspreises im Sinne des § 23 Abs. 3 bei der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, **Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen** im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 **gehören.**

Dies gilt für die Buchstaben d bis h auch in Verbindung mit § 20 Abs. 3.“

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

dertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Doppelte des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 20 vom Hundert nicht übersteigen.“

b) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:

1. bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen und für die der Bauantrag nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, jährlich 3 vom Hundert,
2. bei Gebäuden, soweit sie die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen und die
 - a) nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind, jährlich 2 vom Hundert,
 - b) vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, jährlich 2,5 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 weniger als 33 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a weniger als 50 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b weniger als 40 Jahre, so können an Stelle der Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden.“

5. § 7g wird aufgehoben.
6. In § 10d Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „2 Millionen“ durch die Zahl „1 Million“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „mindestens 10 vom Hundert“ durch die Angabe „mindestens 1 vom Hundert“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. unverändert
6. unverändert
- 6a. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „60 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:

0a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften“

- a) Absatz 1 Satz 1 bis 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 5 000 Deutsche Mark und zu mindestens ein vom Hundert beteiligt war. Die verdeckte Einlage von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft steht der Veräußerung der Anteile gleich. Anteile an einer Kapitalgesellschaft sind Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genussscheine oder ähnliche Beteiligungen, Anwart-

Entwurf

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
8. In § 18 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 Satz 2“ ersetzt.
9. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. Vergütungen im Sinne des § 4a Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes für eine Tätigkeit oder frühere Tätigkeit im Betrieb. Bei der Anwendung des Gesetzes gelten
- a) die Vergütungen als aus einem Dienstverhältnis bezogen,
- b) Personen, denen die Vergütungen zufließen, als Arbeitnehmer und
- c) die nach § 1 Abs. 1a des Körperschaftsteuergesetzes unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen natürlichen Personen oder Mitunternehmergesellschaften als Arbeitgeber.“
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, *Kuxen*, Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. Zu den sonstigen Bezügen gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bezüge aus Betrieben im Sinne des § 4a des Körperschaftsteuergesetzes. Die Bezüge gehören nicht zu den Einnahmen, soweit sie aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft stammen, für die Eigenkapital im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt;“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

schaften auf solche Beteiligungen und Anteile an Betrieben im Sinne des § 4a des Körperschaftsteuergesetzes. Bei Betrieben im Sinne des § 4a des Körperschaftsteuergesetzes bestimmt sich die Beteiligungshöhe nach Satz 1 nach dem Gewinnverteilungsschlüssel; die Grenze von 5 000 DM ist nicht anzuwenden.“

- a1) In Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 wird jeweils das Wort „wesentlichen“ gestrichen.**
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
8. unverändert
9. unverändert
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. Zu den sonstigen Bezügen gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bezüge aus Betrieben im Sinne des § 4a des Körperschaftsteuergesetzes. Die Bezüge gehören nicht zu den Einnahmen, soweit sie aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft stammen, für die Eigenkapital im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt;“.

Entwurf

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Bezüge, die auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach der Auflösung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereinigung im Sinne der Nummer 1 anfallen, soweit Beträge im Sinne des § 28 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gelten;“.
- cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
- dd) Am Ende der Nummer 7 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
- „Vergütungen im Sinne des § 4a Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes für die Hingabe von Darlehen sind Erträge im Sinne des Satzes 1;“.
- ee) Am Ende der Nummer 8 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die folgenden Nummern 9 und 10 angefügt:
- „9. Einnahmen aus Leistungen einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht bereits zu den Einnahmen im Sinne der Nummer 1 gehören; Nummer 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend;
10. a) Leistungen eines Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- b) der durch Betriebsvermögensvergleich ermittelte Gewinn eines Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt wird. Die Auflösung der Rücklagen zu Zwecken außerhalb des Betriebs gewerblicher Art führt zu einem Gewinn im Sinne des Satzes 1. Die Sätze 1 und 2 sind bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen entsprechend anzuwenden.“
- b) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.
11. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören auch die Einkünfte aus der Überlassung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 4a Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- bb) unverändert
- cc) unverändert
- dd) unverändert
- ee) Am Ende der Nummer 8 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die folgenden Nummern 9 und 10 angefügt:
- „9. Einnahmen aus Leistungen einer **nicht von der Körperschaftsteuer befreiten** Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht bereits zu den Einnahmen im Sinne der Nummer 1 gehören; Nummer 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend;
10. a) Leistungen eines **nicht von der Körperschaftsteuer befreiten** Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- b) der durch Betriebsvermögensvergleich ermittelte Gewinn eines **nicht von der Körperschaftsteuer befreiten** Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt wird. Die Auflösung der Rücklagen zu Zwecken außerhalb des Betriebs gewerblicher Art führt zu einem Gewinn im Sinne des Satzes 1. Die Sätze 1 und 2 sind bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen entsprechend anzuwenden.“
- b) unverändert
11. unverändert

Entwurf

12. § 22 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt *gefasst*:
 „Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtig ist; dem Empfänger sind dagegen zuzurechnen

- a) Bezüge, die von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung gewährt werden, und
- b) Bezüge im Sinne des § 1 der Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,

soweit die Bezüge von einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse stammen, sind sie zur Hälfte anzusetzen; § 3c Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

13. In § 32 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „13 500“ durch die Zahl „14 040“ ersetzt.

14. § 32a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 14 093 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;
2. von 14 094 Deutsche Mark bis 18 089 Deutsche Mark:
 $(387,89 \cdot y + 1\,990) \cdot y$;
3. von 18 090 Deutsche Mark bis 107 567 Deutsche Mark:
 $(142,49 \cdot z + 2\,300) \cdot z + 857$;
4. von 107 568 Deutsche Mark an:
 $0,485 \cdot x - 19\,299$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 14 040 Deutsche Mark übersteigenden Teils des *abgerundeten* zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 18 036 Deutsche Mark übersteigenden

Beschlüsse des 7. Ausschusses

12. § 22 wird wie folgt **geändert**:

a) Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtig ist; dem Empfänger sind dagegen zuzurechnen

- a) Bezüge, die von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung gewährt werden, und
- b) Bezüge im Sinne des § 1 der Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung.“

b) In Nummer 3 Satz 1 werden dem Wort „Gegenstände“ folgende Wörter angefügt:

„oder Einkünfte aus der Überlassung beweglicher Wirtschaftsgüter im Sinne des § 4a Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes“

13. unverändert

14. § 32a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 14 093 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;
2. von 14 094 Deutsche Mark bis 18 089 Deutsche Mark:
 $(387,89 \cdot y + 1\,990) \cdot y$;
3. von 18 090 Deutsche Mark bis 107 567 Deutsche Mark:
 $(142,49 \cdot z + 2\,300) \cdot z + 857$;
4. von 107 568 Deutsche Mark an:
 $0,485 \cdot x - 19\,299$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 14 040 Deutsche Mark übersteigenden Teils des **nach Absatz 2 ermittelten** zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 18 036 Deutsche Mark

Entwurf

Teils des *abgerundeten* zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das *abgerundete* zu versteuernde Einkommen.“

b) Absatz 4 wird *wie folgt gefasst*:

„(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 107 567 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 (Einkommensteuer-Grundtabelle).“

c) Absatz 5 wird *wie folgt gefasst*:

„(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26 und 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 215 135 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 3 (Einkommensteuer-Splittingtabelle).“

15. § 32b wird *wie folgt geändert*:a) Absatz 1 wird *wie folgt geändert*:

aa) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „oder“ gestrichen.

bb) Am Ende der Nummer 3 wird nach dem Komma das Wort „oder“ und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 40“.

b) Absatz 2 wird *wie folgt geändert*:aa) Nummer 2 wird *wie folgt gefasst*:

„2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 die dort bezeichneten Einkünfte, wobei die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte mit einem Fünftel zu berücksichtigen sind;“.

bb) Folgende Nummer 3 wird *angefügt*:

„3. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 die Summe der steuerfreien Einnahmen vermindert um die nach § 3c Abs. 2 nicht abziehbaren Beträge und, soweit sie nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen abziehbar sind, um den Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 9a Satz 1 Nr. 2) und den Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4).“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

übersteigenden Teils des **nach Absatz 2 ermittelten** zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das **nach Absatz 2 ermittelte** zu versteuernde Einkommen.“

a1) **Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**

„(2) Das zu versteuernde Einkommen ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn es nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist, und um 27 Deutsche Mark zu erhöhen.“

b) Absatz 4 wird **aufgehoben**.c) Absatz 5 **Satz 2** wird **aufgehoben**.15. § 32b **Abs. 2 Nr. 2** wird *wie folgt gefasst*:

„2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 die dort bezeichneten Einkünfte, wobei die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte mit einem Fünftel zu berücksichtigen sind.“

Entwurf

16. § 32c wird aufgehoben.
17. In § 33a Abs. 1 Satz 1 und 4 wird jeweils die Zahl „13 500“ durch die Zahl „14 040“ ersetzt.
18. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „unwiderrufflichen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 14a Abs. 1, der §§ 16 und 18 Abs. 3 mit Ausnahme des steuerpflichtigen Teils der Veräußerungsgewinne, die nach § 3 Nr. 40 Buchstabe b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 teilweise steuerbefreit sind;“.
19. § 34c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „32c,“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Bei Anwendung der Absätze 1 bis 6 sind ausländische Steuern, soweit sie auf Einnahmen entfallen, die nach § 3 Nr. 40 bei der Ermittlung der Einkünfte teilweise außer Ansatz bleiben, nicht zu berücksichtigen.“
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
20. § 34f wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 34g und 35“ jeweils durch die Angabe „des § 34g“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „mit Ausnahme des § 35“ gestrichen.
21. Abschnitt V Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Steuermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb
- § 35
- (1) Ist der in der Summe der Einkünfte enthaltene Betrag der Einkünfte aus Gewerbebetrieb positiv, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f und 34g,
1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:
- um das Zweifache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gewerbesteuergesetzes für das Unternehmen festgesetzten Steuermessbetrags (Gewerbesteuer-Messbetrag);
2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1:
- um das Zweifache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum

Beschlüsse des 7. Ausschusses

16. unverändert
17. unverändert
18. unverändert
19. **In § 34c Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „32c,“ gestrichen.**
20. **Nummer 20 entfällt.**
21. Abschnitt V Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Steuermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb
- § 35
- (1) **Die** tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f und 34g, ermäßigt sich, **soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt,**
1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
- um das Zweifache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gewerbesteuergesetzes für das Unternehmen festgesetzten Steuermessbetrags (Gewerbesteuer-Messbetrag); **Absatz 3 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden;**
2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 **und 3**
- um das Zweifache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum

Entwurf

festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags. *Der anteilige Gewerbesteuer-Messbetrag ermittelt sich aus dem Verhältnis des dem Mitunternehmer zuzurechnenden Gewinnanteils zuzüglich der von ihm erzielten Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 zur Summe aller Gewinnanteile und aller Vergütungen der Mitunternehmerschaft;*

3. *bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als mittelbar beteiligter Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2:*

um das Zweifache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags. Der anteilige Gewerbesteuer-Messbetrag ermittelt sich aus dem Verhältnis der dem Mitunternehmer mittelbar zuzurechnenden Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 zur Summe aller Gewinnanteile und aller Vergütungen der Mitunternehmerschaft;

4. *bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3:*

um das Zweifache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags. Der anteilige Gewerbesteuer-Messbetrag ermittelt sich aus dem Verhältnis des dem persönlich haftenden Gesellschafter zuzurechnenden Gewinnanteils zuzüglich der von ihm erzielten Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 zur Summe aller Gewinnanteile und aller Vergütungen der persönlich haftenden Gesellschafter zuzüglich des Gewinns der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

(2) Im Rahmen einer Organschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes gilt als Gewerbesteuer-Messbetrag im Sinne von Absatz 1 der Anteil am Gewerbesteuer-Messbetrag, der dem Verhältnis des Gewerbeertrags des Organträgers vor Zurechnung der Gewerbeerträge der Organgesellschaften und vor Anwendung des § 11 des Gewerbesteuergesetzes zur Summe dieses Gewerbeertrags des Organträgers und der Gewerbeerträge aller Organgesellschaften entspricht. Dabei sind negative Gewerbeerträge von dem Organträger oder einer Organgesellschaft mit null Deutsche Mark anzusetzen. *Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn auch eine Organschaft im Sinne von § 14 des Körperschaftsteuergesetzes besteht.*

(3) *Der nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 zu ermittelnde anteilige Gewerbesteuer-Messbetrag ist als Vomhundertsatz mit zwei Nachkommastellen gerundet zu ermitteln und gesondert festzustellen. Entsprechendes gilt für den nach Absatz 2 zu ermittelnden Anteil am Gewerbesteuer-Messbetrag. Zuständig für die Feststellung nach Satz 1 ist das für die gesonderte Feststel-*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags.

(2) Im Rahmen einer Organschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes gilt als Gewerbesteuer-Messbetrag im Sinne von Absatz 1 der Anteil am Gewerbesteuer-Messbetrag, der dem Verhältnis des Gewerbeertrags des Organträgers vor Zurechnung der Gewerbeerträge der Organgesellschaften und vor Anwendung des § 11 des Gewerbesteuergesetzes zur Summe dieses Gewerbeertrags des Organträgers und der Gewerbeerträge aller Organgesellschaften entspricht. Dabei sind negative Gewerbeerträge von dem Organträger oder einer Organgesellschaft mit null Deutsche Mark anzusetzen. **Der Anteil am Gewerbesteuer-Messbetrag ist als Vomhundertsatz mit zwei Nachkommastellen gerundet zu ermitteln und gesondert festzustellen.**

(3) **Bei Mitunternehmerschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 ist der Betrag des Gewerbesteuer-Messbetrags und der auf die einzelnen Mitunternehmer entfallende Anteil gesondert und einheitlich festzustellen. Der Anteil eines Mitunternehmers am Gewerbesteuer-Messbetrag richtet sich nach seinem Anteil am Gewinn der Mitunter-**

Entwurf

lung der Einkünfte zuständige Finanzamt. Zuständig für die Feststellung nach Satz 2 ist das für die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags zuständige Finanzamt. Für die Ermittlung der Steuerermäßigung nach Absatz 1 sind die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags und die Feststellung der Vomhundertsätze nach Satz 1 und 2 Grundlagenbescheide.“

22. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte oder auf die nach § 3 Nr. 40 dieses Gesetzes oder nach *den* §§ 8 Abs. 5 und *8b Abs. 1* des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Bezüge entfällt und nicht die Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist.“

bbb) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

ccc) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des § 8 Abs. 5 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist es für die Anrechnung ausreichend, wenn die Bescheinigung nach § 45a Abs. 2 und 3 vorgelegt wird, die dem Gläubiger der Kapitalerträge ausgestellt worden ist.“

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „und 3“ sowie das Wort „jeweils“ gestrichen.

23. Die §§ 36a bis 36e werden aufgehoben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nehmerschaft nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen. Der anteilige Gewerbesteuer-Messbetrag ist als Vomhundertsatz mit zwei Nachkommastellen gerundet zu ermitteln. Bei der Feststellung nach Satz 1 sind anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge, die aus einer Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft stammen, einzubeziehen.

(4) Zuständig für die gesonderte Feststellung nach Absatz 2 ist das für die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags zuständige Finanzamt. Zuständig für die gesonderte Feststellung nach Absatz 3 ist das für die gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständige Finanzamt. Für die Ermittlung der Steuerermäßigung nach Absatz 1 sind die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags und die Feststellung der Vomhundertsätze nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 Grundlagenbescheide. Für die Ermittlung des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags nach Absatz 3 sind die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags und die Festsetzung des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft Grundlagenbescheide.“

22. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte oder auf die nach § 3 Nr. 40 dieses Gesetzes oder nach § 8b Abs. 1 und **4 Satz 2** des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Bezüge entfällt und nicht die Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist.“

bbb) unverändert

ccc) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des § 8b Abs. **4 Satz 2** des Körperschaftsteuergesetzes ist es für die Anrechnung ausreichend, wenn die Bescheinigung nach § 45a Abs. 2 und 3 vorgelegt wird, die dem Gläubiger der Kapitalerträge ausgestellt worden ist.“

bb) unverändert

b) unverändert

23. unverändert

Entwurf

24. § 38c Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Jahreslohnsteuerbeträge für die Steuerklassen V und VI sind aus einer für diesen Zweck zusätzlich aufzustellenden Einkommensteuertabelle abzuleiten; in dieser Tabelle ist für die nach § 32a Abs. 2 abgerundeten Beträge des zu versteuernden Einkommens jeweils die Einkommensteuer auszuweisen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach § 32a Abs. 1 ergibt; die auszuweisende Einkommensteuer beträgt jedoch mindestens 19,9 vom Hundert des abgerundeten zu versteuernden Einkommens, für den 17 442 Deutsche Mark übersteigenden Teil höchstens 48,5 vom Hundert und für den 53 784 Deutsche Mark übersteigenden Teil jeweils 48,5 vom Hundert.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- 23a. In § 38a Abs. 4 werden die Wörter „Aufstellung von entsprechenden Lohnsteuertabellen (§ 38c) und“ gestrichen.**

24. § 38c wird aufgehoben.

- 24a. In § 39a Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 werden die Wörter „Eingangsbetrags der Jahreslohnsteuertabelle“ durch die Wörter „zu versteuernden Jahresbetrags nach § 39b Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.**

- 24b. § 39b wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber die Höhe des laufenden Arbeitslohns und den Lohnzahlungszeitraum festzustellen. Vom Arbeitslohn sind der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil des Versorgungs-Freibetrags (§ 19 Abs. 2) und des Altersentlastungsbetrags (§ 24a) abzuziehen, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind. Außerdem ist der Arbeitslohn nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers um einen etwaigen Freibetrag (§ 39a Abs. 1) zu vermindern oder um einen etwaigen Hinzurechnungsbetrag (§ 39a Abs. 1 Nr. 7) zu erhöhen. Der verminderte oder erhöhte Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums ist auf einen Jahresarbeitslohn hochzurechnen. Dabei ist der Arbeitslohn eines monatlichen Lohnzahlungszeitraums mit 12, der Arbeitslohn eines wöchentlichen Lohnzahlungszeitraums mit 360/7 und der Arbeitslohn eines täglichen Lohnzahlungszeitraums mit 360 zu vervielfältigen. Der hochgerechnete Jahresarbeitslohn, vermindert um

- 1. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1) in den Steuerklassen I bis V,**
- 2. den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs. 1) in den Steuerklassen I, II und IV**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

und den verdoppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag in der Steuerklasse III,

3. die Vorsorgepauschale

- a) in den Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder 3,
- b) in der Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 4 Satz 1 Nr. 1;

für die Berechnung der Vorsorgepauschale ist der Jahresarbeitslohn auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn er nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist, und so dann um 53 zu erhöhen,

4. den Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7) in der Steuerklasse II,

5. einen Rundungsbetrag von 2 Deutsche Mark in der Steuerklasse VI

ergibt den zu versteuernden Jahresbetrag. Für den zu versteuernden Jahresbetrag ist die Jahreslohnsteuer in den Steuerklassen I, II und IV nach § 32a Abs. 1 bis 3 sowie in der Steuerklasse III nach § 32a Abs. 5 zu berechnen. In den Steuerklassen V und VI ist die Jahreslohnsteuer zu berechnen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des zu versteuernden Jahresbetrags nach § 32a Abs. 1 bis 3 ergibt; die Jahreslohnsteuer beträgt jedoch mindestens 19,9 vom Hundert des Jahresbetrags, für den 17 442 Deutsche Mark übersteigenden Teil des Jahresbetrags höchstens 48,5 vom Hundert und für den 53 784 Deutsche Mark übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags jeweils 48,5 vom Hundert. Für die Lohnsteuerberechnung ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse maßgebend. Die monatliche Lohnsteuer ist 1/12, die wöchentliche Lohnsteuer sind 7/360 und die tägliche Lohnsteuer ist 1/360 der Jahreslohnsteuer. Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Berechnung nach den Sätzen 5 und 10 ergeben, bleiben jeweils außer Ansatz. Die auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Lohnsteuer ist vom Arbeitslohn einzubehalten. Die Oberfinanzdirektion kann allgemein oder auf Antrag ein Verfahren zulassen, durch das die Lohnsteuer unter den Voraussetzungen des § 42b Abs. 1 nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ermittelt wird, wenn gewährleistet ist, dass die zutreffende Jahreslohnsteuer (§ 38a Abs. 2) nicht unterschritten wird.

(3) Für die Einbehaltung der Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug hat der Arbeitgeber den

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ohne den sonstigen Bezug festzustellen. Von dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn sind der Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2) und der Altersentlastungsbetrag (§ 24a), wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind, sowie nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte ein etwaiger Jahresfreibetrag abzuziehen und ein etwaiger Jahreshinzurechnungsbetrag zuzurechnen. Für den so ermittelten Jahresarbeitslohn (maßgebender Jahresarbeitslohn) ist die Jahreslohnsteuer nach Maßgabe des Absatzes 2 Sätze 6 bis 8 zu ermitteln. Außerdem ist die Jahreslohnsteuer für den maßgebenden Jahresarbeitslohn unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs zu ermitteln. Dabei ist der sonstige Bezug, soweit es sich nicht um einen sonstigen Bezug im Sinne des Satzes 9 handelt, um den Versorgungs-Freibetrag und den Altersentlastungsbetrag zu vermindern, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind und soweit sie nicht bei der Steuerberechnung für den maßgebenden Jahresarbeitslohn berücksichtigt worden sind. Für die Lohnsteuerberechnung ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse maßgebend. Der Unterschiedsbetrag zwischen den ermittelten Jahreslohnsteuerbeträgen ist die Lohnsteuer, die vom sonstigen Bezug einzubehalten ist. Werden in einem Lohnzahlungszeitraum neben laufendem Arbeitslohn sonstige Bezüge von insgesamt nicht mehr als 300 Deutsche Mark gezahlt, so sind sie dem laufenden Arbeitslohn hinzuzurechnen. Die Lohnsteuer ist bei einem sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und 4 in der Weise zu ermäßigen, dass der sonstige Bezug bei der Anwendung des Satzes 4 mit einem Fünftel anzusetzen und der Unterschiedsbetrag im Sinne des Satzes 7 zu verfünffachen ist.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Es wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(8) Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der Absätze 2 und 3 einen Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer aufzustellen und bekannt zu machen.“

24c. In § 41 Abs. 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Ist die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 3 ermittelt worden, so ist dies durch die Eintragung des Großbuchstabens B zu vermerken.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

25. Die §§ 43 bis 45d werden durch die folgenden §§ 43 bis 45d ersetzt:
- „§ 43
Kapitalerträge mit Steuerabzug
- (1) Bei den folgenden inländischen und in den Fällen der Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 8 sowie Satz 2 auch ausländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:
1. a) Kapitalerträgen einschließlich der nach § 3 Nr. 40 steuerfreien Erträge im Sinne
 - aa) des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und 2 und Nr. 2,
 - bb) des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3
 sowie
 - b) Bezügen, die nach § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben;
2. Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, bei denen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), eingeräumt ist, und Zinsen aus Genussrechten, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind. Zu den Gewinnobligationen gehören nicht solche Teilschuldverschreibungen, bei denen der Zinsfuß nur vorübergehend herabgesetzt und gleichzeitig eine von dem jeweiligen Gewinnergeb-
- 24d. § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die einbehaltene Lohnsteuer sowie zusätzlich den Großbuchstaben B, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs endet und der Arbeitnehmer für einen abgelaufenen Lohnzahlungszeitraum oder Lohnabrechnungszeitraum des Kalenderjahrs unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 3 zu besteuern war,“.
- 24e. In § 41c Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „auf Grund der Jahreslohnsteuertabelle“ gestrichen.
- 24f. § 42b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Arbeitslohn im Ausgleichsjahr unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 und der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 3 zu besteuern war oder“.
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für den so geminderten Jahresarbeitslohn ist nach Maßgabe der auf der Lohnsteuerkarte zuletzt eingetragenen Steuerklasse die Jahreslohnsteuer nach § 39b Abs. 2 Satz 6 und 7 zu ermitteln.“
25. Die §§ 43 bis 45d werden durch die folgenden §§ 43 bis 45d ersetzt:
- „§ 43
Kapitalerträge mit Steuerabzug
- unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nis des Unternehmens abhängige Zusatzverzinsung bis zur Höhe des ursprünglichen Zinsfußes festgelegt worden ist. Zu den Kapitalerträgen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht die Bundesbankgenussrechte im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3123);

3. Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und Zinsen aus partiarischen Darlehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 4);
4. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6. Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4 nur vorzunehmen, wenn das Versicherungsunternehmen auf Grund einer Mitteilung des Finanzamts weiß oder infolge der Verletzung eigener Anzeigeverpflichtungen nicht weiß, dass die Kapitalerträge nach dieser Vorschrift zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören;
5. (weggefallen);
6. (weggefallen);
7. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7, außer bei Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 2, wenn
 - a) es sich um Zinsen aus Anleihen und Forderungen handelt, die in ein öffentliches Schuldbuch oder in ein ausländisches Register eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
 - b) der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ist. Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne der §§ 53 und 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, nicht aber eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts. Die inländische Zweigstelle gilt an Stelle des ausländischen Kreditinstituts oder des ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts als Schuldner der Kapitalerträge. Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- aa) auch der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen einschließlich der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne der §§ 53 und 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, eine Bausparkasse, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist,
 - bb) es sich um Kapitalerträge aus Sichteinlagen handelt, für die kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,
 - cc) es sich um Kapitalerträge aus Guthaben bei einer Bausparkasse auf Grund eines Bausparvertrages handelt und wenn für den Steuerpflichtigen im Kalenderjahr der Gutschrift oder im Kalenderjahr vor der Gutschrift dieser Kapitalerträge für Aufwendungen an die Bausparkasse eine Arbeitnehmer-Sparzulage oder eine Wohnungsbauprämie festgesetzt oder von der Bausparkasse ermittelt worden ist oder für die Guthaben kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,
 - dd) die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben im Kalenderjahr nur einmal gutgeschrieben werden und zwanzig Deutsche Mark nicht übersteigen;
- 7a. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9;
- 7b. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a;
- 7c. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b;
8. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nummer 3 und 4 außer bei Zinsen aus Wandelanleihen im Sinne der Nummer 2. Bei der Veräußerung von Kapitalforderungen im Sinne der Nummer 7 Buchstabe b gilt Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa entsprechend.

Dem Steuerabzug unterliegen auch Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die neben den in den Nummern 1 bis 8 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.

(2) Der Steuerabzug ist außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nr. 7b nicht vorzunehmen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge (Schuldner) oder die auszahlende Stelle im Zeitpunkt des Zufießens dieselbe Person sind.

Entwurf

(3) Kapitalerträge sind inländische, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

(4) Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

§ 43a

Bemessung der Kapitalertragsteuer

(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:
20 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,
25 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;
2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4:
25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,
33 ¹/₃ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;
3. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2:
30 vom Hundert des Kapitalertrags (Zinsabschlag), wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,
42,85 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;
in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erhöhen sich der Vomhundertsatz von 30 auf 35 und der Vomhundertsatz von 42,85 auf 53,84;
4. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a:
20 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,
25 vom Hundert des tatsächlich *ausbezahlten* Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;
5. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b:
10 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,
11 ¹/₉ vom Hundert des tatsächlich *ausbezahlten* Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;
6. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c:
10 vom Hundert des Kapitalertrags.

(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug. In den Fällen des § 20

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 43a

Bemessung der Kapitalertragsteuer

(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a:
20 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,
25 vom Hundert des tatsächlich **ausgezählten** Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;
 5. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b:
10 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,
11 ¹/₉ vom Hundert des tatsächlich **ausgezählten** Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;
 6. unverändert
- (2) unverändert

Entwurf

Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bemisst sich der Steuerabzug nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen, wenn sie von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Ist dies nicht der Fall, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen. Hat die auszahlende Stelle die Wertpapiere und Kapitalforderungen vor dem 1. Januar 1994 erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet, kann sie den Steuerabzug nach 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen bemessen. Die Sätze 3 und 4 gelten auch in den Fällen der Einlösung durch den Ersterwerber. Abweichend von den Sätzen 2 bis 5 bemisst sich der Steuerabzug bei Kapitalerträgen aus nicht für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapieren des Bundes und der Länder oder bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b aus nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieften Kapitalforderungen nach dem vollen Kapitalertrag ohne jeden Abzug.

(3) Von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 8 sowie Satz 2 kann die auszahlende Stelle Stückzinsen, die ihr der Gläubiger im Kalenderjahr des Zuflusses der Kapitalerträge gezahlt hat, bis zur Höhe der Kapitalerträge abziehen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

(4) Die Absätze 2 und 3 Satz 1 gelten entsprechend für die Bundesschuldenverwaltung oder eine Landes-schuldenverwaltung als auszahlende Stelle, im Falle des Absatzes 3 Satz 1 jedoch nur, wenn die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsinstitut mit der Maßgabe der Verwahrung und Verwaltung durch die Schuldenverwaltung erworben worden sind. Das Kreditinstitut oder das Finanzdienstleistungsinstitut hat der Schuldenverwaltung zusammen mit den im Schuldbuch einzutragenden Wertpapieren und Forderungen den Erwerbszeitpunkt und den Betrag der gezahlten Stückzinsen sowie in Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bis 5 den Erwerbspreis der für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapiere des Bundes oder der Länder und außerdem mitzuteilen, dass es diese Wertpapiere und Forderungen erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet hat.

§ 43b

Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Kapitalgesellschaften

(1) Auf Antrag wird die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, die einer Muttergesellschaft, die weder ihren Sitz noch ihre Ge-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 43b

Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Kapitalgesellschaften

(1) unverändert

Entwurf

schäftsleitung im Inland hat, aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes zufließen, nicht erhoben.

(2) Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist eine Gesellschaft, die die in der Anlage 6 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt und die im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu einem Viertel unmittelbar am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Beteiligung nachweislich ununterbrochen zwölf Monate besteht. Wird dieser Beteiligungszeitraum nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 vollendet, ist die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer nach § 50d Abs. 1 Satz 2 zu erstatten; das Freistellungsverfahren nach § 50d Abs. 3 ist ausgeschlossen.

(3) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 gilt auch, wenn die Beteiligung der Muttergesellschaft am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mindestens ein Zehntel beträgt, und der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.

(4) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 gilt auch für Ausschüttungen anderer unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist eine Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt und die im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu einem Viertel unmittelbar am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Beteiligung nachweislich ununterbrochen zwölf Monate besteht. Wird dieser Beteiligungszeitraum nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 vollendet, ist die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer nach § 50d Abs. 1 Satz 2 zu erstatten; das Freistellungsverfahren nach § 50d Abs. 3 ist ausgeschlossen.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

§ 44

Entrichtung der Kapitalertragsteuer *in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 sowie Satz 2*

(1) Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nr. 2 bis 7b und 8 sowie Satz 2 der Gläubiger der Kapitalerträge. Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 bis 4 der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 7a und 8 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen. Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nummer 8 sowie Satz 2
 - a) das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b,
 - aa) das die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an einer Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte oder die Zinsscheine verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt,
 - bb) das die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Zinsscheine oder der Teilschuldverschreibungen einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut auszahlt oder gutschreibt;
 - b) der Schuldner der Kapitalerträge in den Fällen des Buchstabens a, wenn kein inländisches Kreditinstitut oder kein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist;
2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut, das die Kapitalerträge als Schuldner auszahlt oder gutschreibt.

Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Steuer ist jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung des Schuldners der Kapitalerträge oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle nach dem Einkommen zuständig ist. Dabei sind die Kapitalertragsteuer und der Zinsabschlag, die zu demselben Zeitpunkt abzuführen sind, jeweils auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden. Wenn Kapitalerträge ganz oder teilweise nicht in Geld bestehen (§ 8 Abs. 2) und der in Geld geleistete Kapitalertrag nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer ausreicht, hat der Gläubiger der Kapitalerträge dem zum Steuerabzug Ver-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 44

Entrichtung der Kapitalertragsteuer

(1) Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nr. 2 bis 7b und 8 sowie Satz 2 der Gläubiger der Kapitalerträge. Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a **Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b** und Nr. 2 bis 4 der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 7a und 8 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen. Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

1. unverändert

2. unverändert

Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Steuer ist jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung des Schuldners der Kapitalerträge oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle nach dem Einkommen zuständig ist. Dabei sind die Kapitalertragsteuer und der Zinsabschlag, die zu demselben Zeitpunkt abzuführen sind, jeweils auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden. Wenn Kapitalerträge ganz oder teilweise nicht in Geld bestehen (§ 8 Abs. 2) und der in Geld geleistete Kapitalertrag nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer ausreicht, hat der Gläubiger der Kapitalerträge dem zum Steuerabzug Ver-

Entwurf

pflichteten den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen. Soweit der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete dies dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen. Das Finanzamt hat die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge nachzufordern.

(2) Gewinnanteile (Dividenden) und andere Kapitalerträge, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen dem Gläubiger der Kapitalerträge an dem Tag zu (Absatz 1), der im Beschluss als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist. Ist die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne dass über den Zeitpunkt der Auszahlung ein Beschluss gefasst worden ist, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlussfassung.

(3) Ist bei Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter in dem Beteiligungsvertrag über den Zeitpunkt der Ausschüttung keine Vereinbarung getroffen, so gilt der Kapitalertrag am Tag nach der Aufstellung der Bilanz oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs, für das der Kapitalertrag ausgeschüttet oder gutgeschrieben werden soll, als zugeflossen. Bei Zinsen aus partiarischen Darlehen gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Haben Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge vor dem Zufließen ausdrücklich Stundung des Kapitalertrags vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur Zahlung nicht in der Lage ist, so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen.

(5) Die Schuldner der Kapitalerträge oder die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen haften für die Kapitalertragsteuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben, es sei denn, sie weisen nach, dass sie die ihnen auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Der Gläubiger der Kapitalerträge wird nur in Anspruch genommen, wenn

1. der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat,
2. der Gläubiger weiß, dass der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder
3. das die Kapitalerträge auszahlende inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut die Kapitalerträge zu Unrecht ohne Abzug der Kapitalertragsteuer ausgezahlt hat.

Für die Inanspruchnahme des Schuldners der Kapitalerträge und der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle bedarf es keines Haftungsbescheids, soweit der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszahlende

Beschlüsse des 7. Ausschusses

pflichteten den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen. Soweit der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete dies dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen. Das Finanzamt hat die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge nachzufordern.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

Stelle die einbehaltene Kapitalertragsteuer richtig angemeldet hat oder soweit sie ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts schriftlich anerkennen.

(6) In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb gilt die natürliche Person oder die Mitunternehmerschaft als Gläubiger und der Betrieb als Schuldner der Kapitalerträge. Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

(7) In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c gilt die juristische Person des öffentlichen Rechts und die von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse als Gläubiger und der Betrieb gewerblicher Art und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als Schuldner der Kapitalerträge. Die Kapitalertragsteuer entsteht im Zeitpunkt der Bilanzerstellung; sie entsteht spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs; in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 2 am Tag nach der Beschlussfassung über die Verwendung. Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 44a

Abstandnahme vom Steuerabzug

(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7 und 8 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen,

1. soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen, für die die Kapitalertragsteuer nach § 44b zu erstatten ist, den Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 und den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 2 nicht übersteigen,
2. wenn anzunehmen ist, dass für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt.

(2) Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach Absatz 1 ist, dass dem nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 ein Freistellungsauftrag des Gläubigers der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder
2. des Absatzes 1 Nr. 2 eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Wohnsitzfinanzamts

vorliegt. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist die Bescheinigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen. Ihre Geltungsdauer darf höchstens drei Jahre betragen und muss am Schluss eines Kalenderjahrs enden. Fordert das Finanzamt die Bescheinigung zurück oder erkennt der Gläubiger, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, so hat er dem Finanzamt die Bescheinigung zurückzugeben.

(3) Der nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichtete hat in seinen Unterlagen das Finanzamt, das die Bescheinigung erteilt hat, den Tag der Ausstellung

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 44a

Abstandnahme vom Steuerabzug

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

der Bescheinigung und die in der Bescheinigung angegebene Steuer- und Listenummer zu vermerken sowie die Freistellungsaufträge aufzubewahren.

(4) Ist der Gläubiger

1. eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts,

so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 7 und 8 sowie Satz 2 nicht vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinnanteile handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht. Voraussetzung ist, dass der Gläubiger dem Schuldner oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut oder inländischen Finanzdienstleistungsinstitut durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, dass er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 oder 2 ist. Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 gelten entsprechend. Die in Satz 3 bezeichnete Bescheinigung wird nicht erteilt, wenn die Kapitalerträge in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder wenn sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen.

(5) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen des Gläubigers sind und die Kapitalertragsteuer bei ihm auf Grund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher wären als die gesamte festzusetzende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Dies ist durch eine Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Finanzamts nachzuweisen. Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen.

(6) Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach den Absätzen 1, 4 und 5 bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 ist, dass die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an der Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte oder die Einlagen und Guthaben im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. Ist dies nicht der Fall, ist die Bescheinigung nach

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Ist der Gläubiger

1. eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts,

so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 7 und 8 sowie Satz 2 nicht vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinnanteile **oder um Leistungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 und 10 Buchstabe a oder um Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b** handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, **Personenvereinigung oder Vermögensmasse** bezieht. Voraussetzung ist, dass der Gläubiger dem Schuldner oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut oder inländischen Finanzdienstleistungsinstitut durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, dass er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 oder 2 ist. Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 gelten entsprechend. Die in Satz 3 bezeichnete Bescheinigung wird nicht erteilt, wenn die Kapitalerträge in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder wenn sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen.

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

§ 45a Abs. 2 durch einen entsprechenden Hinweis zu kennzeichnen.

(7) Ist der Gläubiger eine inländische

1. Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder
2. Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder
3. juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient,

so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a bis 7c nicht vorzunehmen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 44b

Erstattung der Kapitalertragsteuer

(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen und in den Fällen des § 44a Abs. 5 auch einem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, wird auf Antrag die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44a Abs. 1, 2 und 5 in dem dort bestimmten Umfang unter Berücksichtigung des § 3 Nr. 40 Buchstabe d, e und f erstattet. Dem Antrag auf Erstattung ist außer dem Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder der Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 eine Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 3 beizufügen.

(2) Für die Erstattung ist das Bundesamt für Finanzen zuständig. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen und zu unterschreiben.

(3) Die Antragsfrist endet am 31. Dezember des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Einnahmen zugeflossen sind. Die Frist kann nicht verlängert werden.

(4) Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Erstattung nach § 45c beantragt oder durchgeführt worden ist,
2. die vorgeschriebenen Steuerbescheinigungen nicht vorgelegt oder durch einen Hinweis nach § 44a Abs. 6 Satz 2 gekennzeichnet worden sind.

(5) Ist Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, oder hat der Gläubiger im Fall des § 44a dem nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten den Freistellungsauftrag oder die Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder die Bescheinigungen nach § 44a Abs. 4 oder 5 erst in einem Zeitpunkt vorgelegt, in dem die Kapitalertragsteuer bereits abgeführt war, so ist auf Antrag des nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten die Steueranmeldung (§ 45a Abs. 1) inso-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(7) unverändert

§ 44b

Erstattung der Kapitalertragsteuer

unverändert

Entwurf

weit zu ändern; statt dessen kann der zum Steuerabzug Verpflichtete bei der folgenden Steueranmeldung die abzuführende Kapitalertragsteuer entsprechend kürzen. Erstattungsberechtigt ist der Antragsteller.

§ 44c

Erstattung von Kapitalertragsteuer an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

(1) Ist der Gläubiger eine inländische

1. Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder
2. Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder
3. juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient,

so erstattet das Bundesamt für Finanzen außer in den Fällen des § 44a Abs. 4 und 7 auf Antrag des Gläubigers die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer. Voraussetzung ist, dass der Gläubiger dem Bundesamt für Finanzen durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, dass er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach Satz 1 ist. § 44a Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend. Dem Antrag ist außer der Bescheinigung nach Satz 2 eine Bescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 oder 3 beizufügen.

(2) Ist der Gläubiger

1. eine nach § 5 Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht in Absatz 1 bezeichnet ist,

so erstattet das Bundesamt für Finanzen auf Antrag des Gläubigers die Hälfte der auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 7a einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer. Voraussetzung ist, dass der Gläubiger durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, dass er eine Körperschaft im Sinne des Satzes 1 ist. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) § 44a Abs. 2 Satz 4, § 44b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und § 45b sind sinngemäß anzuwenden. Das Bundesamt für Finanzen kann im Einzelfall die Frist auf Antrag des Gläubigers verlängern, wenn dieser verhindert ist, die Frist einzuhalten. Der Antrag auf Verlängerung ist *vor Ablauf der Frist* schriftlich zu stellen und zu begründen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 44c

Erstattung von Kapitalertragsteuer an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) § 44a Abs. 2 Satz 4, § 44b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und § 45b sind sinngemäß anzuwenden. Das Bundesamt für Finanzen kann im Einzelfall die Frist auf Antrag des Gläubigers verlängern, wenn dieser verhindert ist, die Frist einzuhalten. Der Antrag auf Verlängerung ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

Entwurf

§ 45

Ausschluss der Erstattung von Kapitalertragsteuer

In den Fällen, in denen die Dividende an einen anderen als an den Anteilseigner ausgezahlt wird, ist die Erstattung von Kapitalertragsteuer an den Zahlungsempfänger ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerber eines Dividendenscheins in den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a. In den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b ist die Erstattung von Kapitalertragsteuer an den Erwerber von Zins-scheinen nach § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung ausgeschlossen.

§ 45a

Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer *in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 sowie Satz 2*

(1) Die Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist dem Finanzamt innerhalb der in § 44 Abs. 1 bestimmten Frist nach amtlich vorgeschriebenem Vor-druck einzureichen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. Der Grund für die Nichtabführung ist anzugeben. Die Anmeldung ist mit der Versicherung zu versehen, dass die Angaben vollständig und richtig sind. Die Anmeldung ist von dem Schuldner, der auszahlenden Stelle oder einer vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7a und 7b sind der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Gläubigers;
2. die Art und Höhe der Kapitalerträge unabhängig von der Vornahme eines Steuerabzugs;
3. den Zahlungstag;
4. den Betrag der nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 anrechenbaren Kapitalertragsteuer getrennt nach
 - a) Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43a Abs. 1 Nr. 1 und 2,
 - b) Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43a Abs. 1 Nr. 3 (Zinsabschlag) und
 - c) Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43a Abs. 1 Nr. 4 und 5;
5. das Finanzamt, an das die Steuer abgeführt worden ist.

Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4, 7 bis 7b und 8 sowie Satz 2 ist außerdem die Zeit anzugeben, für welche die Kapitalerträge gezahlt worden sind. Die Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschi-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 45

Ausschluss der Erstattung von Kapitalertragsteuer

unverändert

§ 45a

Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer

unverändert

Entwurf

nellen Verfahren ausgedrückt worden ist und den Aussteller erkennen lässt. Ist die auszahlende Stelle nicht Schuldner der Kapitalerträge, hat sie zusätzlich den Namen und die Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge anzugeben. § 44a Abs. 6 gilt sinngemäß; über die zu kennzeichnenden Bescheinigungen haben die genannten Institute und Unternehmen Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen einen Hinweis auf den Buchungsbeleg über die Auszahlung an den Empfänger der Bescheinigung enthalten.

(3) Werden Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners durch ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut gezahlt, so hat an Stelle des Schuldners das Kreditinstitut oder das Finanzdienstleistungsinstitut die Bescheinigung zu erteilen. Aus der Bescheinigung des Kreditinstituts oder des Finanzdienstleistungsinstituts muss auch der Schuldner hervorgehen, für den die Kapitalerträge gezahlt werden; die Angabe des Finanzamts, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, kann unterbleiben.

(4) Eine Bescheinigung nach Absatz 2 oder 3 ist nicht zu erteilen, wenn in Vertretung des Gläubigers ein Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer nach §§ 44b und 45c gestellt worden ist oder gestellt wird.

(5) Eine Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 4 nicht entspricht, hat der Aussteller zurückzufordern und durch eine berichtigte Bescheinigung zu ersetzen. Die berichtigte Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. Wird die zurückgeforderte Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung der berichtigten Bescheinigung an den Aussteller zurückgegeben, hat der Aussteller das nach seinen Unterlagen für den Empfänger zuständige Finanzamt schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 4 nicht entspricht, haftet für die auf Grund der Bescheinigung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Ist die Bescheinigung nach Absatz 3 durch ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut auszustellen, so haftet der Schuldner auch, wenn er zum Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht. Der Aussteller haftet nicht

1. in den Fällen des Satzes 2,
2. wenn er die ihm nach Absatz 5 obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

§ 45b

Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund von Sammelanträgen

(1) Wird in den Fällen des § 44b Abs. 1 der Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer in Vertretung des Anteilseigners durch ein inländisches Kreditinstitut oder durch eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 45b

Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund von Sammelanträgen

(1) Wird in den Fällen des § 44b Abs. 1 der Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer in Vertretung des Anteilseigners durch ein inländisches Kreditinstitut oder durch eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen

Entwurf

gestellt, so kann von der Übersendung des Freistellungsauftrags nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder der Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 sowie der Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder 3 abgesehen werden, wenn das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen versichert, dass

1. eine Bescheinigung im Sinne § 45a Abs. 2 oder 3 nicht ausgestellt oder als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Gläubigers der Kapitalerträge abhanden gekommen oder vernichtet ist,
2. die Wertpapiere oder die Kapitalforderungen im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Gläubigers lautenden Wertpapierdepot bei dem inländischen Kreditinstitut oder bei der inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verzeichnet *war*,
3. ein Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder eine Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 vorliegt und
4. die Angaben in dem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Über Anträge, in denen ein inländisches Kreditinstitut oder eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen versichert, dass die Bescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 oder 3 als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet ist, haben die Kreditinstitute und Zweigniederlassungen eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen Aufzeichnungen zu führen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Anträge, die

1. eine Kapitalgesellschaft in Vertretung ihrer Arbeitnehmer stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von ihr, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verwahrt werden;
2. der von einer Kapitalgesellschaft bestellte Treuhänder in Vertretung der Arbeitnehmer dieser Kapitalgesellschaft stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von dem Treuhänder, einem inländischen Kredi-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gestellt, so kann von der Übersendung des Freistellungsauftrags nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder der Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 sowie der Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder 3 abgesehen werden, wenn das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen versichert, dass

1. unverändert
2. die Wertpapiere oder die Kapitalforderungen im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Gläubigers lautenden Wertpapierdepot bei dem inländischen Kreditinstitut oder bei der inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verzeichnet **waren**,
3. unverändert
4. unverändert

Über Anträge, in denen ein inländisches Kreditinstitut oder eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen versichert, dass die Bescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 oder 3 als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet ist, haben die Kreditinstitute und Zweigniederlassungen eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen Aufzeichnungen zu führen.

(2) unverändert

Entwurf

tinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verwahrt werden;

3. eine Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft in Vertretung ihrer Mitglieder stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen an dieser Genossenschaft handelt.

Den Arbeitnehmern im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 stehen Arbeitnehmer eines mit der Kapitalgesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) sowie frühere Arbeitnehmer der Kapitalgesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gleich. Den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Anteilen stehen Aktien gleich, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören.

(3) Erkennt der Vertreter des Gläubigers der Kapitalerträge vor Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne der §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, dass die Erstattung ganz oder teilweise zu Unrecht festgesetzt worden ist, so hat er dies dem Bundesamt für Finanzen anzuzeigen. Das Bundesamt für Finanzen hat die zu Unrecht erstatteten Beträge von dem Gläubiger zurückzufordern, für den sie festgesetzt worden ist. Der Vertreter des Gläubigers haftet für die zurückzuzahlende Vergütung.

(4) § 44b Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend. Die Antragsfrist gilt als gewahrt, wenn der Gläubiger die beantragende Stelle bis zu dem in § 44b Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt schriftlich mit der Antragstellung beauftragt hat.

(5) Die Vollmacht, den Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer zu stellen, ermächtigt zum Empfang der Steuererstattung.

§ 45c

Erstattung von Kapitalertragsteuer in Sonderfällen

(1) In den Fällen des § 45b Abs. 2 wird die Kapitalertragsteuer an den dort bezeichneten Vertreter unabhängig davon erstattet, ob für den Gläubiger der Kapitalerträge eine Veranlagung in Betracht kommt und ob eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vorgelegt wird, wenn der Vertreter sich in einem Sammelantrag bereit erklärt hat, den Erstattungsbetrag für den Gläubiger entgegenzunehmen. Die Erstattung nach Satz 1 wird nur für Gläubiger gewährt, deren Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Wirtschaftsjahr 100 Deutsche Mark nicht überstiegen haben.

(2) Werden in den Fällen des § 45b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 die Anteile von einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 45c

Erstattung von Kapitalertragsteuer in Sonderfällen

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen in einem Wertpapierdepot verwahrt, das auf den Namen des Gläubigers lautet, setzt die Erstattung nach Absatz 1 zusätzlich voraus:

1. Das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen hat die Überlassung der Anteile durch die Kapitalgesellschaft an den Gläubiger kenntlich gemacht;
2. es handelt sich nicht um Aktien, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören;
3. der Gläubiger hat dem inländischen Kreditinstitut oder der inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen für das Wertpapierdepot eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht vorgelegt und
4. die Kapitalgesellschaft versichert, dass
 - a) die Bezüge aus den von ihr insgesamt überlassenen Anteilen bei keinem der Gläubiger den Betrag von 100 Deutsche Mark überstiegen haben können und
 - b) das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen schriftlich erklärt hat, dass die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ist die in Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b bezeichnete Erklärung des inländischen Kreditinstituts oder der inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen unrichtig, haften diese für die auf Grund der Erklärung zu Unrecht gewährten Steuervorteile.

(3) Das Finanzamt kann einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft auch in anderen als den in § 45b Abs. 2 bezeichneten Fällen gestatten, in Vertretung ihrer unbeschränkt steuerpflichtigen Gläubiger einen Sammelantrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer zu stellen, wenn

1. die Zahl der Gläubiger, für die der Sammelantrag gestellt werden soll, besonders groß ist,
2. die Körperschaft den Gewinn ohne Einschaltung eines inländischen Kreditinstituts oder einer inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genann-

(3) unverändert

Entwurf

ten Institute oder Unternehmen an die Gläubiger ausgeschüttet und

3. im Übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

In diesen Fällen ist nicht erforderlich, dass die Anteile von einer der in § 45b bezeichneten Stellen verwahrt werden.

(4) Für die Erstattung ist das Finanzamt zuständig, dem die Besteuerung des Einkommens des Vertreters obliegt. Das Finanzamt kann die Erstattung an Auflagen binden, die die steuerliche Erfassung der Kapitalerträge sichern sollen. Im Übrigen ist § 45b sinngemäß anzuwenden.

§ 45d

Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen

(1) Wer nach § 44 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 38b des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundesamt für Finanzen bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person – gegebenenfalls auch des Ehegatten –, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
2. Anschrift des Auftraggebers,
3. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, jeweils gesondert
 - a) die Zinsen und ähnliche Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist,
 - b) die Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) unverändert

(5) Ist der Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer und beruhen die Kapitalerträge auf Teilschuldverschreibungen, die ihm von seinem gegenwärtigen oder früheren Arbeitgeber überlassen worden sind, so wird die Kapitalertragsteuer unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 an den Arbeitgeber oder an einen von ihm bestellten Treuhänder erstattet, wenn der Arbeitgeber oder Treuhänder in Vertretung des Gläubigers sich in einem Sammelantrag bereit erklärt hat, den Erstattungsbetrag für den Gläubiger entgegenzunehmen. Die Erstattung wird nur für Gläubiger gewährt, deren Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 allein oder, in den Fällen des Absatzes 1, zusammen mit den dort bezeichneten Kapitalerträgen im Wirtschaftsjahr 100 Deutsche Mark nicht überstiegen haben.

§ 45d

Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen

unverändert

Entwurf

- c) die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,
- d) die Hälfte der Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen nach § 44b Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,

4. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.

Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern zu erfolgen. Im Übrigen findet § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung. Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen, wenn eine Übermittlung nach Satz 2 eine unbillige Härte mit sich bringen würde.

(2) Die Mitteilungen dürfen nur zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf das Bundesamt für Finanzen den Sozialleistungsträgern die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt. Für Zwecke des Satzes 1 ist das Bundesamt für Finanzen berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit den vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.“

26. § 49 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „1, 2, 4 und 6“ durch die Angabe „1, 2, 4, 6 und 9“ ersetzt.
- b) Buchstabe b wird aufgehoben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

25a. § 46 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wenn für einen Steuerpflichtigen, der zu dem Personenkreis des § 10c Abs. 3 gehört, die Lohnsteuer im Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach den Steuerklassen I bis IV unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 zu erheben war;“.

26. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „1, 2, 4 und 6“ durch die Angabe „1, 2, 4, 6 und 9“ ersetzt.

bb) Buchstabe b wird aufgehoben.

b) In Nummer 8 wird die Angabe „wesentlicher Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1“ ersetzt.

Entwurf

27. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 *Satz 4* wird wie folgt *gefasst*:
- „Die übrigen Vorschriften des § 34 und die §§ 9a, 10, 10c, 16 Abs. 4, § 20 Abs. 4, §§ 24a, 32, 32a Abs. 6, §§ 33, 33a und 33b sind nicht anzuwenden.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- bb) Im neuen Satz 2 werden nach den Wörtern „Satz 1 gilt nicht, wenn“ die Wörter „die Einkünfte Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind oder“ eingefügt.
28. § 50c wird aufgehoben.
29. § 50d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 44d“ jeweils durch die Angabe „§ 43b“ ersetzt.
- b) In Absatz 1a und Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 44d“ jeweils durch die Angabe „§ 43b“ ersetzt.
30. § 51 Abs. 4 *Nr. 1* wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe b wird aufgehoben.
- b) Die Angabe „des Antrags auf Vergütung von Körperschaftsteuer (§ 36b Abs. 3),“ wird gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

27. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt **geändert**:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „wesentlich“ gestrichen.**
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:**
- „Die übrigen Vorschriften des § 34 und die §§ 9a, 10, 10c, 16 Abs. 4, § 20 Abs. 4, §§ 24a, 32, 32a Abs. 6, §§ 33, 33a und 33b sind nicht anzuwenden.“
- b) unverändert
28. unverändert
29. § 50d wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 44d“ jeweils durch die Angabe „§ 43b“ und die Angabe „in dem in § 8b Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes festgelegten Umfang“ durch die Angabe „zu mindestens einem Zehntel“ ersetzt.**
30. § 51 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) **Nummer 1 wird wie folgt geändert:**
- aa) Buchstabe b wird aufgehoben.**
- bb) Die Angabe „des Antrags auf Vergütung von Körperschaftsteuer (§ 36b Abs. 3),“ wird gestrichen.**
- b) **Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:**
- „1a. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Basis der §§ 32a und 39b einen Programmablaufplan für die Herstellung von Lohnstauertabellen zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer aufzustellen und bekannt zu machen;“.**
- 30a. § 51a Abs. 2a wird wie folgt geändert:
- a) **In Satz 1 wird der 2. Halbsatz wie folgt gefasst:**
- „beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Abs. 2 Satz 6 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den Kinderfreibetrag von 6 912 Deutsche Mark und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag von 3 456 Deutsche Mark für jedes Kind**

Entwurf

31. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2000“ durch die Angabe „2001“ und in Satz 2 die Angabe „1999“ jeweils durch die Angabe „2000“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
 „(4a) § 3 Nr. 40 ist erstmals anzuwenden für
 1. Gewinnausschüttungen, auf die bei der ausschüttenden Körperschaft der nach Artikel 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) aufgehobene Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes nicht mehr anzuwenden ist; für die übrigen in § 3 Nr. 40 genannten Erträge im Sinne des § 20 gilt Entsprechendes;
 2. Erträge, die aus der Veräußerung von in § 3 Nr. 40 genannten Anteilen erzielt werden, die nach *Ablauf des ersten nach dem 31. Dezember 2000 endenden Wirtschaftsjahrs der Gesellschaft erfolgen, deren Anteile* veräußert werden.“
 - c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:
 „(8a) § 3c Abs. 2 ist erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die mit Erträgen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, auf die § 3 Nr. 40 erstmals anzuwenden ist.“
 - d) Nach Absatz 21 werden die folgenden Absätze 21a und 21b eingefügt:
 „(21a) § 7 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 2001 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) weiter anzuwenden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

vermindert wird, für das eine Kürzung des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Satz 5 nicht in Betracht kommt. “

b) Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

31. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
 „(4a) § 3 Nr. 40 ist erstmals anzuwenden für
 1. unverändert
 2. Erträge, die aus der Veräußerung von in § 3 Nr. 40 genannten Anteilen erzielt werden, die nach dem 31. Dezember 2000 veräußert werden.“
 - c) unverändert
- c1) Absatz 16 wird wie folgt geändert:**
- aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
 „§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) und § 8b Abs. 2 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind in den Fällen des Satzes 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.“
 - bb) Im neuen Satz 8 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
 - cc) Im neuen Satz 11 wird die Angabe „Satz 7 ist für die in Satz 8“ durch die Angabe „Satz 8 ist für die in Satz 9“ ersetzt.
- d) unverändert

Entwurf

(21b) Bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen, ist § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) weiter anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 2001 mit der Herstellung des Gebäudes begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 2001 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.“

e) Absatz 23 wird wie folgt gefasst:

„(23) § 7g Abs. 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist vorbehaltlich Satz 2 letzter Halbsatz letztmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2001 angeschafft oder hergestellt worden sind. Neue Rücklagen nach § 7g Abs. 3 bis 8 sind letztmals am Ende des letzten Wirtschaftsjahrs zu bilden, das vor dem 1. Januar 2001 beginnt; für bis zu diesem Zeitpunkt zulässigerweise gebildete Rücklagen ist § 7g Abs. 1 bis 8 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) weiter anzuwenden.“

f) Absatz 25 Satz 2 wird aufgehoben.

g) Nach Absatz 34 wird folgender Absatz 34a eingefügt:

„(34a) § 17 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach Ablauf des ersten nach dem 31. Dezember 2000 endenden Wirtschaftsjahrs der

Beschlüsse des 7. Ausschusses

e) unverändert

e1) Es wird folgender Absatz 24a eingefügt:

„(24a) § 10c Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden:

1. im Kalenderjahr 2002 in der folgenden Fassung:

„Die Vorsorgepauschale ist auf den nächsten durch 36 ohne Rest teilbaren vollen Eurobetrag abzurunden, wenn sie nicht bereits durch 36 ohne Rest teilbar ist.“

2. ab dem Kalenderjahr 2003 in der folgenden Fassung:

„Die Vorsorgepauschale ist auf den nächsten vollen Eurobetrag abzurunden.“

f) unverändert

f1) Dem Absatz 34 wird folgender Satz angefügt:

„§ 16 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... 2000 (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Veräußerungen und Realteilungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 erfolgen.“

g) unverändert

Entwurf

in § 17 Abs. 1 genannten Gesellschaften erfolgen, deren Anteile veräußert werden.“

- h) Dem Absatz 36 werden die folgenden Sätze vorangestellt:

„§ 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist letztmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;
2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden.

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist erstmals für Erträge anzuwenden, auf die Satz 1 nicht anzuwenden ist oder die auf Gewinnen beruhen, die in nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahren der ausschüttenden Körperschaft oder Vermögensmasse oder des ausschüttenden Betriebs entstanden sind.“

- i) Absatz 37 wird wie folgt gefasst:

„(37) § 20 Abs. 1 Nr. 9 ist erstmals auf Einnahmen anzuwenden, die nach Ablauf des ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahrs der Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 des Körperschaftsteuergesetzes erzielt werden.

- j) Nach Absatz 37 werden die folgenden Absätze 37a und 37b eingefügt:

(37a) § 20 Abs. 1 Nr. 10 ist erstmals auf Gewinne anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahren des Betriebs gewerblicher Art erzielt werden.

(37b) § 20 Abs. 2a Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist letztmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- h) unverändert

- i) unverändert

- j) Nach Absatz 37 werden die folgenden Absätze 37a und 37b eingefügt:

„(37a) § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a ist erstmals auf Leistungen anzuwenden, die nach Ablauf des ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahrs des Betriebs gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit erzielt werden. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b ist erstmals auf Gewinne anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2001 beginnenden Wirtschaftsjahren des Betriebs gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erzielt werden.

(37b) unverändert

Entwurf

den Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;

2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden.“

k) Absatz 40 wird wie folgt gefasst:

„(40) § 32 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden

1. für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 14 040 Deutsche Mark der Betrag von 14 520 Deutsche Mark tritt, und
2. ab dem Veranlagungszeitraum 2005 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 14 040 Deutsche Mark der Betrag von 15 000 Deutsche Mark tritt.“

l) Die Absätze 41 bis 43 werden wie folgt gefasst:

„(41) § 32a Abs. 1 ist anzuwenden

1. für *die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004* in der folgenden Fassung:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in *Deutsche Mark* für zu versteuernde Einkommen

1. bis *14 525 Deutsche Mark* (Grundfreibetrag): 0;
2. von *14 526 Deutsche Mark* bis *24 947 Deutsche Mark*:
 $(382,36 \cdot y + 1\,700) \cdot y$;
3. von *24 948 Deutsche Mark* bis *102 275 Deutsche Mark*:
 $(142,45 \cdot z + 2\,497) \cdot z + 2\,187$;
4. von *102 276 Deutsche Mark* an:
 $0,47 \cdot x - 18\,031$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des *14 472 Deutsche Mark* übersteigenden Teils des *abgerundeten* zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des *24 894 Deutsche Mark* übersteigenden Teils des *abgerundeten* zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das *abgerundete* zu versteuernde Einkommen.“;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

j1) Nach Absatz 37b wird folgender Absatz 38 eingefügt:

„(38) § 22 Nr. 1 Satz 2 ist erstmals auf Bezüge anzuwenden, die nach Ablauf des letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahrs der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erzielt werden, die die Bezüge gewährt.“

k) unverändert

l) Die Absätze 41 bis 43 werden wie folgt gefasst:

„(41) § 32a Abs. 1 ist anzuwenden

1. für **den Veranlagungszeitraum 2002** in der folgenden Fassung:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in **Euro** für zu versteuernde Einkommen

1. bis **7 235 Euro** (Grundfreibetrag): 0;
2. von **7 236 Euro** bis **9 251 Euro**:
 $(768,85 \cdot y + 1\,990) \cdot y$;
3. von **9 252 Euro** bis **55 007 Euro**:
 $(278,65 \cdot z + 2\,300) \cdot z + 432$;
4. von **55 008 Euro** an:
 $0,485 \cdot x - 9\,872$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des **7 200 Euro** übersteigenden Teils des **nach Absatz 2 ermittelten** zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des **9 216 Euro** übersteigenden Teils des **nach Absatz 2 ermittelten** zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das **nach Absatz 2 ermittelte** zu versteuernde Einkommen.“;

Entwurf

2. *ab dem Veranlagungszeitraum 2005* in der folgenden Fassung:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in *Deutsche Mark* für zu versteuernde Einkommen

1. bis *15 011 Deutsche Mark* (Grundfreibetrag): 0;
2. von *15 012 Deutsche Mark* bis *24 947 Deutsche Mark*:
 $(451,39 \cdot y + 1\,500) \cdot y$;
3. von *24 948 Deutsche Mark* bis *98 765 Deutsche Mark*:
 $(142,44 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 1\,936$;
4. von *98 766 Deutsche Mark* an:
 $0,45 \cdot x - 17\,029$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des *14 958 Deutsche Mark* übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des *24 894 Deutsche Mark* übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. **für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004** in der folgenden Fassung:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in **Euro** für zu versteuernde Einkommen

1. bis **7 426 Euro** (Grundfreibetrag): 0;
2. von **7 427 Euro** bis **12 755 Euro**:
 $(747,80 \cdot y + 1\,700) \cdot y$;
3. von **12 756 Euro** bis **52 292 Euro**:
 $(278,59 \cdot z + 2\,497) \cdot z + 1\,118$;

4. von **52 293 Euro** an:
 $0,47 \cdot x - 9\,232$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des **7 426 Euro** übersteigenden Teils des **auf einen vollen Euro-Betrag** abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des **12 755 Euro** übersteigenden Teils des **auf einen vollen Euro-Betrag** abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das **auf einen vollen Euro-Betrag** abgerundete zu versteuernde Einkommen. **Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.**“;

3. *ab dem Veranlagungszeitraum 2005* in der folgenden Fassung:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in **Euro** für zu versteuernde Einkommen

1. bis **7 675 Euro** (Grundfreibetrag): 0;
2. von **7 676 Euro** bis **12 755 Euro**:
 $(882,87 \cdot y + 1\,500) \cdot y$;
3. von **12 756 Euro** bis **50 497 Euro**:
 $(278,59 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 990$;
4. von **50 498 Euro** an:
 $0,45 \cdot x - 8\,719$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des **7 675 Euro** übersteigenden Teils des **auf einen vollen Euro-Betrag** abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des **12 755 Euro** übersteigenden Teils des **auf einen vollen Euro-Betrag** abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das **auf einen vollen Euro-Betrag** abgerundete zu versteuernde Einkommen. **Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.**“

Entwurf

(42) § 32a Abs. 4 ist anzuwenden

1. für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 in der folgenden Fassung:

„(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 102 275 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle).“

2. ab dem Veranlagungszeitraum 2005 in der folgenden Fassung:

„(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 98 765 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 5 (Einkommensteuer-Grundtabelle).“

(43) § 32a Abs. 5 ist anzuwenden

1. für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 in der folgenden Fassung:

„(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26 und 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 204 551 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4a (Einkommensteuer-Splittingtabelle).“

2. ab dem Veranlagungszeitraum 2005 in der folgenden Fassung:

„(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26 und 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 197 531 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 5a (Einkommensteuer-Splittingtabelle).“

- m) Nach Absatz 43 wird folgender Absatz 43a eingefügt:

„(43a) Auf § 32b Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 3 ist Absatz 4a entsprechend anzuwenden.“

- n) Absatz 44 wird wie folgt gefasst:

„(44) § 32c in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, in dem

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(42) § 32a Abs. 2 ist für den Veranlagungszeitraum 2002 letztmals und in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Das zu versteuernde Einkommen ist auf den nächsten durch 36 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag abzurunden, wenn es nicht bereits durch 36 ohne Rest teilbar ist, und um 18 Euro zu erhöhen.“

„(43) § 32a Abs. 3 ist für den Veranlagungszeitraum 2002 letztmals und mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Angabe „Deutsche-Mark-Betrag“ durch die Angabe „Euro-Betrag“ ersetzt wird.“

- m) Buchstabe m entfällt.

- n) unverändert

Entwurf

Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt werden, die aus Wirtschaftsjahren stammen, die vor dem 1. Januar 2001 beginnen.“

- o) Absatz 45 wird aufgehoben.
- p) Absatz 46 wird wie folgt gefasst:
- „(46) § 33a Abs. 1 Satz 1 und 4 ist anzuwenden
1. für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle des Betrags von 14 040 Deutsche Mark der Betrag von 14 520 Deutsche Mark tritt, und
 2. ab dem Veranlagungszeitraum 2005 mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle des Betrags von 14 040 Deutsche Mark der Betrag von 15 000 Deutsche Mark tritt.“
- q) Absatz 47 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „§ 34 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden. Auf § 34 Abs. 2 Nr. 1 ist Absatz 4a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) entsprechend anzuwenden.“
- r) Nach Absatz 49 wird folgender Absatz 49a eingefügt:
- „(49a) Auf § 34c Abs. 7 ist Absatz 4a entsprechend anzuwenden.“
- s) Nach Absatz 50 werden die folgenden Absätze 50a, 50b und 50c eingefügt:
- „(50a) § 35 ist erstmals in dem Veranlagungszeitraum anzuwenden, in dem Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt werden, die aus Wirtschaftsjahren stammen, die nach dem 31. Dezember 2000 beginnen.
- (50b) § 36 Abs. 2 Nr. 2 ist erstmals auf Erträge anzuwenden, soweit sie auf Gewinnen beruhen, die in nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahren der ausschüttenden Körperschaft oder des ausschüttenden Betriebs entstanden sind. § 36 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist letztmals anzuwenden für
1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;
 2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden.
- § 36 Abs. 3 Satz 1 ist erstmals auf Erträge anzuwenden, soweit sie auf Gewinnen beruhen, die in

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- o) unverändert
- p) unverändert
- q) unverändert
- r) unverändert
- s) Nach Absatz 50 werden die folgenden Absätze 50a, 50b und 50c eingefügt:
- „(50a) unverändert
- (50b) § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist letztmals anzuwenden für
1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;
 2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden.
- § 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 ist erstmals auf Erträge anzuwenden, auf die Satz 1 nicht anzu-

Entwurf

nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahren der ausschüttenden Körperschaft oder des ausschüttenden Betriebs entstanden sind.

(50c) Die §§ 36a bis 36e in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) sind letztmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;
2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden.“

t) Absatz 52 wird wie folgt gefasst:

„(52) § 38c Abs. 1 Satz 4 ist anzuwenden

„1. für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 mit der Maßgabe, dass an Stelle der Zahlen „19,9“ und „48,5“ die Zahlen „17“ und „47“ treten und an die Stelle der Angaben „17 442 Deutsche Mark“ und „53 784 Deutsche Mark“ die Angaben „17 604 Deutsche Mark“ und „51 138 Deutsche Mark“ treten;

2. ab dem Veranlagungszeitraum 2005 mit der Maßgabe, dass an Stelle der Zahlen „19,9“ und „48,5“ die Zahlen „15“ und „45“ treten und an Stelle der Angaben „17 442 Deutsche Mark“ und „53 784 Deutsche Mark“ die Angaben „17 820 Deutsche Mark“ und „49 356 Deutsche Mark“ treten.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

wenden ist oder soweit sie auf Gewinnen beruhen, die in nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahren der ausschüttenden Körperschaft oder des ausschüttenden Betriebs entstanden sind.

(50c) unverändert

t) Absatz 52 wird wie folgt gefasst:

„(52) § 39b ist anzuwenden

1. **ab dem Kalenderjahr 2002 mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 Satz 8 an die Stelle der Angabe „17 442 Deutsche Mark“ die Angabe „8 946 Euro“, an die Stelle der Angabe „53 784 Deutsche Mark“ die Angabe „27 306 Euro“ und in Absatz 3 an die Stelle der Angabe „300 Deutsche Mark“ die Angabe „150 Euro“ treten. Absatz 2 Satz 6 Nr. 3 zweiter Halbsatz ist im Kalenderjahr 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:**

„für die Berechnung der Vorsorgepauschale ist der hochgerechnete Jahresarbeitslohn auf den nächsten durch 36 ohne Rest teilbaren vollen Eurobetrag abzurunden, wenn er nicht bereits durch 36 ohne Rest teilbar ist, und so dann um 35 zu erhöhen,“

2. ab dem Kalenderjahr 2003 mit der Maßgabe, dass **in Absatz 2 Satz 7 und 8 an die Stelle des Zitats „§ 32a Abs. 1 bis 3“ jeweils das Zitat „§ 32a Abs. 1“, in Absatz 2 Satz 8 an die Stelle der Zahlen „19,9“ und „48,5“ die Zahlen „17“ und „47“ und an die Stelle der Angaben „17 442 Deutsche Mark“ und „53 784 Deutsche Mark“ die Angaben „9 036 Euro“ und „26 964 Euro“ treten. Absatz 2 Satz 6 Nr. 3 ist ab dem Kalenderjahr 2003 in der folgenden Fassung anzuwenden:**

„3. die Vorsorgepauschale

a) in den Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder 3,

b) in der Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 4 Nr. 1,“

Entwurf

u) Absatz 53 wird wie folgt gefasst:

„(53) Die §§ 43 bis 45c in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) sind letztmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;
2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden.

Die §§ 43 bis 45c in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, auf die Satz 1 nicht anzuwenden ist oder soweit sie auf Gewinnen beruhen, die in nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahren der ausschüttenden Körperschaft oder des ausschüttenden Betriebs entstanden sind. § 45d in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals im Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

v) Die Absätze 55 und 56 werden aufgehoben.

w) Absatz 57a wird wie folgt gefasst:

„(57a) § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a *ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, soweit sie auf Gewinnen beruhen, die in nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahren der ausschüttenden Körperschaft oder des ausschüttenden Betriebs entstanden sind.* § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist letztmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;
2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. **ab dem Kalenderjahr 2005 mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 Satz 8 an die Stelle der Zahlen „19,9“ und „48,5“ die Zahlen „15“ und „45“ und an die Stelle der Angaben „17 442 Deutsche Mark“ und „53 784 Deutsche Mark“ die Angaben „9 144 Euro“ und „25 452 Euro“ treten.“**

u) unverändert

v) Die Absätze 55 **bis 57** werden aufgehoben.

w) Absatz 57a wird wie folgt gefasst:

„(57a) § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a **in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601)** ist letztmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;
2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden.

Entwurf

- x) *Nach Absatz 57a wird folgender Absatz 57b eingefügt:*

„(57b) § 50 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist letztmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;
2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden.“

- y) *Absatz 58 wird aufgehoben.*

- z) *Absatz 59 wird wie folgt gefasst:*

„(59) § 50c in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist *vorbehaltlich der Sätze 2 und 3* letztmals *im Veranlagungszeitraum 2000 oder, wenn die Anteile zu einem Betriebsvermögen gehören, im letzten vor dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr* anzuwenden. § 50c in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist *noch im Veranlagungszeitraum 2001 oder, wenn die Anteile zu einem Betriebsvermögen gehören, in dem ersten Wirtschaftsjahr, das dem in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahr folgt, anzuwenden, soweit die in der Vorschrift bezeichneten Gewinnminderungen auf eine Gewinnausschüttung zurückzuführen sind, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruht und die in dem ersten nach*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, **auf die Satz 1 nicht anzuwenden ist oder** soweit sie auf Gewinnen beruhen, die in nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahren der ausschüttenden Körperschaft oder des ausschüttenden Betriebs entstanden sind. § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b in der Fassung des Gesetzes vom **22. Dezember 1999 (BGBl. I 2601)** ist letztmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;
2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden.“

- x) **Absatz 58 wird wie folgt gefasst:**

„(58) § 50 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist letztmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;
2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden.“

- y) **Buchstabe y entfällt.**

- z) *Absatz 59 wird wie folgt gefasst:*

„(59) § 50c in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist letztmals **auf vor dem 1. Januar 2001 erfolgte Erwerbe** anzuwenden. Auf Anteile, die in den in **Satz 1** bezeichneten Veranlagungszeiträumen erworben worden sind, ist § 50c in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) weiter anzuwenden.“

Entwurf

dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgt. Auf Anteile, die in den in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten oder in früheren Veranlagungszeiträumen oder, wenn die Anteile zu einem Betriebsvermögen gehören, Wirtschaftsjahren erworben worden sind, ist § 50c in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) weiter anzuwenden.“

- z1) Nach Absatz 59 werden die folgenden Absätze 59a und 59b eingefügt:

„(59a) § 50d ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, soweit sie auf Gewinnen beruhen, die in nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahren der ausschüttenden Körperschaft oder des ausschüttenden Betriebs entstanden sind.

(59b) § 51 Abs. 4 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist letztmals anzuwenden, für

1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;
2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- z1) Nach Absatz 59 werden die folgenden Absätze 59a bis 59c eingefügt:

„(59a) § 50d in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist letztmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden;
2. andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft vorgenommen werden.

§ 50d ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, auf die Satz 1 nicht anzuwenden ist oder soweit sie auf Gewinnen beruhen, die in nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahren der ausschüttenden Körperschaft oder des ausschüttenden Betriebs entstanden sind.

(59b) unverändert

(59c) § 51 Abs. 4 Nr. 1a ist ab dem Kalenderjahr 2003 in der folgenden Fassung anzuwenden:

- „1a. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Basis der §§ 32a und 39b einen Programmablaufplan für die Herstellung von Lohnsteuertabellen mit Lohnstufen zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer aufzu-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- stellen und bekannt zumachen. Der Lohnstufenabstand beträgt bei den Jahrestabellen 36. Die in den Tabellenstufen auszuweisende Lohnsteuer ist aus der Obergrenze der Tabellenstufen zu berechnen und muss an der Obergrenze mit der maschinell berechneten Lohnsteuer übereinstimmen. Die Monats-, Wochen- und Tagestabellen sind aus den Jahrestabellen abzuleiten;““
32. Die bisherigen Anlagen 2 (zu § 32 Abs. 4) und 3 (zu § 32 Abs. 5) werden aufgehoben. 32. unverändert
33. Die *bisherige Anlage 4* (zu § 52 Abs. 42) wird *Anlage 2* (zu § 32a Abs. 4) und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Einkommensteuer-Grundtabelle 2001/2002“.
33. Die **bisherigen Anlagen 4** (zu § 52 Abs. 42) und **4a** (zu § 52 Abs. 43) werden aufgehoben.
34. Die *bisherige Anlage 4a* (zu § 52 Abs. 43) wird *Anlage 3* (zu § 32a Abs. 5) und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Einkommensteuer-Splittingtabelle 2001/2002“.
34. **Nummer 34 entfällt.**
35. Nach *Anlage 3* werden folgende *Anlage 4, 4a, 5 und 5a* eingefügt:
35. **Nummer 35 entfällt.**
36. Die *bisherige Anlage 7* (zu § 44d) wird *Anlage 6* (zu § 43b).
36. Die *bisherige Anlage 7* (zu § 44d) wird *Anlage 2* (zu § 43b).

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1558), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 56 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „27 215 Deutsche Mark“ durch die Angabe „28 403 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „13 607 Deutsche Mark“ durch die Angabe „14 201 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. § 84 Abs. 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 56 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte

 1. für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004
 - a) in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a mehr als 29 267 Deutsche Mark,
 - b) in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a mehr als 14 633 Deutsche Mark

beträgt;

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1558), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 84 Abs. 3b wird wie folgt gefasst:

„(3b) § 56 in der Fassung des Gesetzes vom ... 2000 (BGBl. I S. ...) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden.“

Entwurf

2. für die Veranlagungszeiträume ab 2005

- a) in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a mehr als 30 239 Deutsche Mark,
 b) in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a mehr als 15 119 Deutsche Mark
 beträgt.“

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind auch

1. natürliche Personen und
2. Mitunternehmerschaften im Sinne von § 13 Abs. 7, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes

mit ihren Betrieben, die nach § 4a besteuert werden. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 schulden die Mitunternehmerschaft und alle Mitunternehmer die Steuer nebeneinander.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Option zur Körperschaftsteuer

(1) Auf Antrag wird eine natürliche Person oder eine Mitunternehmerschaft nach § 1 Abs. 1a, die in einem inländischen Betrieb Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt, mit den Einkünften aus diesem Betrieb wie eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft besteuert. Voraussetzung ist, dass der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird. Der Antrag ist für jeden Betrieb gesondert beim zuständigen Finanzamt zu stellen; Mitunternehmer können den Antrag nur einheitlich stellen. Der Antrag ist unwiderruflich. Ein Rechtsnachfolger des Antragstellers ist an den Antrag gebunden. Örtlich zuständig ist das Finanzamt, das ohne Antrag nach Satz 1 nach der Abgabenordnung zuständig wäre. Im Falle des § 1 Abs. 1a Satz Nr. 2 ist die Steuer gegenüber der Mitunternehmerschaft und den Mitunternehmern einheitlich festzusetzen. Der Steuerbescheid ist an die Mitunternehmerschaft zugleich mit Wirkung für und gegen alle Mitunternehmer bekannt zu geben; § 183 Abs. 2 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Option zur Körperschaftsteuer

(1) Auf Antrag wird eine natürliche Person oder eine Mitunternehmerschaft nach § 1 Abs. 1a, die in einem inländischen Betrieb Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt, mit den Einkünften aus diesem Betrieb wie eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft besteuert. **Ein Betrieb im Sinne des Satzes 1 kann keine Organgesellschaft im Sinne der Vorschriften des zweiten Teils, zweites Kapitel sein.** Voraussetzung ist, dass der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird. Der Antrag ist für jeden Betrieb gesondert beim zuständigen Finanzamt zu stellen; Mitunternehmer können den Antrag nur einheitlich **und einstimmig** stellen. Der Antrag ist unwiderruflich. Ein Rechtsnachfolger des Antragstellers ist an den Antrag gebunden. Örtlich zuständig ist das Finanzamt, das ohne Antrag nach Satz 1 nach der Abgabenordnung zuständig wäre. Im Falle des § 1 Abs. 1a Satz Nr. 2 ist die Steuer gegenüber der Mitunternehmerschaft und den Mitunternehmern einheitlich festzusetzen. Der Steuerbescheid ist an die Mitunternehmerschaft zugleich mit Wirkung für und gegen alle Mitunternehmer bekannt zu geben; § 183 Abs. 2 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. **Auf Antrag eines Mitunternehmers kann die Vollstreckung der Steuer gegenüber allen Mitunternehmern jeweils auf den**

Entwurf

(2) Im Verhältnis zum Betrieb hat der bisherige Einzelunternehmer oder der Mitunternehmer die Stellung des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft. Vergütungen, die der Steuerpflichtige für seine Tätigkeit im Betrieb oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern aus dem Betrieb *bezieht*, sind bei der Ermittlung des Gewinns des Betriebes als Betriebsausgaben abzuziehen. § 8 Abs. 3 Satz 2 ist zu beachten. Die Erklärungen über die Gewährung der Vergütungen müssen im Voraus klar und eindeutig formuliert, schriftlich festgehalten und vor ihrer tatsächlichen Durchführung dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Sie können nicht mit Wirkung für die Vergangenheit getroffen werden. *Dies gilt entsprechend für Regelungen in Bezug auf einen Betrieb einer Personengesellschaft, die nicht nach Maßgabe des § 124 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches rechtsfähig ist.*

(3) Der Betrieb gilt als zu Beginn des Wirtschaftsjahrs, das in dem Veranlagungszeitraum endet, für das die Besteuerung nach Absatz 1 erstmals gelten soll, in eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft eingebracht. Die Einbringung darf auf einen höchstens acht Monate vor der Antragstellung liegenden Bilanzstichtag zurückbezogen werden. Die §§ 20, 21, 22 und 25 des Umwandlungssteuergesetzes gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass *vorbehaltlich des § 20 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes* die Buchwerte fortgeführt werden müssen. In den Fällen des § 20 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes wird die auf den Gewinn des Einbringenden entfallende Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf den Zeitpunkt der Einbringung ermittelt und festgesetzt. Sie wird bis zu einer Veräußerung der Anteile gestundet. Stundungszinsen werden nicht erhoben. Soweit zwischenzeitlich keine Veräußerung erfolgt, wird die Steuer nach einer Rückkehr zur Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz erlassen. Sonderbetriebsvermögen gilt als entnommen. Die Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf den Entnahmegewinn kann in jährlichen Teilbeträgen von mindestens jeweils einem Zehntel entrichtet werden, wenn die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist. Stundungszinsen werden nicht erhoben. Die Stundung endet im Zeitpunkt der Rückkehr zur Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz, der Veräußerung des als entnommen geltenden Wirtschaftsguts oder der Anteile an dem Betrieb. Das in der Steuerbilanz des Betriebs auszuweisende Eigenkapital wird auf dem nach § 27 zu führenden steuerlichen Einlagekonto erfasst.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Betrag beschränkt werden, der dem Anteil jedes Mitunternehmers am Gewinn und Verlust nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels entspricht; §§ 269, 275 bis 280 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

(2) Im Verhältnis zum Betrieb hat der bisherige Einzelunternehmer oder der Mitunternehmer die Stellung des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft. Vergütungen für seine Tätigkeit im Betrieb oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern aus dem Betrieb sind bei der Ermittlung des Gewinns des Betriebes **nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften** als Betriebsausgaben abzuziehen. Die **Vereinbarungen** oder Erklärungen über die Gewährung der Vergütungen müssen im Voraus klar und eindeutig formuliert, schriftlich festgehalten und vor ihrer tatsächlichen Durchführung dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Sie können nicht mit Wirkung für die Vergangenheit getroffen werden.

(3) Der Betrieb gilt als zu Beginn des Wirtschaftsjahrs, das in dem Veranlagungszeitraum endet, für das die Besteuerung nach Absatz 1 erstmals gelten soll, in eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft eingebracht. Die Einbringung darf auf einen höchstens acht Monate vor der Antragstellung liegenden Bilanzstichtag zurückbezogen werden. Die §§ 20, 21, 22 und 25 des Umwandlungssteuergesetzes gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Buchwerte fortgeführt werden müssen. In den Fällen des § 20 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes wird die auf den Gewinn des Einbringenden entfallende Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf den Zeitpunkt der Einbringung ermittelt und festgesetzt. Sie wird bis zu einer Veräußerung der Anteile, **einer Liquidation oder einer Umwandlung des Betriebs** gestundet. Stundungszinsen werden nicht erhoben. Soweit zwischenzeitlich keine Veräußerung, **Liquidation oder Umwandlung** erfolgt, wird die Steuer nach einer Rückkehr zur Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz erlassen. **Die Differenz zwischen dem angesetzten Teilwert und dem Buchwert der eingebrachten Wirtschaftsgüter ist im Zeitpunkt der Einbringung gesondert festzustellen. Im Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile, der Liquidation oder der Umwandlung des Betriebs ist der Buchwert der Wirtschaftsgüter um den jeweiligen Differenzbetrag zu erhöhen; § 4 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Sind die Wirtschaftsgüter zu diesem Zeitpunkt aus dem Betriebsvermögen des Betriebs ausgeschieden, mindert der Differenzbetrag den Gewinn.** Sonderbetriebsvermögen gilt als entnommen, **wenn es nicht Betriebsvermögen des Mitunternehmers bleibt.** Die Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf den Entnahmegewinn kann in jährlichen Teilbeträgen von mindestens jeweils einem Zehntel entrichtet werden, wenn die Entrichtung der

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Entnahmen gelten als Gewinnausschüttungen. § 27 ist entsprechend anzuwenden. Einlagen erhöhen das steuerliche Einlagekonto und die Anschaffungskosten des Anteils am Betrieb.

(5) Beim Übergang zur Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz ist bei Betrieben einer natürlichen Person § 9 des Umwandlungssteuergesetzes und bei Betrieben einer Personengesellschaft § 14 des Umwandlungssteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Als steuerlicher Übertragungstichtag kann ein höchstens acht Monate zurückliegender Bilanzstichtag gewählt werden. Die Buchwerte müssen fortgeführt werden.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

4. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vergütungen für Fremdkapital, das eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft von einem Anteilseigner erhalten hat, der zu einem Zeitpunkt im Wirtschaftsjahr wesentlich am Grund- oder Stammkapital beteiligt war, gelten als verdeckte Gewinnausschüttungen, wenn eine

1. nicht in einem Bruchteil des Kapitals bemessene Vergütung vereinbart ist oder
2. in einem Bruchteil des Kapitals bemessene Vergütung vereinbart ist und soweit das Fremdkapital zu einem Zeitpunkt des Wirtschaftsjahrs das Ein- einhalbfache des anteiligen Eigenkapitals des Anteilseigners übersteigt, es sei denn, die Kapitalgesellschaft hätte dieses Fremdkapital bei sonst gleichen Umständen auch von einem fremden Dritten erhalten können oder es handelt sich um Mittelaufnahmen zur Finanzierung banküblicher Geschäfte.

Dies gilt nicht, wenn die Vergütung bei dem Anteilseigner im Inland im Rahmen einer Veranlagung erfasst wird. *Die Sätze 1 und 2 sind* auch bei Vergütungen für Fremdkapital anzuwenden, das die Kapitalgesellschaft von einer dem Anteilseigner nahe

Teilbeträge sichergestellt ist. Stundungszinsen werden nicht erhoben. Die Stundung endet im Zeitpunkt der Rückkehr zur Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz, der Veräußerung des als entnommen geltenden Wirtschaftsguts oder der Anteile an dem Betrieb **oder der Liquidation oder Umwandlung des Betriebs**. Das in der Steuerbilanz des Betriebs auszuweisende Eigenkapital wird auf dem nach § 27 zu führenden steuerlichen Einlagekonto erfasst.

(4) unverändert

(5) unverändert

3. unverändert

3a. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 5 und 6.

4. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vergütungen für Fremdkapital, das eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft von einem Anteilseigner erhalten hat, der zu einem Zeitpunkt im Wirtschaftsjahr wesentlich am Grund- oder Stammkapital beteiligt war, gelten als verdeckte Gewinnausschüttungen, wenn eine

1. nicht in einem Bruchteil des Kapitals bemessene Vergütung vereinbart ist oder
2. in einem Bruchteil des Kapitals bemessene Vergütung vereinbart ist und soweit das Fremdkapital zu einem Zeitpunkt des Wirtschaftsjahrs das Ein- einhalbfache des anteiligen Eigenkapitals des Anteilseigners übersteigt, es sei denn, die Kapitalgesellschaft hätte dieses Fremdkapital bei sonst gleichen Umständen auch von einem fremden Dritten erhalten können oder es handelt sich um Mittelaufnahmen zur Finanzierung banküblicher Geschäfte.

Dies gilt nicht, wenn die Vergütung bei dem Anteilseigner im Inland im Rahmen einer Veranlagung erfasst wird. **Satz 1 ist** auch bei Vergütungen für Fremdkapital anzuwenden, das die Kapitalgesellschaft von einer dem Anteilseigner nahe stehenden

Entwurf

stehenden Person im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes, bei der die Vergütung im Inland nicht steuerpflichtig ist, oder von einem Dritten erhalten hat, der auf den Anteilseigner oder eine diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei einer Kapitalgesellschaft, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zu halten und diese Kapitalgesellschaften zu finanzieren oder deren Vermögen zu mehr als 75 vom Hundert ihrer Bilanzsumme aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften besteht, tritt in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 an die Stelle des Eineinhalbfachen das Dreifache des anteiligen Eigenkapitals des Anteilseigners. Vergütungen für Fremdkapital, das ein Anteilseigner im Sinne des Absatzes 1, eine ihm nahe stehende Person oder ein Dritter im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 einer der Kapitalgesellschaft im Sinne des Satzes 1 nachgeordneten Kapitalgesellschaft zugeführt hat oder im Wirtschaftsjahr zuführt, gelten als verdeckte Gewinnausschüttungen, es sei denn, es handelt sich um Fremdkapital im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und die nachgeordnete Kapitalgesellschaft hätte dieses Fremdkapital bei sonst gleichen Umständen von einem fremden Dritten erhalten können oder es handelt sich um Mittelaufnahmen zur Finanzierung banküblicher Geschäfte. Bei einer Kapitalgesellschaft, die am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt ist, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 zu erfüllen, ist das Eigenkapital im Sinne des Absatzes 2 um den Buchwert dieser Beteiligung zu kürzen.“

c) Absatz 5 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn die Vergütung beim Anteilseigner im Inland im Rahmen einer Veranlagung nur erfasst wird, weil die Einkünfte aus der Beteiligung Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind, oder“.

5. § 8b wird wie folgt gefasst:

„§ 8b
Beteiligung

an anderen Körperschaften und Personenvereinigungen

(1) Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9 des Einkommensteuergesetzes, die eine *unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erhält*, bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz.

(2) Bei der Ermittlung des Einkommens einer *unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse*, bleiben Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, oder bei deren Auflösung oder der Herabsetzung von deren *Nennkapital* oder aus dem Ansatz eines Werts, der sich

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Person im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes, bei der die Vergütung im Inland nicht steuerpflichtig ist, oder von einem Dritten erhalten hat, der auf den Anteilseigner oder eine diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann.“

b) unverändert

c) unverändert

5. § 8b wird wie folgt gefasst:

„§ 8b
Beteiligung

an anderen Körperschaften und Personenvereinigungen

(1) Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 **und 10 Buchstabe a** des Einkommensteuergesetzes bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz.

(2) Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 **und 10 Buchstabe a** des Einkommensteuergesetzes gehören, **aus der** Auflösung oder der Herabsetzung **ihres Nennkapitals** oder aus dem Ansatz **des in** § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes **bezeichneten Wertes** außer Ansatz. Das

Entwurf

nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ergibt, außer Ansatz. Das gilt nicht, soweit sich in früheren Jahren eine bei der Einkommensermittlung berücksichtigte Gewinnminderung durch steuerwirksamen Ansatz des niedrigeren Teilwerts des Anteils ergeben hat und soweit diese Gewinnminderung nicht durch den Ansatz eines Werts, der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ergibt, ausgeglichen worden ist.

(3) Gewinnminderungen, die durch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts des in Absatz 2 genannten Anteils oder durch Veräußerung des Anteils oder bei Auflösung oder Herabsetzung des Nennkapitals entstehen, sind bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen.

(4) Gewinnanteile im Sinne des Absatzes 1, die von einer Körperschaft oder Personenvereinigung auf Anteile ausgeschüttet werden, die einer inländischen gewerblichen Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft zuzurechnen sind, bleiben bei der Ermittlung des der inländischen gewerblichen Betriebsstätte zuzurechnenden Einkommens außer Ansatz. Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für die Ermittlung des Einkommens einer inländischen gewerblichen Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft.

(5) Von den Dividenden aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die von der Körperschaftsteuer befreit sind, gelten fünf vom Hundert als Betriebsausgaben, die mit den Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Organträger muss an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahrs an ununterbrochen in einem solchen Maße beteiligt sein, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht (finanzielle Eingliederung). Mittelbare Beteiligungen sind zu berücksichtigen, wenn die Beteiligung an jeder vermittelnden Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte gewährt.“

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

d) In der neuen Nummer 2 Satz 3 wird die Angabe „so müssen die Voraussetzungen der Nummer 1 und 2“ durch die Angabe „so muss die Voraussetzung der Nummer 1“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gilt nicht, soweit **der Anteil** in früheren Jahren **auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben und die** Gewinnminderung nicht durch den Ansatz eines **höheren** Werts ausgeglichen worden ist. **Veräußerung im vorstehenden Sinne ist auch die verdeckte Einlage.**

(3) unverändert

(4) **Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, soweit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse Bezüge oder Gewinne im Rahmen eines Gewinnanteils aus einer Mitunternehmerschaft im Sinne des § 13 Abs. 7, 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und des § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes zugerechnet werden. Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bezüge oder Gewinne entsprechend, die einem Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts über andere juristische Personen des öffentlichen Rechts zufließen, über die sie mittelbar an der leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt ist und bei denen die Leistungen nicht im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art erfasst wurden.**

(5) unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Ausgleichszahlungen

Die Organgesellschaft hat ihr Einkommen in Höhe 4/3 der geleisteten Ausgleichszahlungen selbst zu versteuern. Ist die Verpflichtung zum Ausgleich vom Organträger erfüllt worden, so hat die Organgesellschaft die Summe der geleisteten Ausgleichszahlungen anstelle des Organträgers zu versteuern.“

8. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Steuersatz

(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 25 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Wird die Einkommensteuer auf Grund der Ermächtigung des § 51 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes herabgesetzt oder erhöht, so ermäßigt oder erhöht sich die Körperschaftsteuer entsprechend.

(3) Die Körperschaftsteuer beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 4 vom Hundert der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen. Absatz 2 gilt entsprechend.“

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Vorbehaltlich des Satzes 2 sind die Vorschriften des § 34c Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 8 und des § 50 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Bei der Anwendung des § 34c Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist der Berechnung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Körperschaftsteuer die Körperschaftsteuer zugrunde zu legen, die sich ohne Anwendung der §§ 37 und 38 ergibt.“

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

10. Der Vierte Teil wird aufgehoben.

11. Nach § 26 werden folgende Überschrift und die folgenden §§ 27 bis 29 eingefügt:

„Vierter Teil

Nicht in das Nennkapital
geleisteten Einlagen und Entstehung und Veranlagung

§ 27

Nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen

(1) Die unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft hat die nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen am Schluss jedes Wirtschaftsjahrs auf einem besonderen Konto (steuerliche Einlagekonto) auszuweisen. Das steuerliche Einlagekonto ist ausgehend von dem Bestand am Ende des vorangegangenen Wirtschafts-

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. Nach § 26 werden folgende Überschrift und die folgenden §§ 27 bis 29 eingefügt:

„Vierter Teil

Nicht in das Nennkapital
geleistete Einlagen und Entstehung und Veranlagung

§ 27

Nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen

(1) Die unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft hat die nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen am Schluss jedes Wirtschaftsjahrs auf einem besonderen Konto (steuerliche Einlagekonto) auszuweisen. Das steuerliche Einlagekonto ist ausgehend von dem Bestand am Ende des vorangegangenen Wirtschafts-

Entwurf

jahrs um die jeweiligen Zu- und Abgänge des Wirtschaftsjahrs fortzuschreiben. Leistungen der Körperschaft mindern das steuerliche Einlagekonto nur, soweit die Summe der im Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen den auf den Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ermittelten Unterschiedsbetrag zwischen dem um das gezeichnete Kapital geminderten Eigenkapital gemäß § 266 Abs. 3 Buchstabe A des Handelsgesetzbuches und dem Bestand des steuerlichen Einlagekontos übersteigen.

(2) Der unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge des Wirtschaftsjahrs ermittelte Bestand des steuerlichen Einlagekontos wird gesondert festgestellt. Der Bescheid über die gesonderte Feststellung ist Grundlagenbescheid für den Bescheid über die gesonderte Feststellung zum folgenden Feststellungszeitpunkt.

(3) Erbringt eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft für eigene Rechnung Leistungen, die als Abgang auf dem steuerlichen Einlagekonto berücksichtigt worden sind, so ist sie verpflichtet, ihren Anteilseignern die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Anteilseigners,
2. die Höhe der Leistungen, soweit das steuerliche Einlagekonto gemindert wurde,
3. den Zahlungstag.

Die Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen lässt.

(4) Ist die in Absatz 1 bezeichnete Leistung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft von der Vorlage eines Dividendenscheins abhängig und wird sie für Rechnung der Körperschaft durch ein inländisches Kreditinstitut erbracht, so hat das Institut dem Anteilseigner eine Bescheinigung mit den in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Aus der Bescheinigung muss ferner hervorgehen, für welche Körperschaft die Leistung erbracht wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn anstelle eines inländischen Kreditinstituts eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen die Leistung erbringt. *Ist die Aktie im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen nicht in einem auf den Namen*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

jahrs um die jeweiligen Zu- und Abgänge des Wirtschaftsjahrs fortzuschreiben. Leistungen der Körperschaft mindern das steuerliche Einlagekonto nur, soweit die Summe der im Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen den auf den Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ermittelten Unterschiedsbetrag zwischen dem um das gezeichnete Kapital geminderten **in der Steuerbilanz ausgewiesenen** Eigenkapital und dem Bestand des steuerlichen Einlagekontos übersteigen. **Ist für die Leistung der Körperschaft die Minderung des Einlagekontos bescheinigt worden, bleibt die der Bescheinigung zugrunde gelegte Verwendung unverändert.**

(2) Der unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge des Wirtschaftsjahrs ermittelte Bestand des steuerlichen Einlagekontos wird gesondert festgestellt. Der Bescheid über die gesonderte Feststellung ist Grundlagenbescheid für den Bescheid über die gesonderte Feststellung zum folgenden Feststellungszeitpunkt. **Unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften und Personenvereinigungen haben auf den Schluss jedes Wirtschaftsjahres Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen abzugeben. Die Erklärungen sind von den in § 34 der Abgabenordnung bezeichneten Personen eigenhändig zu unterschreiben.**

(3) *unverändert*

(4) Ist die in Absatz 1 bezeichnete Leistung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft von der Vorlage eines Dividendenscheins abhängig und wird sie für Rechnung der Körperschaft durch ein inländisches Kreditinstitut erbracht, so hat das Institut dem Anteilseigner eine Bescheinigung mit den in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Aus der Bescheinigung muss ferner hervorgehen, für welche Körperschaft die Leistung erbracht wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn anstelle eines inländischen Kreditinstituts eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen die Leistung erbringt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

des Empfängers der Bescheinigung lautenden Wertpapierdepot bei dem Kreditinstitut verzeichnet, so hat das Kreditinstitut die Bescheinigung durch einen entsprechenden Hinweis zu kennzeichnen. Befindet sich die Aktie im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen auch nicht im Wertpapierdepot eines der in Satz 3 genannten Institute oder Unternehmen, ist Satz 4 entsprechend anzuwenden. Über die zu kennzeichnenden Bescheinigungen haben die in den Sätzen 1 und 3 genannten Institute und Unternehmen Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen einen Hinweis auf den Buchungsbeleg über die Auszahlung an den Empfänger der Bescheinigung enthalten.

(5) Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 3 und 4 nicht entspricht, haftet für die auf Grund der Bescheinigung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Ist die Bescheinigung durch ein inländisches Kreditinstitut oder durch eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 und 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen auszustellen, so haftet die Körperschaft auch, wenn sie zum Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht.

(6) Geht das Vermögen einer Kapitalgesellschaft durch Verschmelzung nach § 2 des Umwandlungsgesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft über, so ist der Bestand des steuerlichen Einlagekontos dem steuerlichen Einlagekonto der übernehmenden Körperschaft hinzuzurechnen.

(7) Geht Vermögen einer Kapitalgesellschaft durch Aufspaltung oder Abspaltung im Sinne des § 123 Abs. 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft über, so ist der Betrag des steuerlichen Einlagekontos der übertragenden Kapitalgesellschaft einer übernehmenden Körperschaft im Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Kapitalgesellschaft vor dem Übergang bestehenden Vermögen zuzuordnen, wie es in der Regel in den Angaben zum Umtauschverhältnis der Anteile im Spaltungs- und Übernahmevertrag oder im Spaltungsplan (§ 126 Abs. 1 Nr. 3, § 136 des Umwandlungsgesetzes) zum Ausdruck kommt. Entspricht das Umtauschverhältnis der Anteile nicht dem Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Körperschaft vor der Spaltung bestehenden Vermögen, ist das Verhältnis der gemeinen Werte der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Spaltung vorhandenen Vermögen maßgebend. Soweit das Vermögen auf eine Personengesellschaft übergeht, mindert sich das steuerliche Einlagekonto der übertragenden Kapitalgesellschaft in dem Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Spaltung bestehenden Vermögen.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Ist die Kapitalgesellschaft Organgesellschaft im Sinne des § 14 oder des § 17 und übersteigt das dem Organträger zuzurechnende Einkommen den abgeführten Gewinn, so ist der Unterschiedsbetrag

Entwurf

§ 28

Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital

Enthält das *Nennkapital* Beträge, die ihm durch Umwandlung von Rücklagen zugeführt worden sind, und waren die Rücklagen aus dem Gewinn gebildet worden, so ist dieser Teil des *Nennkapitals* getrennt auszuweisen und gesondert festzustellen. Wird das *Nennkapital* herabgesetzt, gilt dieser Teil des *Nennkapitals* als vorab verwendet. Die Rückzahlung des *Nennkapitals* gilt insoweit als Gewinnausschüttung, die beim Anteilseigner zu Einkünften im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes führen. Die Kapitalgesellschaft ist verpflichtet, ihren Anteilseignern die Verwendung des in Satz 2 genannten Teilbetrags nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen. § 27 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 29

Grundlagenbescheid

Der Körperschaftsteuerbescheid ist Grundlagenbescheid

1. für den Körperschaftsteuerbescheid des Verlustrücktragsjahrs hinsichtlich eines Verlustes, der sich bei der Ermittlung des Einkommens ergeben hat,
2. für den Bescheid über die gesonderte Feststellung nach § 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes hinsichtlich des Einkommens.“

12. Die Zwischenüberschrift

„Fünfter Teil

Entstehung, Veranlagung, Erhebung und Vergütung der Steuer“

wird gestrichen.

13. Der bisherige § 48 wird § 30.
14. Der bisherige § 49 wird § 31 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
15. Der bisherige § 50 wird § 32 und dessen Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Körperschaftsteuer ist nicht abgegolten, soweit der Steuerpflichtige wegen der Steuerabzugsbeträge in Anspruch genommen werden kann.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

bei der Organgesellschaft auf dem Einlagekonto zu erfassen. Unterschreitet das dem Organträger zuzurechnende Einkommen den abgeführten Gewinn, so mindert der Unterschiedsbetrag vorrangig das Einlagekonto.

§ 28

Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital

Wird das gezeichnete Kapital durch Umwandlung von Rücklagen erhöht, so gilt der auf dem steuerlichen Einlagekonto nach § 27 ausgewiesene Betrag als vor den sonstigen Rücklagen als verwendet. Das steuerliche Einlagekonto wird entsprechend gemindert. Enthält das **gezeichnete Kapital** auch Beträge, die ihm durch Umwandlung von **sonstigen Rücklagen mit Ausnahme von aus Einlagen der Anteilseigner stammenden Beträgen** zugeführt worden sind, so **sind** diese Teile des **gezeichneten Kapitals** getrennt auszuweisen und gesondert festzustellen. Wird das **gezeichnete Kapital** herabgesetzt, gilt dieser Teil des **gezeichneten Kapitals** als vorab verwendet. Die Rückzahlung des **gezeichneten Kapitals** gilt insoweit als Gewinnausschüttung, die beim Anteilseigner zu Einkünften im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes führen. Die Kapitalgesellschaft ist verpflichtet, ihren Anteilseignern die Verwendung des in Satz 4 genannten Teilbetrags nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen. § 27 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 29

Grundlagenbescheid

unverändert

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
16. Die §§ 51 und 52 werden aufgehoben.	16. unverändert
17. Die Überschrift „Sechster Teil Ermächtigungs- und Schlussvorschriften“ wird gestrichen.	17. unverändert
18. Nach § 32 wird folgende Überschrift eingefügt: „Fünfter Teil Ermächtigungs- und Schlussvorschriften“.	18. unverändert
19. Der bisherige § 53 wird § 33.	19. unverändert
20. Der bisherige § 54 wird § 34 und wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird die Zahl „2000“ durch die Zahl „2001“ ersetzt. b) Der bisherige Absatz 1a wird durch die folgenden Absätze 1a und 1b ersetzt: „(1a) Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden, wenn das erste im Veranlagungszeitraum 2002 endende Wirtschaftsjahr vor dem 1. Januar 2002 beginnt. (1b) Eine Option nach § 4a kann erstmals für das letzte Wirtschaftsjahr beantragt werden, das vor dem 1. Januar 2002 beginnt.“ c) Nach Absatz 6c wird folgender Absatz 6d eingefügt: „(6d) § 8b ist erstmals anzuwenden für 1. Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, auf die bei der ausschüttenden Körperschaft nach § 34 Abs. 10a des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), der Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), nicht mehr anzuwenden ist. 2. <i>Erträge, die aus der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, die nach Ablauf des ersten nach dem 31. Dezember 2000 endenden Wirtschaftsjahrs der Gesellschaft erfolgen, deren Anteile veräußert werden.</i> “ d) Absatz 10a wird wie folgt gefasst: „(10a) Die Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I	20. Der bisherige § 54 wird § 34 und wie folgt geändert: a) unverändert b) unverändert c) Nach Absatz 6c wird folgender Absatz 6d eingefügt: „(6d) § 8b ist erstmals anzuwenden für 1. unverändert 2. Gewinne aus der Veräußerung von in § 8b Abs. 2 genannten Anteilen, die nach dem 31. Dezember 2000 veräußert werden.“ d) Absatz 10a wird wie folgt gefasst: „(10a) Die Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I

Entwurf

S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), sind letztmalig anzuwenden

1. für Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen, und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr erfolgen.
2. für andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr erfolgen.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), sind letztmalig anzuwenden

1. für Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen, und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr erfolgen.
2. für andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

Für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), gehören, beträgt die Körperschaftsteuer 45 vom Hundert der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), zuzüglich der darauf entfallenden Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), für die der Teilbetrag im Sinne des § 54 Abs. 11 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), als verwendet gilt. § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), gilt entsprechend. Die Körperschaftsteuer beträgt höchstens 45 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für steuerbefreite Körperschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9, soweit die Einnahmen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Steuerbefreiung ausgeschlossen ist. Die Körperschaftsteuer beträgt 40 vom Hundert der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), zuzüglich der darauf entfallenden Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes

Entwurf

- e) Der bisherige Absatz 10a wird Absatz 10b.
21. Der bisherige § 54 wird § 35.
22. Nach dem neuen § 35 wird folgender Sechster Teil angefügt:

„Sechster Teil

Sondervorschriften für den Übergang vom
Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren

§ 36
Endbestände

(1) Auf den Schluss des letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahrs werden die Endbestände der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals ausgehend von den gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), festgestellten Teilbeträgen, mit Ausnahme des Teilbetrags des § 30 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes, gemäß den nachfolgenden Absätzen ermittelt.

(2) Die Teilbeträge sind um die Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen, und die in dem *letzten* nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr erfolgen, sowie um andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr erfolgen, zu verringern. Die Regelungen des Vierten Teils des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), sind anzuwenden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), für die der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), als verwendet gilt. Die Körperschaftsteuer beträgt höchstens 40 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens abzüglich des nach den Sätzen 1 bis 3 besteuerten Einkommens. Satz 4 gilt entsprechend.“

- e) unverändert
21. unverändert
22. Nach dem neuen § 35 wird folgender Sechster Teil angefügt:

„Sechster Teil

Sondervorschriften für den Übergang vom
Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren

§ 36
Endbestände

(1) unverändert

(2) Die Teilbeträge sind um die Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen, und die in dem **ersten** nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr erfolgen, sowie um andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahr erfolgen, zu verringern. Die Regelungen des Vierten Teils des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), sind anzuwenden. **Der Teilbetrag im Sinne des § 54 Abs. 11 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), erhöht sich um die Einkommensteile, die nach § 34 Abs. 10a Sätze 2 bis 5 einer Körperschaftsteuer von 45 vom Hundert unterlegen haben, und der Teilbetrag, der nach dem 31. Dezember 1998 einer Körperschaftsteuer in Höhe 40 vom Hundert ungemil-**

Entwurf

(3) Ein positiver belasteter Teilbetrag im Sinne des § 54 Abs. 11 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), ist dem Teilbetrag, der nach dem 31. Dezember 1998 einer Körperschaftsteuer in Höhe von 40 vom Hundert ungemildert unterlegen hat, in Höhe von 27/22 seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von 5/22 dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), zu verringern. *Ist der Teilbetrag im Sinne des Satzes 3 negativ, verringert er den Teilbetrag, der nach dem 31. Dezember 1998 einer Körperschaftsteuer in Höhe von 40 vom Hundert ungemildert unterlegen hat, in Höhe von 27/22 seines Bestands. In Höhe von 5/22 dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) zu erhöhen.*

(4) Ein Betrag in Höhe einer nach den Absätzen 2 und 3 verbleibenden negativen Summe der unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), wird mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge verrechnet, in der ihre Belastung zunimmt.

(5) Ein nach den Absätzen 2 und 3 verbleibender positiver Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), wird um einen Betrag in Höhe der negativen Summe der Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), und um einen Betrag in Höhe der negativen Summe der belasteten Endbeträge gemindert.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

dert unterlegen hat, erhöht sich um die Beträge, die nach § 34 Abs. 10a Sätze 2 bis 5 mit einer Körperschaftsteuer 40 vom Hundert unterlegen haben, jeweils nach Abzug der Körperschaftsteuer, der sie unterlegen haben.

(3) Ein positiver belasteter Teilbetrag im Sinne des § 54 Abs. 11 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), ist dem Teilbetrag, der nach dem 31. Dezember 1998 einer Körperschaftsteuer in Höhe von 40 vom Hundert ungemildert unterlegen hat, in Höhe von 27/22 seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von 5/22 dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), zu verringern.

(4) Ist die Summe der unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 **bis 3** des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) **nach Anwendung der Absätze 2 und 3 negativ, so** wird sie mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge verrechnet, in der ihre Belastung zunimmt.

(5) Ist die Summe der unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 **bis 3** des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) **nach Anwendung der Absätze 2 und 3 positiv, sind zunächst die** Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), **zusammenzufassen. Ein sich aus der Zusammenfassung ergebender Negativbetrag ist vorrangig mit einem positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), zu verrechnen. Ein negati-**

Entwurf

(6) Die Endbestände sind getrennt auszuweisen und werden gesondert festgestellt.

§ 37

Körperschaftsteuerguthaben und
Körperschaftsteuererminderung

(1) Auf den Schluss des letzten vor dem 1. Januar 2001 beginnenden Wirtschaftsjahrs wird ein Körperschaftsteuerguthaben ermittelt. Das Körperschaftsteuerguthaben beträgt 1/6 des Endbestands des mit einer Körperschaftsteuer von 40 vom Hundert belasteten Teilbetrages.

(2) Das Körperschaftsteuerguthaben mindert sich um jeweils 1/6 der Gewinnausschüttungen, die in den folgenden Wirtschaftsjahren erfolgen und die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden *Gewinnausschüttungsbeschluss* beruhen. Die Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Gewinnausschüttung erfolgt, mindert sich bis zum Verbrauch des Körperschaftsteuerguthabens um diesen Betrag, letztmalig in dem Veranlagungszeitraum, in dem das letzte Wirtschaftsjahr endet, das vor dem 1. Januar 2016 beginnt. Das verbleibende Körperschaftsteuerguthaben ist auf den Schluss der jeweiligen Wirtschaftsjahre, letztmalig auf den Schluss des letzten vor dem 1. Januar 2016 beginnenden Wirtschaftsjahrs, fortzuschreiben und gesondert festzustellen. Der Bescheid über die gesonderte Feststellung ist Grundlagenbescheid für den Bescheid über die gesonderte Feststellung zum folgenden Feststellungszeitpunkt.

(3) Erhält eine Körperschaft Bezüge, die nach § 8b Abs. 1 bei der Einkommensermittlung außer Ansatz

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ver Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), ist vorrangig mit dem positiven zusammengefassten Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 zu verrechnen.

(6) Ist die Summe der belasteten Teilbeträge negativ, mindert diese vorrangig den nach Anwendung des Absatzes 5 verbleibenden positiven Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601); ein darüber hinausgehender Negativbetrag mindert den positiven zusammengefassten Teilbetrag nach Absatz 5 Satz 1.

(7) Die Endbestände sind getrennt auszuweisen und werden gesondert festgestellt; dabei sind die verbleibenden unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), in einer Summe auszuweisen.

§ 37

Körperschaftsteuerguthaben und
Körperschaftsteuererminderung

(1) unverändert

(2) Das Körperschaftsteuerguthaben mindert sich um jeweils 1/6 der Gewinnausschüttungen, die in den folgenden Wirtschaftsjahren erfolgen und die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden **Gewinnverteilungsbeschluss** beruhen. Die Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Gewinnausschüttung erfolgt, mindert sich bis zum Verbrauch des Körperschaftsteuerguthabens um diesen Betrag, letztmalig in dem Veranlagungszeitraum, in dem das letzte Wirtschaftsjahr endet, das vor dem 1. Januar 2016 beginnt. Das verbleibende Körperschaftsteuerguthaben ist auf den Schluss der jeweiligen Wirtschaftsjahre, letztmalig auf den Schluss des letzten vor dem 1. Januar 2016 beginnenden Wirtschaftsjahrs, fortzuschreiben und gesondert festzustellen. Der Bescheid über die gesonderte Feststellung ist Grundlagenbescheid für den Bescheid über die gesonderte Feststellung zum folgenden Feststellungszeitpunkt.

(3) Erhält eine Körperschaft Bezüge, die nach § 8b Abs. 1 bei der Einkommensermittlung außer Ansatz

Entwurf

bleiben, und die bei der leistenden Körperschaft zu einer Minderung der Körperschaftsteuer geführt haben, erhöht sich bei ihr die Körperschaftsteuer und das Körperschaftsteuerguthaben um den Betrag der Minderung der Körperschaftsteuer bei der leistenden Körperschaft. Das gilt nur, wenn die Körperschaft in dem Zeitpunkt, in dem die Ausschüttung erfolgt, zu mehr als 5 vom Hundert an der leistenden Körperschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Die leistende Körperschaft hat der Empfängerin die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Anteilseigners,
2. die Höhe der Leistungen,
3. die Höhe des in Anspruch genommenen Körperschaftsteuerminderungsbetrages,
4. den Zahlungstag.

§ 27 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 38

Körperschaftsteuererhöhung

(1) Ein positiver Endbetrag im Sinne des § 36 Absatz 5 ist auch zum Schluss der folgenden Wirtschaftsjahre fortzuschreiben und gesondert festzustellen. Der Bescheid über die gesonderte Feststellung ist Grundlagenbescheid für den Bescheid über die gesonderte Feststellung zum folgenden Feststellungszeitpunkt. Der Betrag verringert sich jeweils, so weit er als für Ausschüttungen verwendet gilt. Er gilt als für Ausschüttungen verwendet, soweit die Summe der Leistungen, die die Gesellschaft im Wirtschaftsjahr erbracht hat, den auf den Schluss des Wirtschaftsjahrs ermittelten Unterschiedsbetrag zwischen dem um das gezeichnete Kapital geminderten Eigenkapital *gemäß § 266 Abs. 3 Buchstabe A des Handelsgesetzbuches* einerseits und der Summe des Bestands des steuerlichen Einlagekontos zuzüglich des Bestands im Sinne des Satzes 1 andererseits übersteigt.

(2) Die Körperschaftsteuer erhöht sich um 3/7 des Betrages einer Gewinnausschüttung, für die ein Teilbetrag im Sinne des Absatzes 1 als verwendet gilt. Satz 1 ist letztmalig zum Schluss des letzten Wirtschaftsjahres anzuwenden, das vor dem 1. Januar 2016 beginnt.

(3) Die Körperschaftsteuer wird nicht erhöht, soweit eine von der Körperschaftsteuer befreite *Kapitalgesellschaft* Gewinnausschüttungen an einen unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Anteilseigner oder an eine juristische Person des öf-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

bleiben, und die bei der leistenden Körperschaft zu einer Minderung der Körperschaftsteuer geführt haben, erhöht sich bei ihr die Körperschaftsteuer und das Körperschaftsteuerguthaben um den Betrag der Minderung der Körperschaftsteuer bei der leistenden Körperschaft. Das gilt nur, wenn die Körperschaft in dem Zeitpunkt, in dem die Ausschüttung erfolgt, zu mehr als 5 vom Hundert an der leistenden Körperschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. **Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend auf den Anteil am Übernahmegewinn im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes anzuwenden, soweit die übertragende Körperschaft eine Minderung der Körperschaftsteuer in Anspruch genommen hat.** Die leistende Körperschaft hat der Empfängerin die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Anteilseigners,
2. die Höhe der Leistungen,
3. die Höhe des in Anspruch genommenen Körperschaftsteuerminderungsbetrages,
4. den Zahlungstag.

§ 27 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 38

Körperschaftsteuererhöhung

(1) Ein positiver Endbetrag im Sinne des § 36 Absatz 7 ist auch zum Schluss der folgenden Wirtschaftsjahre fortzuschreiben und gesondert festzustellen. **§ 27 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.** Der Bescheid über die gesonderte Feststellung ist Grundlagenbescheid für den Bescheid über die gesonderte Feststellung zum folgenden Feststellungszeitpunkt. Der Betrag verringert sich jeweils, so weit er als für Ausschüttungen verwendet gilt. Er gilt als für Ausschüttungen verwendet, soweit die Summe der Leistungen, die die Gesellschaft im Wirtschaftsjahr erbracht hat, den auf den Schluss des **vorangegangenen** Wirtschaftsjahrs ermittelten Unterschiedsbetrag zwischen dem um das gezeichnete Kapital geminderten **in der Steuerbilanz ausgewiesenen** Eigenkapital einerseits und der Summe des Bestands des steuerlichen Einlagekontos zuzüglich des Bestands im Sinne des Satzes 1 andererseits übersteigt.

(2) Die Körperschaftsteuer erhöht sich um 3/7 des Betrages einer Gewinnausschüttung, für die ein Teilbetrag im Sinne des Absatzes 1 als verwendet gilt. **Die Körperschaftsteuererhöhung mindert den Teilbetrag im Sinne des Absatzes 1.** Satz 1 ist letztmalig zum Schluss des letzten Wirtschaftsjahres anzuwenden, das vor dem 1. Januar 2016 beginnt.

(3) Die Körperschaftsteuer wird nicht erhöht, soweit eine von der Körperschaftsteuer befreite **Körperschaft** Gewinnausschüttungen an einen unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Anteilseigner oder an eine juristische Person des öffentli-

Entwurf

fentlichen Rechts vornimmt. Der Anteilseigner ist verpflichtet, der ausschüttenden *Kapitalgesellschaft* seine Befreiung durch eine Bescheinigung des Finanzamts nachzuweisen, es sei denn, er ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Das gilt nicht, soweit die Gewinnausschüttung auf Anteile entfällt, die in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art.

§ 39

Einlagen der Anteilseigner

Der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), wird als Anfangsbestand des steuerlichen Einlagekontos im Sinne des § 27 erfasst.

§ 40

Umwandlung

(1) Geht das Vermögen einer *Kapitalgesellschaft* durch Verschmelzung nach § 2 des Umwandlungsgesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft über, so sind das Körperschaftsteuerguthaben gemäß § 37 und der unbelastete Teilbetrag gemäß § 38 den entsprechenden Beträgen der übernehmenden Körperschaft hinzuzurechnen.

(2) Geht Vermögen einer *Kapitalgesellschaft* durch Aufspaltung oder Abspaltung im Sinne des § 123 Abs. 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft über, so sind die in Absatz 1 genannten Beträge der übertragenden *Kapitalgesellschaft* einer übernehmenden Körperschaft im Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden *Kapitalgesellschaft* vor dem Übergang bestehenden Vermögen zuzuordnen, wie es in der Regel in den Angaben zum Umtauschverhältnis der Anteile im Spaltungs- und Übernahmevertrag oder im Spaltungsplan (§ 126 Abs. 1 Nr. 3, § 136 des Umwandlungsgesetzes) zum Ausdruck kommt. Entspricht das Umtauschverhältnis der Anteile nicht dem Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Körperschaft vor der Spaltung bestehenden Vermögen, ist das Verhältnis der gemeinen Werte der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Spaltung vorhandenen Vermögen maßgebend. Soweit das Vermögen auf eine Personengesellschaft übergeht, mindern sich die Beträge der übertragenden *Kapitalgesellschaft* in dem Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Spaltung bestehenden Vermögen.

(3) Geht das Vermögen einer *Kapitalgesellschaft* durch Gesamtrechtsnachfolge auf eine unbeschränkt steuerpflichtige, von der Körperschaftsteuer befreite *Kapitalgesellschaft*, Personenvereinigung oder Vermö-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

chen Rechts vornimmt. Der Anteilseigner ist verpflichtet, der ausschüttenden **Körperschaft** seine Befreiung durch eine Bescheinigung des Finanzamts nachzuweisen, es sei denn, er ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Das gilt nicht, soweit die Gewinnausschüttung auf Anteile entfällt, die in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art.

§ 39

Einlagen der Anteilseigner

Ein sich nach § 36 Abs. 7 ergebender positiver Endbetrag des Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), wird als Anfangsbestand des steuerlichen Einlagekontos im Sinne des § 27 erfasst.

§ 40

Umwandlung

(1) Geht das Vermögen einer **unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft** durch Verschmelzung nach § 2 des Umwandlungsgesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft über, so sind das Körperschaftsteuerguthaben gemäß § 37 und der unbelastete Teilbetrag gemäß § 38 den entsprechenden Beträgen der übernehmenden Körperschaft hinzuzurechnen.

(2) Geht Vermögen einer **unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft** durch Aufspaltung oder Abspaltung im Sinne des § 123 Abs. 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft über, so sind die in Absatz 1 genannten Beträge der übertragenden **Körperschaft** einer übernehmenden Körperschaft im Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden **Körperschaft** vor dem Übergang bestehenden Vermögen zuzuordnen, wie es in der Regel in den Angaben zum Umtauschverhältnis der Anteile im Spaltungs- und Übernahmevertrag oder im Spaltungsplan (§ 126 Abs. 1 Nr. 3, § 136 des Umwandlungsgesetzes) zum Ausdruck kommt. Entspricht das Umtauschverhältnis der Anteile nicht dem Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Körperschaft vor der Spaltung bestehenden Vermögen, ist das Verhältnis der gemeinen Werte der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Spaltung vorhandenen Vermögen maßgebend. Soweit das Vermögen auf eine Personengesellschaft übergeht, mindern sich die Beträge der übertragenden **Körperschaft** in dem Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Spaltung bestehenden Vermögen.

(3) Geht das Vermögen einer **unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft** durch Gesamtrechtsnachfolge auf eine unbeschränkt steuerpflichtige, von der Körperschaftsteuer befreite **Körperschaft**, Personenvereini-

Entwurf

gensmasse oder auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts über, so mindert oder erhöht sich die Körperschaftsteuer um den Betrag, der sich nach § 37 und § 38 ergeben würde, wenn das verwendbare Eigenkapital als im Zeitpunkt des Vermögensübergangs für eine Ausschüttung verwendet gelten würde. Die Körperschaftsteuer erhöht sich nicht in den Fällen des § 38 Abs. 3.“

Artikel 4

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 3 werden die Wörter „und Vermögensmassen“ durch die Wörter „Vermögensmassen, natürliche Personen und Mitunternehmerschaften“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 44d“ durch die Angabe „§ 43b“ ersetzt.
3. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Das Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ein Übernahmeverlust bleibt außer Ansatz.“

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Übernahmegewinn bleibt bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz, wenn der Mitunternehmer der Personengesellschaft eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft oder eine inländische Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft ist. Der Übernahmegewinn ist nur zur Hälfte zu berücksichtigen, wenn der Mitunternehmer eine unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Person ist.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gung oder Vermögensmasse oder auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts über, so mindert oder erhöht sich die Körperschaftsteuer um den Betrag, der sich nach § 37 und § 38 ergeben würde, wenn das verwendbare Eigenkapital als im Zeitpunkt des Vermögensübergangs für eine Ausschüttung verwendet gelten würde. Die Körperschaftsteuer erhöht sich nicht in den Fällen des § 38 Abs. 3.

Artikel 4

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Artikel 5

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ein Übernahmeverlust bleibt außer Ansatz. **Ein Übernahmegewinn erhöht sich um einen Sperrbetrag im Sinne des § 50c des Einkommensteuergesetzes, soweit die Anteile an der übertragenden Körperschaft am steuerlichen Übertragungstichtag zum Betriebsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft gehören.**“

- a1) Absatz 6 wird aufgehoben.

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Übernahmegewinn bleibt bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz, **soweit** der Mitunternehmer der Personengesellschaft eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft oder eine inländische Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft ist. Der Übernahmegewinn ist nur zur Hälfte zu berücksichtigen, **soweit** der Mitunternehmer eine unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Person ist.“

Entwurf

2. § 7 wird wie folgt *gefasst*:

„§ 7
Ermittlung der Einkünfte *nicht wesentlich beteiligter*
Anteilseigner“

Haben Anteile an der übertragenden Körperschaft zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs zum Privatvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft gehört, *der nicht wesentlich* im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes *beteiligt war*, so sind ihm der Teil des Eigenkapitals *im Sinne des § 266 Abs. 3 Buchstabe A des Handelsgesetzbuches* abzüglich des gezeichneten Kapitals und abzüglich des anteiligen steuerlichen Einlagekontos im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes in dem Verhältnis der Anteile zum Nennkapital der übertragenden Körperschaft als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zuzurechnen. Für Anteile, bei deren Veräußerung ein Veräußerungsverlust nach § 17 Abs. 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht zu berücksichtigen wäre, gilt Satz 1 entsprechend.“

3. § 10 wird wie folgt *gefasst*:

„§ 10
Körperschaftsteuerguthaben“

Das Körperschaftsteuerguthaben im Sinne des § 37 des Körperschaftsteuergesetzes mindert *im* Veranlagungszeitraum der Umwandlung die Körperschaftsteuerschuld der übertragenden Körperschaft.“

4. § 12 *Abs. 5* wird wie folgt *gefasst*:

„(5) Im Falle des Vermögensübergangs von einer Kapitalgesellschaft auf eine Körperschaft, deren Leistungen bei den Empfängern nicht zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 *Satz* 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes gehören, sind der Körperschaft der Teil des Eigenkapitals *im Sinne des § 266 Abs. 3 Buchstabe A des Handelsgesetzbuches* abzüglich des gezeichneten Kapitals und abzüglich des steuerlichen Einlagekontos im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes, das dem Verhältnis der Anteile zum Nennkapital der übertragenden Körperschaft entspricht, *als Einkünfte aus Kapitalvermögen* zuzurechnen. § 10 gilt entsprechend. Absatz 3 gilt in diesem Fall nicht für einen verbleibenden Verlustabzug im Sinne des § 10d Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 7 wird wie folgt **geändert**:

„§ 7
Ermittlung der Einkünfte **bei Anteilseignern, die nicht im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes beteiligt sind**“

Haben Anteile an der übertragenden Körperschaft zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs zum Privatvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft gehört, **und handelt es sich nicht um Anteile** im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes, so sind ihm der Teil des **in der Steuerbilanz ausgewiesenen** Eigenkapitals abzüglich des gezeichneten Kapitals und abzüglich des anteiligen steuerlichen Einlagekontos im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes in dem Verhältnis der Anteile zum Nennkapital der übertragenden Körperschaft als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zuzurechnen. Für Anteile, bei deren Veräußerung ein Veräußerungsverlust nach § 17 Abs. 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht zu berücksichtigen wäre, gilt Satz 1 entsprechend.“

- 2a. In § 8 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.**

3. § 10 wird wie folgt *gefasst*:

„§ 10
Körperschaftsteuerguthaben“

Das Körperschaftsteuerguthaben im Sinne des § 37 des Körperschaftsteuergesetzes mindert **für den** Veranlagungszeitraum der Umwandlung die Körperschaftsteuerschuld der übertragenden Körperschaft.“

4. § 12 **wird wie folgt geändert**:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt *gefasst*:**

„Die **Hinzurechnung unterbleibt, soweit eine Gewinnminderung, die sich durch den Ansatz der Anteile mit dem niedrigeren Teilwert ergeben hat, nach § 50c des Einkommensteuergesetzes oder nach § 8b Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes nicht anerkannt worden ist.**“

- b) Absatz 5 wird wie folgt *geändert*:**

„(5) Im Falle des Vermögensübergangs von einer Kapitalgesellschaft auf eine Körperschaft, deren Leistungen bei den Empfängern nicht zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes gehören, sind der Körperschaft der Teil des **in der Steuerbilanz ausgewiesenen** Eigenkapitals abzüglich des gezeichneten Kapitals und abzüglich des steuerlichen Einlagekontos im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes, das dem Verhältnis der Anteile zum Nennkapital der übertragenden Körperschaft entspricht, zuzurechnen. § 10 gilt entsprechend. Absatz 3 gilt in diesem Fall nicht für einen verbleibenden Verlustabzug im Sinne des § 10d Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.“

Entwurf

5. § 13 Abs. 4 wird aufgehoben.
6. § 16 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „§ 10 ist für den Teil des Körperschaftsteuerguthabens anzuwenden, um den sich das Körperschaftsteuerguthaben der übertragenden Körperschaft nach § 40 Abs. 2 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes verringert.“
7. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „sind § 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 1“ durch die Angabe „ist § 16 Abs. 4“ ersetzt.
8. In § 27 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
 „(1a) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, bei denen der steuerliche Übertragungstichtag in dem ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahr liegt.“

Artikel 6

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende des Satzes 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „als Kapitalgesellschaft gilt auch ein Betrieb, der nach § 4a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes besteuert wird.“
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 14 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. **Nummer 5 entfällt**
6. unverändert
- 6a. **In § 18 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.**
- 6b. **§ 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**
- a) **Satz 1 wird wie folgt gefasst:**
 „Auf eine bei der Sacheinlage entstehenden Veräußerungsgewinn ist § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, wenn der Einbringende eine natürliche Person ist und soweit der Veräußerungsgewinn nicht nach § 3 Nr. 40 Buchstabe b und c in Verbindung mit § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes teilweise steuerbefreit ist.“
- b) **In Satz 2 werden die Wörter „wesentliche Beteiligung“ durch die Wörter „Beteiligung im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.**
7. unverändert
8. unverändert

Artikel 6

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) **unverändert**
- b) In Satz 2 wird **nach den Wörtern „des Körperschaftsteuergesetzes“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817)“ eingefügt.**

Entwurf

2. § 9 Nr. 7 und 8 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Hat die Tochtergesellschaft in dem betreffenden Wirtschaftsjahr neben den Gewinnanteilen einer Einzelgesellschaft noch andere Erträge bezogen, so findet Satz 2 nur Anwendung für den Teil der Ausschüttung der Tochtergesellschaft, der dem Verhältnis dieser Gewinnanteile zu der Summe dieser Gewinnanteile und der übrigen Erträge entspricht, höchstens aber in Höhe des Betrags dieser Gewinnanteile. Die Anwendung des Satzes 2 setzt voraus, dass

1. die Einzelgesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht und
2. die Tochtergesellschaft unter den Voraussetzungen des Satzes 1 am Nennkapital der Einzelgesellschaft beteiligt ist.

Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften setzt voraus, dass die Muttergesellschaft alle Nachweise erbringt, insbesondere

1. durch Vorlage sachdienlicher Unterlagen nachweist, dass die Tochtergesellschaft ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht,
2. durch Vorlage sachdienlicher Unterlagen nachweist, dass die Einzelgesellschaft ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht,
3. den ausschüttbaren Gewinn der Tochtergesellschaft oder Einzelgesellschaft durch Vorlage von Bilanzen und Erfolgsrechnungen nachweist; auf Verlangen sind diese Unterlagen mit dem im Staat der Geschäftsleitung oder des Sitzes vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungsvermerk einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle vorzulegen.“

b) In Nummer 8 werden nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „und die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind“ angefügt.

Entwurf

3. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals für den Erhebungszeitraum 2001 anzuwenden.

(2) § 9 Nr. 7 und 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist letztmals auf die Gewinne anzuwenden, auf die der Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) letztmals anzuwenden ist.“

Artikel 7**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 146 Abs. 5 Satz 2 und 3 wird durch *die* folgenden Sätze ersetzt:

„Bei der Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können. Dies gilt auch für die Befugnisse der Finanzbehörde nach § 147 Abs. 6.“

2. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.“

b) In Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz werden das Wort „nur“ gestrichen und die Wörter „vorlegen kann“ durch das Wort „vorlegt“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Sind die Unterlagen nach Absatz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Sie kann im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeich-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. unverändert

Artikel 7**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 146 Abs. 5 Satz 2 und 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können. Dies gilt auch für die Befugnisse der Finanzbehörde nach § 147 Abs. 6. **Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.**“

2. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) unverändert

c) unverändert

Entwurf

nungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.“

3. § 200 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und die Finanzbehörde bei Ausübung ihrer Befugnisse nach § 147 Abs. 6 zu unterstützen.“

Artikel 8**Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**

In Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach § 19a folgender § 19b eingefügt:

„§ 19b
Zugriff auf datenverarbeitungsgestützte
Buchführungssysteme

§ 146 Abs. 5, § 147 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 200 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind ab dem 1. Januar 2001 anzuwenden.“

Artikel 9**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Dem § 14 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Als Rechnung gilt auch eine mit einer digitalen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872) in der jeweils geltenden Fassung versehene elektronische Abrechnung.“

Artikel 10**Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Der Erwerb eines Gewerbebetriebs (§ 95 des Bewertungsgesetzes), eines diesem gleichstehenden Vermögens, das der Ausübung eines freien Berufs oder der Tätigkeit als Einnehmer einer staatlichen Lotterie dient (§ 96 des Bewertungsgesetzes), eines Betriebs der Land-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. unverändert

Artikel 8**Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**

In Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach § 19a folgender § 19b eingefügt:

„§ 19b
Zugriff auf datenverarbeitungsgestützte
Buchführungssysteme

§ 146 Abs. 5, § 147 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 200 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind ab dem 1. Januar 2002 anzuwenden.“

Artikel 9**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

unverändert

Artikel 10**Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

und Forstwirtschaft (§§ 140, 141 des Bewertungsgesetzes) oder eines Anteils an einer Gesellschaft im Sinne des § 13 Abs. 7, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gilt als Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Einkünfte aus diesem Betrieb nach § 4a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes besteuert werden.“

2. In § 12 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der gemeine Wert der Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 4 ist wie folgt auf die Gesellschafter aufzuteilen:

1. Das Kapitalkonto eines Gesellschafters aus der Handelsbilanz ist dem jeweiligen Gesellschafter vorweg zuzurechnen.
2. Der nach Anwendung der Nummer 1 verbleibende Wert der Anteile an der Kapitalgesellschaft ist nach dem für die Gesellschaft maßgebenden Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter aufzuteilen.
3. Für jeden Gesellschafter ergibt die Summe aus der Vorwegzurechnung nach Nummer 1 und dem anteiligen Unterschiedsbetrag nach Nummer 2 den Wert seines Anteils an der Kapitalgesellschaft.“

3. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 4, wenn der dem Erblasser oder Schenker nach § 12 Abs. 2a unmittelbar zuzurechnende Anteil an der Kapitalgesellschaft mehr als ein Viertel betragen hat.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen eines Gewerbebetriebs veräußert oder in das Privatvermögen übergeführt oder anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt werden, wobei Entnahmen im Sinne des § 4a Abs. 3 Satz 8 des Körperschaftsteuergesetzes unberücksichtigt bleiben, oder wenn Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert werden, die der Veräußerer durch eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) aus dem Betriebsvermögen im Sinne des Absatzes 4 erworben hat oder ein Anteil an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes oder ein Anteil daran veräußert wird, den der Veräußerer durch eine Einbringung des Betriebsvermögens im Sinne des Absatzes 4 in eine Per-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. In § 12 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der gemeine Wert der Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 4 ist wie folgt auf die Gesellschafter aufzuteilen:

1. Das Kapitalkonto eines Gesellschafters aus der Handelsbilanz ist dem jeweiligen Gesellschafter vorweg **mit einem Anteil zuzurechnen, der dem Hundertsatz entspricht, zu dem der Vermögenswert bei der Ermittlung des gemeinen Werts nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes angesetzt worden ist.**

2. unverändert

3. unverändert

3. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen eines Gewerbebetriebs veräußert oder in das Privatvermögen übergeführt oder anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt werden, wobei Entnahmen im Sinne des § 4a Abs. 3 Satz **11** des Körperschaftsteuergesetzes unberücksichtigt bleiben, oder wenn Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert werden, die der Veräußerer durch eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) aus dem Betriebsvermögen im Sinne des Absatzes 4 erworben hat oder ein Anteil an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes oder ein Anteil daran veräußert wird, den der Veräußerer durch eine Einbringung des Betriebsvermögens im Sinne des Absatzes 4 in eine Per-

Entwurf

sonengesellschaft (§ 24 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) erworben hat;“.

- bb) In Nummer 3 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„Verluste sowie Entnahmen im Sinne des § 4a Abs. 3 Satz 8 des Körperschaftsteuergesetzes bleiben unberücksichtigt.“

- cc) In Nummer 4 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. als Inhaber von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 4 bis zum Ende der Fünfjahresfrist Gewinnausschüttungen erhält, die die Summe seiner Einlagen im Sinne des § 4a Abs. 4 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes und der ihm zuzurechnenden Gewinne oder Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 100 000 Deutsche Mark übersteigen; Verluste bleiben unberücksichtigt. Nummer 4 gilt sinngemäß.“

- c) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatzes 4 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Absatzes 4 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.

4. § 19a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 4, wenn der dem Erblasser oder Schenker nach § 12 Abs. 2a unmittelbar zuzurechnende Anteil an der Kapitalgesellschaft mehr als ein Viertel betragen hat.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen eines Gewerbebetriebs veräußert oder in das Privatvermögen übergeführt oder anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt werden, wobei Entnahmen im Sinne des § 4a Abs. 3 Satz 8 des Körperschaftsteuergesetzes unberücksichtigt bleiben, oder wenn Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert werden, die der Veräußerer durch eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) aus dem Betriebsvermögen im Sinne des Absatzes 2 erworben hat oder ein Anteil an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes oder ein Anteil daran veräußert wird, den der Veräußerer durch eine Einbringung des Betriebsvermögens im Sinne des Absatzes 2 in eine Personengesellschaft (§ 24 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) erworben hat;“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

sonengesellschaft (§ 24 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) erworben hat;“.

- bb) In Nummer 3 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„Verluste sowie Entnahmen im Sinne des § 4a Abs. 3 Satz 11 des Körperschaftsteuergesetzes bleiben unberücksichtigt.“

- cc) unverändert

- c) unverändert

4. § 19a wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen eines Gewerbebetriebs veräußert oder in das Privatvermögen übergeführt oder anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt werden, wobei Entnahmen im Sinne des § 4a Abs. 3 Satz 11 des Körperschaftsteuergesetzes unberücksichtigt bleiben, oder wenn Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert werden, die der Veräußerer durch eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) aus dem Betriebsvermögen im Sinne des Absatzes 2 erworben hat oder ein Anteil an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes oder ein Anteil daran veräußert wird, den der Veräußerer durch eine Einbringung des Betriebsvermögens im Sinne des Absatzes 2 in eine Personengesellschaft (§ 24 Abs. 1 des Umwandlungssteuergesetzes) erworben hat;“.

Entwurf

- bb) In Nummer 3 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„Verluste sowie Entnahmen im Sinne des § 4a Abs. 3 Satz 8 des Körperschaftsteuergesetzes bleiben unberücksichtigt.“

- cc) In Nummer 4 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. als Inhaber von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 4 bis zum Ende der Fünfjahresfrist Gewinnausschüttungen erhält, die die Summe seiner Einlagen im Sinne des § 4a Abs. 4 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes und der ihm zuzurechnenden Gewinne oder Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 100 000 Deutsche Mark übersteigen; Verluste bleiben unberücksichtigt. Nummer 4 gilt sinngemäß.“

5. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2000 entstanden ist oder entsteht.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- bb) In Nummer 3 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„Verluste sowie Entnahmen im Sinne des § 4a Abs. 3 Satz 11 des Körperschaftsteuergesetzes bleiben unberücksichtigt.“

- cc) unverändert

5. unverändert

Artikel 11**Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften**

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 37o Nr. 3 wird die Angabe „11 bis 13“ durch die Angabe „11 bis 14“ ersetzt.

2. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des § 38a“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„An die Stelle der in § 44 b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Nichtveranlagungs-Bescheinigung tritt eine Bescheinigung des für das Wertpapier-Sondervermögen zuständigen Finanzamts, in der bestätigt wird, dass ein Zweckvermögen im Sinne des Absatzes 1 vorliegt.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 11**Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften**

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

3. § 38a wird aufgehoben.
4. § 38b wird wie folgt gefasst:

„§ 38b

(1) Von dem Teil der Einnahmen eines Wertpapier-Sondervermögens, der zur Ausschüttung auf Anteilscheine an dem Sondervermögen verwendet wird, wird eine Kapitalertragsteuer von dem ausgeschütteten Betrag erhoben, soweit darin enthalten sind

1. Erträge des Sondervermögens, bei denen nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 44a des Einkommensteuergesetzes vom Steuerabzug Abstand zu nehmen ist, sowie der hierauf entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine,
2. Erträge des Sondervermögens im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, bei denen die Kapitalertragsteuer nach § 38 Abs. 3 erstattet wird, sowie der hierauf entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine,
3. ausländische Erträge des Sondervermögens im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes,
4. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes und die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine.

Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. In der nach § 45a des Einkommensteuergesetzes zu erteilenden Bescheinigung ist der zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigte Teil der Ausschüttung gesondert anzugeben.

(2) Für den Teil der nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen des Sondervermögens *im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2* gilt Absatz 1 entsprechend. Die darauf zu erhebende Kapitalertragsteuer ist von dem ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

(3) Werden die Einnahmen des Sondervermögens nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendet, hat die Kapitalanlagegesellschaft den Steuerabzug vorzunehmen. § 44a des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. Die Kapitalertragsteuer ist innerhalb eines Monats nach der Entstehung zu entrichten. Die Kapitalanlagegesellschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer zu berechnen.

(4) Die Kapitalertragsteuer wird auch von Zwischengewinnen (§ 39 Abs. 2) erhoben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Von den Ausschüttungen und den nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. unverändert
4. § 38b wird wie folgt gefasst:

„§ 38b

(1) Von dem Teil der Einnahmen eines Wertpapier-Sondervermögens, der zur Ausschüttung auf Anteilscheine an dem Sondervermögen verwendet wird, wird eine Kapitalertragsteuer von dem ausgeschütteten Betrag erhoben, soweit darin enthalten sind

1. Erträge des Sondervermögens, bei denen nach § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 44a des Einkommensteuergesetzes vom Steuerabzug Abstand zu nehmen ist, sowie der hierauf entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine,
2. Erträge des Sondervermögens im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, bei denen die Kapitalertragsteuer nach § 38 Abs. 2 erstattet wird, sowie der hierauf entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine,
3. unverändert
4. unverändert

Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. In der nach § 45a des Einkommensteuergesetzes zu erteilenden Bescheinigung ist der zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigte Teil der Ausschüttung gesondert anzugeben.

(2) Für den Teil der nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen **und Gewinne** des Sondervermögens gilt Absatz 1 entsprechend. Die darauf zu erhebende Kapitalertragsteuer ist von dem ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

(3) Werden die Einnahmen **und Gewinne** des Sondervermögens nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendet, hat die Kapitalanlagegesellschaft den Steuerabzug vorzunehmen. § 44a des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. Die Kapitalertragsteuer ist innerhalb eines Monats nach der Entstehung zu entrichten. Die Kapitalanlagegesellschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer zu berechnen.

(4) unverändert

(5) Von den Ausschüttungen und den nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen

Entwurf

eines Wertpapier-Sondervermögens wird ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 20 vom Hundert vorgenommen, soweit darin Erträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes enthalten sind, die nicht nach § 40 Abs. 1 steuerfrei sind. Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.“

5. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„§ 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes *ist* außer in den Fällen des § 40 Abs. 2 nicht anzuwenden.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 2.

6. § 39a wird aufgehoben.

7. § 39b Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Anrechnung der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer nach § 36 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes oder deren Erstattung nach § 50 d des Einkommensteuergesetzes gelten die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend.“

8. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

(1) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sind insoweit steuerfrei, als sie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften enthalten, es sei denn, dass es sich um Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes handelt, oder dass die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind; § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes *ist* anzuwenden. Enthalten die Ausschüttungen Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften, so kommt die Steuerfreiheit insoweit nicht in Betracht, als die Erträge Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind.

(2) Auf ausgeschüttete und nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendete Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens im Sinne des § 38b Abs. 5 sind § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden.

(3) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sind bei der Veranlagung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer insoweit außer Betracht zu lassen, als sie aus einem ausländischen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

eines Wertpapier-Sondervermögens wird ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 20 vom Hundert vorgenommen, soweit darin Erträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes enthalten sind, die nicht nach § 40 Abs. 1 steuerfrei sind. Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 4 und 5 **gelten** entsprechend.“

5. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„§ 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes **und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind** außer in den Fällen des § 40 Abs. 2 nicht anzuwenden.“

b) unverändert

c) unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

(1) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sind insoweit steuerfrei, als sie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften enthalten, es sei denn, dass es sich um Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes handelt, oder dass die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind; **§ 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und** § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes **sind** anzuwenden. Enthalten die Ausschüttungen Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften, so kommt die Steuerfreiheit insoweit nicht in Betracht, als die Erträge Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind.

(2) Auf ausgeschüttete und nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendete **inländische und ausländische** Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens im Sinne des § 38b Abs. 5 sind § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden.

(3) unverändert

Entwurf

Staat stammende Einkünfte enthalten, für die die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat. Die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer wird jedoch nach dem Satz erhoben, der für die Bemessungsgrundlage vor Anwendung des Satzes 1 (Gesamteinkommen) in Betracht kommt, wenn in dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ein entsprechender Progressionsvorbehalt vorgesehen ist.

(4) Sind in den Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, die in diesem Staat zu einer nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 26 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anrechenbaren Steuer herangezogen werden, so ist bei unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilscheininhabern die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende ausländische Steuer auf den Teil der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anzurechnen, der auf diese ausländischen, um die anteilige ausländische Steuer erhöhten Einkünfte entfällt. Dieser Teil ist in der Weise zu ermitteln, dass die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens – einschließlich der ausländischen Einkünfte – nach den §§ 32a, 32b, 34 und 34b des Einkommensteuergesetzes ergebende Einkommensteuer oder nach § 23 des Körperschaftsteuergesetzes ergebende Körperschaftsteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Der Höchstbetrag der anrechenbaren ausländischen Steuern ist für die Ausschüttungen aus jedem einzelnen Wertpapier-Sondervermögen zusammengefasst zu berechnen. § 34c Abs. 2, 3, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Den in den Ausschüttungen enthaltenen Beträgen im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine gleich.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

8a. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

(1) Auf die Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen, die zu einem Betriebsvermögen gehören, sind § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden, soweit sie dort genannte, dem Anteilscheininhaber noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Einnahmen enthalten oder auf Beteiligungen des Wertpapier-Sondervermögens an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen entfallen, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes gehören.

Entwurf

9. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat den Anteil-scheininhabern bei jeder Ausschüttung bezogen auf einen Anteilschein an dem Wertpapier-Sondervermögen bekannt zu machen

1. den Betrag der Ausschüttung;
2. die in der Ausschüttung enthaltenen
 - a) steuerfreien Veräußerungsgewinne im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1,
 - b) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes,
 - c) *Erträge im Sinne des § 8b Abs.1 des Körperschaftsteuergesetzes,*
 - d) *Erträge im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 2, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,*
 - e) *Einkünfte im Sinne des § 40 Abs. 3,*
 - f) *Einkünfte im Sinne des § 40 Abs. 4;*
3. den zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne des
 - a) § 38b Abs. 1 bis 4
 - b) § 38b Abs. 5;
4. den Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer von Erträgen im Sinne des
 - a) § 38b Abs. 1 bis 4
 - b) § 38b Abs. 5
5. den Betrag der nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anrechenbaren und nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbaren ausländischen Steuern, der auf die in den Ausschüttungen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 40 Abs. 4 entfällt.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft hat auf Anforderung des für ihre Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamts den Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden, z. B. Steuerbescheid, Quittung über die Zahlung, zu führen. Sind diese Urkunden in einer fremden

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Auf die Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen, die zu einem Privatvermögen gehören, ist § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.“

9. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat den Anteil-scheininhabern bei jeder Ausschüttung bezogen auf einen Anteilschein an dem Wertpapier-Sondervermögen bekannt zu machen

1. den Betrag der Ausschüttung;
2. die in der Ausschüttung enthaltenen
 - a) steuerfreien Veräußerungsgewinne im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1,
 - b) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes,
 - c) **Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes,**
 - d) Erträge im Sinne des § **8b** Abs.1 **des Körperschaftsteuergesetzes,**
 - e) **Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes,**
 - f) **Erträge im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 2, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,**
 - g) **Einkünfte im Sinne des § 40 Abs. 3,**
 - h) **Einkünfte im Sinne des § 40 Abs. 4;**
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Sprache abgefasst, so kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

(3) Wird der Betrag einer anrechenbaren Steuer nach der Bekanntmachung im Sinne des Absatzes 1 erstmalig festgesetzt, nachträglich erhöht oder ermäßigt oder hat die Kapitalanlagegesellschaft einen solchen Betrag in unzutreffender Höhe bekannt gemacht, so hat die Kapitalanlagegesellschaft die Unterschiedsbeträge bei der im Zusammenhang mit der nächsten Ausschüttung vorzunehmenden Ermittlung der anrechenbaren Steuerbeträge auszugleichen.

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft hat börsentäglich den Zwischengewinn (§ 39 Abs. 2) zu ermitteln; sie hat ihn mit dem Rücknahmepreis zu veröffentlichen.“

10. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Die Vorschriften des § 40 Abs. 3 bis 5 und des § 41 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a und d gelten sinngemäß für die in § 38b Abs. 2, 3 und 5, § 39 Abs. 1 Satz 2 und § 39b bezeichneten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens, die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendet werden. Die Angaben im Sinne des § 41 Abs. 1 sind spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bekannt zu machen.“

11. Dem § 43 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Für die letztmalige Anwendung der §§ 38, 38a, 38b Abs. 4, § 39 Abs. 1a und 2, §§ 39a, 40 Abs. 4, § 41 Abs. 1 und 4 sowie § 42 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt § 52 Abs. 36 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß. Für die erstmalige Anwendung der §§ 38, 38b Abs. 3 bis 5, § 39 Abs. 2, § 39b Abs. 3, § 40 Abs. 1, 2 und 4, § 41 Abs. 1 und 4 sowie § 42 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt § 52 Abs. 36 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß.“

12. § 43a Satz 3 wird aufgehoben.

13. In § 43b Nr. 4 wird die Angabe „§ 43 Abs. 6 bis 12“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 6 bis 14“ ersetzt.

14. § 45 Abs. 2 wird aufgehoben.

15. In § 49 wird die Angabe „§§ 38 bis 42“ durch die Angabe „§§ 38 bis 43“ ersetzt.

16. Dem § 50 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für die letztmalige Anwendung des § 45 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) gilt § 43 Abs. 14 Satz 1 entspre-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Kapitalanlagegesellschaft hat börsentäglich den Vomhundertsatz des Wertes des Anteils zu ermitteln, der auf die in dem Veräußerungsgewinn enthaltenen Bestandteile im Sinne des § 40a Abs. 1 entfällt; sie hat ihn mit dem Rücknahmepreis zu veröffentlichen.“

10. unverändert

11. Dem § 43 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Für die letztmalige Anwendung der §§ 38, 38a, 38b Abs. 4, § 39 Abs. 1a und 2, §§ 39a, 40 Abs. 4, § 41 Abs. 1 und 4 sowie § 42 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt § 52 Abs. 36 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß. Für die erstmalige Anwendung der §§ 38, 38b, **39**, 39b Abs. 3, § 40 Abs. 1, 2 und 4, **§§ 40a**, 41 Abs. 1, 4 **und 5** sowie § 42 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt § 52 Abs. 36 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß.“

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

16. unverändert

Entwurf

chend. § 49 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2000 beginnt.“

Artikel 12**Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes**

Das Auslandsinvestmentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„§ 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.“

2. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„§ 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.“

3. In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „32c,“ gestrichen.

4. Dem § 19a wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 zufließen.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 12**Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes**

Das Auslandsinvestmentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„§ 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht anzuwenden.“

- b) In Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„§ 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht anzuwenden.“

- c) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b angefügt:

„(2b) Auf die Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von ausländischen Investmentanteilen sind § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„§ 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht anzuwenden.“

- b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Auf die Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von ausländischen Investmentanteilen sind § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden.“

3. unverändert

4. Dem § 19a wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 17 Abs. 1 Satz 1 **und Absätze 2 und 2 b**, § 18 Abs. 1 Satz 1 und **Absatz 4** sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 zufließen.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 13**Änderung des Außensteuergesetzes**

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Hälfte“ durch die Wörter „einem Zehntel“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden
 - aa) die Wörter „der Hälfte“ durch die Wörter „einem Zehntel“ und
 - bb) die Wörter „50 vom Hundert“ durch die Wörter „10 vom Hundert“ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird aufgehoben.
2. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „30 vom Hundert“ durch die Angabe „weniger als 25 vom Hundert“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf den Hinzurechnungsbetrag sind § 3 Nr. 40 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden.“
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter sind Einkünfte der ausländischen Zwischengesellschaft, die aus dem Halten, der Verwaltung, Werterhaltung oder Werterhöhung von Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Beteiligungen oder ähnlichen Vermögenswerten stammen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass sie aus einer Tätigkeit stammen, die einer unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden eigenen Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft dient, ausgenommen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen.“

Artikel 13**Änderung des Außensteuergesetzes**

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

01. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1“ ersetzt.
02. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Dritter Teil: Behandlung einer Beteiligung im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes bei Wohnsitzwechsel ins Ausland“
1. Nummer 1 entfällt.
2. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „wenn die Einkünfte weder im Staat der Geschäftsleitung noch im Staat des Sitzes der ausländischen Gesellschaft einer Belastung durch Ertragsteuern von 30 vom Hundert oder mehr unterliegen“ durch die Angabe „wenn die Einkünfte im Staat der Geschäftsleitung oder im Staat des Sitzes der ausländischen Gesellschaft einer Belastung durch Ertragsteuern von weniger als 25 vom Hundert unterliegen“ ersetzt.
3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Hinzurechnungsbetrag gilt unmittelbar nach Ablauf des maßgebenden Wirtschaftsjahres der ausländischen Gesellschaft als zugeflossen. Die Steuer auf den Hinzurechnungsbetrag beträgt 25 vom Hundert; sie ist der tariflichen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer hinzuzurechnen. Auf den Hinzurechnungsbetrag sind § 3 Nr. 40 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden.“

Entwurf

4. § 11 wird *aufgehoben*.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Anrechnung sind die Vorschriften des § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und des § 26 Abs. 1 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 3 *Satz 1* wird aufgehoben.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gewinnanteile, die die ausländische Gesellschaft von einer nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft bezieht, deren Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden Tätigkeiten stammen, sind mit dem auf den unbeschränkt Steuerpflichtigen entfallenden Teil vom Hinzurechnungsbetrag auszunehmen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gewinnanteile, die die ausländische Gesellschaft von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft bezieht, sind mit dem auf den unbeschränkt Steuerpflichtigen entfallenden Teil vom Hinzurechnungsbetrag auszunehmen.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der nach Absatz 1 zuzurechnende Betrag ist in dem Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem der *Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Abs. 2* anzusetzen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 11 wird **wie folgt gefasst**:

„(1) Gewinnanteile sind um die Steuer zu kürzen, die eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person in dem Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem sie die Gewinnanteile bezieht, auf den Hinzurechnungsbetrag entrichtet hat.“

(2) Soweit die Gewinnanteile den Hinzurechnungsbetrag übersteigen, sind sie um die Steuer zu kürzen, die auf Hinzurechnungsbeträge in Höhe der übersteigenden Gewinnanteile für die vorangegangenen vier Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre entrichtet und noch nicht abgezogen worden sind.

(3) Veräußert die unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person Anteile an der ausländischen Gesellschaft, so ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die abzuziehende Steuer den Veräußerungsgewinn nicht übersteigen darf.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden auf die auf den Hinzurechnungsbetrag zu erhebende Steuer die Steuern angerechnet, die nach § 10 Abs. 1 abziehbar sind. In diesem Fall ist der Hinzurechnungsbetrag um diese Steuern zu erhöhen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Anrechnung sind die Vorschriften des § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und des § 26 Abs. 1 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. unverändert

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der nach Absatz 1 zuzurechnende Betrag ist **um Gewinnanteile zu kürzen, die die Untergesellschaft** in dem Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr aus-

Entwurf

ist, um Gewinnanteile zu kürzen, die die Untergesellschaft ausschüttet; soweit die Gewinnanteile den zuzurechnenden Betrag übersteigen, sind sie um Beträge zu kürzen, die für die vorangegangenen vier Wirtschaftsjahre nach Absatz 1 der ausländischen Gesellschaft zugerechnet und noch nicht für eine solche Kürzung verwendet worden sind. *Der Teil des Hinzurechnungsbetrags, für den § 10 Abs. 5 nach § 10 Abs. 6 nicht anzuwenden ist, darf nicht nach Satz 1 um Gewinnanteile gekürzt werden. Die Gewinnanteile sind steuerfrei, soweit sie die Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 und 3, die dem in Satz 2 genannten Teil des Hinzurechnungsbetrags zugrunde liegen, nicht übersteigen. Satz 1 ist auf den in Satz 2 genannten Teile des Hinzurechnungsbetrags nicht anzuwenden. Liegen noch andere Zwischeneinkünfte vor; kann wegen der nach Satz 3 befreiten Gewinnanteile eine Kürzung nach Satz 1 nicht verlangt werden.*“

- b) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 5 aufgehoben.
8. § 21 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Im neuen Satz 1 werden die Wörter „Fassung dieses Gesetzes“ durch die Angabe „Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310)“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
- „§ 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2 und 6, § 12 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 2 und 4 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals anzuwenden
1. für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
 2. mit Ausnahme des § 20 Abs. 2 für die Gewerbesteuer, für die der Teil des Hinzurechnungsbetrags, dem Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 3 zugrunde liegen, außer Ansatz bleibt, für den Erhebungszeitraum,
- für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2000 beginnt. § 11 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) ist letztmals auf den Veranlagungszeitraum anzuwenden, für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das vor dem 1. Januar 2002 beginnt.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

schüttet, in dem der **nach Absatz 1 zuzurechnende Betrag** anzusetzen ist; soweit die Gewinnanteile den zuzurechnenden Betrag übersteigen, sind sie um Beträge zu kürzen, die für die vorangegangenen vier **Kalenderjahre oder** Wirtschaftsjahre nach Absatz 1 der ausländischen Gesellschaft zugerechnet und noch nicht für eine solche Kürzung verwendet worden sind.“

- b) unverändert
8. § 21 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Folgender Satz wird angefügt:
- „§ 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 11, § 12, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 2 und 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals anzuwenden
1. für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
 2. mit Ausnahme des § 20 Abs. 2 für die Gewerbesteuer, für die der Teil des Hinzurechnungsbetrags, dem Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 3 zugrunde liegen, außer Ansatz bleibt, für den Erhebungszeitraum,
- für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2000 beginnt.

Entwurf

Artikel 14**Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln**

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.
2. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 5 und 6 sind letztmals auf die Rückzahlung von Nennkapital anzuwenden, die in dem letzten vor dem 1. Januar 2002 beginnenden Wirtschaftsjahr erfolgt.“

Artikel 15**Änderung des Gesetzes zur Durchführung der EG-Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten und indirekten Steuern**

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des EG-Amtshilfe-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2441), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 16**Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes**

§ 6 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Bundesvervielfältiger beträgt im Jahr 2001 26 vom Hundert, im Jahr 2002 33 vom Hundert *und ab dem Jahr 2003 38 vom Hundert*. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt im Jahr 2001 32 vom Hundert, im Jahr 2002 39 vom Hundert *und ab dem Jahr 2003 44 vom Hundert*. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt im Jahr 2001 61 vom Hundert, im Jahr 2002 68 vom Hundert *und ab dem Jahr 2003 73 vom Hundert*.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 14**Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln**

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 15**Änderung des Gesetzes zur Durchführung der EG-Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten und indirekten Steuern**

unverändert

Artikel 16**Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes**

§ 6 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Bundesvervielfältiger beträgt im Jahr 2001 24 vom Hundert, im Jahr 2002 29 vom Hundert, **in den Jahren 2003 bis 2005 34 vom Hundert und ab dem Jahr 2006 31 vom Hundert**. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt im Jahr 2001 30 vom Hundert, im Jahr 2002 35 vom Hundert, **in den Jahren 2003 bis 2005 40 vom Hundert und ab dem Jahr 2006 37 vom Hundert**. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt im Jahr 2001 59 vom Hundert, im Jahr 2002 64 vom Hundert, **in den Jahren 2003 bis 2005 69 vom Hundert und ab dem Jahr 2006 66 vom Hundert**.“

Artikel 16a**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz ... vom ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 8 werden nach dem Wort „vorkommen“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die Option nach § 4a des Körperschaftsteuergesetzes lässt die Befugnis zur Hilfe in Steuersachen unberührt,“
2. In § 157a Satz 1 werden nach dem Wort „vorkommen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die Option nach § 4a des Körperschaftsteuergesetzes lässt die Befugnis zur Hilfe in Steuersachen unberührt.“

Artikel 16b

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Das Gesetz über Steuerstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Körperschaftsteuerstatistik werden alle drei Jahre, erstmals für 2001, von den steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie von den Betrieben von natürlichen Personen und Mitunternehmerschaften, für die nach § 4a Körperschaftsteuergesetz zur Körperschaftsteuer optiert wird, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Körperschaftsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
2. Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Art der Steuerpflicht.“

2. § 2 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Gewerbesteuerstatistik werden alle drei Jahre, erstmals für 2001, von den Steuerpflichtigen folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Gewinn/Verlust des Betriebs, Hinzurechnungsbeträge, Kürzungsbeträge, Gewerbeertrag, Freibeträge, Steuermessbetrag mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
2. Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Art der Ertragsteuerpflicht, Wirtschaftszweig;
3. in Fällen der Zerlegung die beteiligten Gemeinden mit den Zerlegungsanteilen.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 17**Artikel 17****Änderung des Bundeskindergeldgesetzes****Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2000 (BGBl. I S. 4) wird wie folgt geändert:

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2000 (BGBl. I S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „13 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „14 040 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) § 2 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden
1. vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 14 040 Deutsche Mark der Betrag von 14 520 Deutsche Mark tritt, und
2. vom 1. Januar 2005 an mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 14 040 Deutsche Mark der Betrag von 15 000 Deutsche Mark tritt.“

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 18**Artikel 18****Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch****Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

(1) Dem § 15 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

entfällt

„Bei Personen, die als Gesellschafter einer juristischen Person eine selbständige Tätigkeit ausüben, sowie bei Personen oder Gesellschaftern einer Personengesellschaft, die steuerrechtlich wie Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt werden, gelten als Arbeitseinkommen die ihnen für ihre Tätigkeit im Unternehmen gewährten Vergütungen sowie die an sie ausgeschütteten Gewinne, die steuerrechtlich bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit sowie aus Kapitalvermögen erfasst werden.“

(2) § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel II des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen Text wird folgender Absatz vorangestellt:
„(1) Artikel I § 15 Abs. 1 Satz 3 ist erstmals anzuwenden auf Arbeitseinkommen, das nach dem 31. Dezember 2000 erzielt wird.“
2. Der bisherige Text wird Absatz 2.

Entwurf

Artikel 19**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Rentenreformgesetzes 1992**

(1) § 165 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) Nach Artikel 82 des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Artikel 82a eingefügt:

„Artikel 82a

Übergangsvorschrift zu § 165 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 165 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist letztmals anzuwenden auf als Arbeitseinkommen geltende Einnahmen Selbständiger, die vor dem 1. Januar 2001 erzielt werden.“

Artikel 20**Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 bis 16 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des durch Artikel 17 dieses Gesetzes geänderten Bundeskindergeldgesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 21**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikel 2 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 22**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich *des* Absatzes 2 am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Die Artikel 7 und 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 19**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Rentenreformgesetzes 1992****entfällt****Artikel 20****Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 bis 16**b** dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) unverändert

Artikel 21**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

unverändert

Artikel 22**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich **der Absätze 2 und 3** am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) unverändert

(3) Artikel 9 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Jörg-Otto Spiller, Gerda Hasselfeldt, Oswald Metzger, Carl-Ludwig Thiele und Dr. Barbara Höll

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

a) Entwürfe eines Steuersenkungsgesetzes (Drucksachen 14/2683, 14/3074)

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 14/2683)

Der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenkG) – Drucksache 14/2683 – wurde dem Finanzausschuss in der 88. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Februar 2000 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen, letzterem auch zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung. Dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wurde der Gesetzentwurf in der 90. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Februar 2000 nachträglich zur Mitberatung überwiesen, dem Innenausschuss in der 93. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 2000. Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf am 12. April 2000 beraten. Die übrigen mitberatenden Ausschüsse haben am 10. Mai 2000 zu der Vorlage votiert. Der Haushaltsausschuss hat zu dem Gesetzentwurf gemäß § 96 der Geschäftsordnung gesondert Stellung genommen.

Der Finanzausschuss hat die Gesetzesvorlage am 18. Februar, 23. Februar, 5. April, 14. April, 8. Mai und 10. Mai 2000 beraten. Am 15. März 2000 hat er zu dem Gesetzentwurf ein öffentliches Expertengespräch mit Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände geführt. Vom 22. bis 24. März 2000 hat der Finanzausschuss eine öffentliche Sachverständigenanhörung zu der Gesetzesvorlage durchgeführt.

Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 14/3074)

Der von der Bundesregierung eingebrachte, mit der Gesetzesvorlage der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inhaltsgleiche Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenkG) – Drucksache 14/3074 – wurde dem Finanzausschuss in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. April 2000 zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen,

letzterem auch zur Beratung des § 96 der Geschäftsordnung. Die mitberatenden Ausschüsse haben am 10. Mai 2000 zu dem Gesetzentwurf votiert. Sein Votum zu der Gesetzesvorlage gemäß § 96 der Geschäftsordnung hat der Haushaltsausschuss gesondert abgegeben. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 14. April, 8. Mai und 10. Mai 2000 beraten.

b) Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung einer Steuerreform für Wachstum und Beschäftigung (Fraktion der CDU/CSU, Drucksache 14/2903)

Der von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung einer Steuerreform für Wachstum und Beschäftigung (Drucksache 14/2903) wurde dem Finanzausschuss in der 93. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 2000 zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde die Gesetzesvorlage nachträglich in der 95. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. März 2000 gleichfalls zur Mitberatung überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben an folgenden Tagen zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

- Der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder am 5. April 2000,
- der Haushaltsausschuss am 12. April 2000,
- die übrigen Ausschüsse am 10. Mai 2000.

In die o. g. Anhörung ist der Gesetzentwurf einbezogen worden.

c) Antrag „Eine Steuerreform für mehr Wachstum und Beschäftigung“ (Fraktion der CDU/CSU, Drucksache 14/2688)

Der von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Antrag „Eine Steuerreform für mehr Wachstum und Beschäftigung“ (Drucksache 14/2688) wurde dem Finanzausschuss in der 88. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Februar 2000 zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. In der 93. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 2000 wurde der Antrag nachträglich dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder gleichfalls zur Mitberatung überwiesen. In der 95. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. März 2000 wurde der Antrag ebenfalls nachträglich dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder hat den Antrag am 5. April 2000 beraten, der Haushaltsausschuss am 12. April 2000. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen haben sich am 10. Mai 2000 mit der Vorlage befasst. Der Finanzausschuss hat den Antrag am 5. April, 14. April, 8. Mai und am 10. Mai 2000 beraten. In die o. g. Anhörung ist der Antrag einbezogen worden.

d) Antrag „Unternehmenssteuerreform – Liberale Positionen gegen die Steuervorschläge der Koalition (Fraktion der F.D.P., Drucksache 14/2706)

Der Antrag „Unternehmenssteuerreform – Liberale Positionen gegen die Steuervorschläge der Koalition“ (Drucksache 14/2706) wurde dem Finanzausschuss in der 88. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Februar 2000 zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und an den Haushaltsausschuss überwiesen. In der 95. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. März 2000 wurde der Antrag nachträglich dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gleichfalls zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben sich an folgenden Tagen mit dem Antrag befasst:

- Der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder am 5. April 2000,
- der Haushaltsausschuss und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 12. April 2000,
- die übrigen Ausschüsse am 10. Mai 2000.

Der Finanzausschuss hat den Antrag am 5. April, 14. April, 8. Mai und 10. Mai 2000 beraten. In die o. g. Anhörung ist der Antrag einbezogen worden.

e) Antrag „Besteuerung der Unternehmen nach deren Leistungsfähigkeit“ (Fraktion der PDS, Drucksache 14/2912)

Der von der Fraktion der PDS eingebrachte Antrag „Besteuerung der Unternehmen nach deren Leistungsfähigkeit“ (Drucksache 14/2912) wurde dem Finanzausschuss in der 93. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 2000 zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen. In der 95. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. März 2000 wurde der Antrag nachträglich dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gleichfalls zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben am 10. Mai 2000 zu dem Antrag Stellung genommen. Der Finanzausschuss hat die Vorlage am 5. April,

14. April, 8. Mai und 10. Mai beraten. In die o. g. Anhörung ist der Antrag einbezogen worden.

f) Dritter Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien für das Jahr 2001 (Unterrichtung durch die Bundesregierung, Drucksachen 14/1926, 14/2770)

Der dritte Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien für das Jahr 2001 (Drucksachen 14/1926, 14/2770) ist dem Finanzausschuss gemäß § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 28. Januar 2000 zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden. Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat am 22. März 2000 zu der Vorlage votiert. Der Rechtsausschuss hat kein Mitberatungsvotum zu dem Bericht abgegeben. Der Finanzausschuss hat die Vorlage am 5. April und 14. April 2000 beraten.

2. Inhalt der Vorlagen

a) Entwürfe eines Steuersenkungsgesetzes (Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Bundesregierung, Drucksachen 14/2683, 14/3074)

Mit den Zielen einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft, einer nachhaltigen Förderung von Wachstum und Beschäftigung, von mehr Steuergerechtigkeit, Transparenz und Planungssicherheit im Steuersystem und einer deutlichen Steuerentlastung für Arbeitnehmer und Unternehmen haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Bundesregierung die Entwürfe eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenkG) eingebracht. Es handelt sich dabei um ein tiefgreifendes, die Struktur der Unternehmensbesteuerung veränderndes Reformvorhaben, das insbesondere folgende Maßnahmen vorsieht:

Inkrafttreten 2001

- Einführung einer definitiven Besteuerung einbehaltener und ausgeschütteter Gewinne von Körperschaften mit einem einheitlichen Körperschaftsteuersatz von 25 v. H. anstelle der – differenzierten – Körperschaftsteuersätze auf einbehaltene Gewinne von derzeit 40 v. H. und auf ausgeschüttete Gewinne von derzeit 30 v. H.,
- Einführung einer Halbeinkünftebesteuerung, nach der Dividenden beim Anteilseigner lediglich zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer einbezogen werden, bei Verzicht auf das geltende körperschaftsteuerliche Vollarrechnungsverfahren,
- pauschalierte Teilanrechnung der Gewerbesteuer in Höhe des Zweifachen des Gewerbesteuermessbetrags bei Personenunternehmen (Basismodell),
- Option der Personenunternehmen, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen,

- Senkung des Kapitalertragsteuersatzes für Dividenden von 25 v. H. auf 20 v. H.,
- Steuerbefreiung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften,
- Senkung der Beteiligungsgrenze für die Besteuerung privater Veräußerungsgewinne beim Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften von 10 v. H. auf 1 v. H.,
- Einbeziehung privater Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in das Halbeinkünfteverfahren,
- Berücksichtigung des steuerfreien Teils der dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden Kapitalerträge beim Progressionsvorbehalt,
- Regelung beim Altkapital für den Übergang vom Anrechnungsverfahren zur Definitivbesteuerung,
- Abschaffung der einkommensteuerlichen Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte,
- Senkung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von höchstens 30 v. H. auf höchstens 20 v. H.,
- Senkung der linearen Abschreibung für Gebäude im Betriebsvermögen von 4 v. H. auf 3 v. H.,
- Verschärfung der Regelung zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung,
- Abschaffung der Ansparabschreibung und der Sonderabschreibung nach § 7g EStG,
- Neuregelung der Körperschaftsteuerlichen Organschaft, die auf die Gewerbesteuer, nicht aber auf die Umsatzsteuer durchschlägt und auf das Erfordernis der wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung sowie das sog. Additionsverbot verzichtet,
- Anerkennung elektronischer Rechnungen als Nachweis für den Vorsteuerabzug, verbunden mit einem Zugriffsrecht der Finanzverwaltung auf Datenträger des Steuerpflichtigen im Rahmen von Außenprüfungen,
- Vorziehen der mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 bereits beschlossenen Entlastungsstufe 2002 mit einer Erhöhung des Grundfreibetrags auf 14 093 DM/28 186 DM (Alleinstehende/Verheiratete), einer Senkung des Eingangsteuersatzes von 22,9 v. H. auf 19,9 v. H. und einer Verringerung des Spitzensteuersatzes von 51 v. H. auf 48,5 v. H. auf das Jahr 2001.

Inkrafttreten 2003

- Weitere Verbesserung des Einkommensteuertarifs ab dem Jahr 2003 durch Erhöhung des Grundfreibetrags auf 14 525 DM/29 050 DM, Senkung des Eingangsteuersatzes auf 17 v. H. und des Spitzensteuersatzes auf 47 v. H. ab dem Jahr 2003.

Inkrafttreten 2005

- Erneute Verbesserung des Einkommensteuertarifs durch weitere Erhöhung des Grundfreibetrags auf 15 011 DM/30 022 DM sowie weitere Reduzierungen des Eingangsteuersatzes auf 15 v. H. und des Spitzensteuersatzes auf

45 v. H. bei gleichmäßiger Absenkung der Progressionszone.

b) Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung einer Steuerreform für Wachstum und Beschäftigung (Fraktion der CDU/CSU, Drucksache 14/2903)

Die Fraktion der CDU/CSU hat dem Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes den die gegenwärtige Struktur der Unternehmensbesteuerung erhaltenden Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung einer Steuerreform für Wachstum und Beschäftigung gegenübergestellt. Dieses Konzept sieht insbesondere Folgendes vor:

Inkrafttreten 2001

- Verbesserung des Einkommensteuertarifs durch
 - Senkung des Eingangsteuersatzes von 22,9 v. H. auf 18 v. H.,
 - Senkung des Spitzensteuersatzes von 51 v. H. bzw. 43 v. H. bei gewerblichen Einkünften auf einheitlich 42 v. H.,
 - Erhöhung des Grundfreibetrags auf 14 093 DM/28 186 DM (Alleinstehende/Verheiratete),
- Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes bei Betriebsveräußerung und -aufgabe unter bestimmten Bedingungen bis zu einem Veräußerungsgewinn von 10 Mio. DM,
- Einführung einer rechtsformneutralen steuerfreien Reinvestitionsrücklage in Höhe von 60 v. H. für Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen,
- Wiedereinführung der steuerfreien Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personenunternehmen nach dem früheren Mitunternehmererlass,
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes für thesaurierte Gewinne von 40 v. H. auf 30 v. H. und des Körperschaftsteuersatzes für ausgeschüttete Gewinne von 30 v. H. auf 25 v. H.,
- Verringerung der Gewerbesteuerbelastung um 20 v. H. durch Senkung der Gewerbesteuermesszahl über den gesamten Tarifbereich,
- Verringerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von höchstens 30 v. H. auf höchstens 20 v. H.,
- Verringerung der linearen Abschreibung für Gebäude im Betriebsvermögen von 4 v. H. auf 3 v. H.,
- Abschaffung der degressiven Abschreibung für Wohngebäude im Privatvermögen,
- Verschärfung der Regelung zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung,
- Einführung einer Entfernungspauschale von 50 Pf/km für Entfernungen über 15 km zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 2 000 DM auf 1 500 DM anstelle der geltenden Kilometerpauschale.

Inkrafttreten 2003

- Senkungen des Eingangsteuersatzes auf 15 v. H. und des Höchststeuersatzes auf 35 v. H. zum 1. Januar 2003,
- Anhebung des Grundfreibetrags auf 14 579 DM/29 158 DM (Alleinstehende/Verheiratete).
- Einführung einer Abgeltungssteuer für Zinserträge von 25 v. H. anstelle des Zinsabschlags.

c) Antrag „Eine Steuerreform für mehr Wachstum und Beschäftigung“ (Fraktion der CDU/CSU, Drucksache 14/2688)

Dieser Antrag bildet die Grundlage des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Gesetzentwurfs unter Buchstabe b.

d) Antrag „Unternehmenssteuerreform – Liberale Positionen gegen die Steuervorschläge der Koalition“ (Fraktion der F.D.P., Drucksache 14/2706)

In diesem Antrag weist die Fraktion der F.D.P. den Entwurf eines Steuersenkungsgesetzes (Drucksachen 14/2683, 14/3074) zurück und legt stattdessen ihr Konzept für eine Reform der Unternehmensbesteuerung mit folgenden Maßnahmen vor:

- Abschaffung der Gewerbesteuer,
- Gleichbehandlung aller Einkunftsarten,
- Einführung eines Stufentarifs für alle Einkunftsarten mit Steuersätzen von 15 v. H., 25 v. H. und 35 v. H.,
- Definitive Körperschaftsteuerbelastung im Unternehmen, keine Besteuerung der ausgeschütteten Gewinne,
- Einführung einer Abgeltungssteuer für Zinsen in Höhe von 25 v. H.,
- stufenweiser Abbau des Solidaritätszuschlags,
- Wegfall steuerlicher Ausnahmetatbestände,
- Rückführung der direkten Finanzhilfen,
- Verwendung der in den nächsten Jahren zu erwartenden Steuermehreinnahmen und der Mehreinnahmen aufgrund des Selbstfinanzierungseffekts der Reformvorschläge zur Finanzierung der vorgeschlagenen Steuerentlastungen.

e) Antrag „Besteuerung der Unternehmen nach deren Leistungsfähigkeit“ (Fraktion der PDS, Drucksache 14/2912)

Inhalt dieses Antrags der Fraktion der PDS ist die Einführung eines progressiven anstelle des im Entwurf eines Steuersenkungsgesetzes vorgesehenen proportionalen Körperschafttarifs von 25 v. H.

f) Dritter Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien für das Jahr 2001 (Unterrichtung durch die Bundesregierung, Drucksachen 14/1926, 14/2770)

Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 ist die Bundesregierung verpflichtet, im Abstand von zwei Jahren einen Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien zu erstatten (Drucksache 13/1558 und Amtliches Protokoll der 42. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995). Der hierzu vorgelegte dritte Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien für das Jahr 2001 kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl der Grundfreibetrag als auch der Kinderfreibetrag und der Betreuungsfreibetrag im Veranlagungszeitraum 2001 den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen.

3. Anhörungen**a) Expertengespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden**

Am 15. März 2000 hat der Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung ein Expertengespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum Koalitionsentwurf eines Steuersenkungsgesetzes (Drucksache 14/2683) geführt. An dieser Veranstaltung haben Vertreterinnen und Vertreter des Deutschen Städtetages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Landkreistages teilgenommen.

b) Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat vom 22. bis 24. März 2000 eine öffentliche Anhörung zum Koalitionsentwurf eines Steuersenkungsgesetzes (Drucksache 14/2683), dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung einer Steuerreform für Wachstum und Beschäftigung (Drucksache 14/2903) sowie zu den Anträgen der Fraktion der CDU/CSU „Eine Steuerreform für mehr Wachstum und Beschäftigung“ (Drucksache 14/2688), der Fraktion der F.D.P. „Unternehmenssteuerreform – Liberale Positionen gegen die Steuervorschläge der Koalition“ (Drucksache 14/2706) und der Fraktion der PDS „Besteuerung der Unternehmen nach deren Leistungsfähigkeit“ (Drucksache 14/2912) durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten dabei Gelegenheit, zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen:

- Prof. Dr. Johann Eekhoff
- Prof. Dr. Rudolf Hickel
- Prof. Dr. Lorenz Jarass
- Prof. Dr. Michael Korth
- Prof. Dr. Paul Kirchhof
- Prof. Dr. Dr. Eduard Lechner
- Prof. Dr. Helga Pollak
- Prof. Dr. Albert J. Rädler
- Prof. Dr. Wolfram Reiß
- Prof. Dr. Bert Rürup

- Prof. Dr. Harald Schaumburg
- Prof. Dr. Wolfgang Schön
- Dipl. Ök. Margit Schratzenstaller
- American Chamber of Commerce in Germany
- Bund der Steuerzahler
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften
- Bundesverband Freier Wohnungsunternehmen
- Bundesverband Junger Unternehmer
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
- Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände
- DATEV
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
- Deutsche Bank Research
- Deutsche Bischofskonferenz
- Deutsche Bundesbank
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft
- Deutscher Bauernverband
- Deutscher Beamtenbund
- Deutscher Frauenrat
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie und Handelstag
- Deutscher Steuerberaterverband
- Deutsches Aktieninstitut
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
- Evangelische Kirche Deutschland
- Brigitte Fischer/Freudenberg & Co.
- Dr. Anton Hauck/General Electric Deutschland
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Toni Hinterdobler/Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz
- Dr. Johannes Peter Müller-Dott/Hoechst AG
- HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung
- Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung
- Institut der deutschen Wirtschaft
- Institut der Wirtschaftsprüfer
- Institut Finanzen und Steuern

- Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel
- Institut für Wirtschaftsforschung Halle
- Hans-Herbert Krebühl/ESSO AG
- Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung
- Dr. Hans Günter Senger/Steuerberaterkammer Hessen
- Unternehmensgrün
- Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau
- Wirtschaftsprüferkammer
- Zentraler Kreditausschuss
- Zentralverband des Deutschen Handwerks
- Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Ausschussberatungen eingeflossen. Das Wortprotokoll dieser Veranstaltung mit den dazu vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen der Experten sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Die Zahl der zu dieser Anhörung eingeladenen Sachverständigen ist mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. auf 63 beschränkt worden, wobei diese Regelung künftig für alle „großen“ Anhörungen des Finanzausschusses gelten soll. Diese Zahl setzt sich aus einem „Grundstock“ von 25 stets einzuladenden Sachverständigen, 35 nach Fraktionsstärke zu benennenden Experten und einem „Zuschlag“ von jeweils einem Sachverständigen für die drei kleinen Fraktionen zusammen.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben diese Regelung damit begründet, dass Anhörungen mit wesentlich höheren Sachverständigenzahlen nur schwer praktikabel seien und oft dazu führten, dass eingeladene Experten dabei nicht zu Worte kämen. Sie haben die Auffassung vertreten, dass auch bei Anhörungen mit der genannten Zahl von Sachverständigenzahlen das erforderliche Meinungsspektrum gewährleistet sei, zumal nicht eingeladene Sachverständige gegenüber dem Finanzausschuss weiterhin schriftliche Stellungnahmen abgeben könnten. Die Fraktion der PDS hat sich dieser Begründung angeschlossen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. haben diese Regelung nachhaltig abgelehnt. Sie bezeichnen sie als eine nicht gerechtfertigte Beschränkung des bei Anhörungen heranzuziehenden Sachverständigen. Von der gesetzlichen Regelung in großem Umfang Betroffene, insbesondere der Mittelstand und kleine Verbände, hätten dadurch keine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Fraktion der CDU/CSU und die Fraktion der F.D.P. sehen sich durch diese Begrenzung in ihren Minderheitenrechten beeinträchtigt.

Der Parlamentarische Dienst der Bundestagsverwaltung hat mitgeteilt, dass diese Begrenzung der Sachverständigenzahlen nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages nicht zu beanstanden sei. Im Hinblick auf künftige Anhörungen liegt die Regelung aber zurzeit dem Ausschuss für Immunität, Wahlprüfung und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Entscheidung vor.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Entwürfe eines Steuersenkungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 14/2683)

Innenausschuss

Der Innenausschuss hat auf ein Votum zu dem Gesetzentwurf verzichtet.

Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der drei Oppositionsfraktionen keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben. Diese Beschlussfassung bezieht sich nicht auf die vom Finanzausschuss empfohlene Neuregelung der Gewerbesteuerumlage, deren Formulierung dem Rechtsausschuss nicht vorlag.

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung der ihm zur Verfügung gestellten Formulierungshilfen mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf für erledigt erklärt.

Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung der ihm zur Verfügung gestellten Formulierungshilfen mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS.

Einen Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zur Rückgängigmachung der mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 beschlossenen Regelungen zur Mindestbesteuerung, zur Verlustverrechnung und zu Verlustzuweisungsgesellschaften hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Einen Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. zur Rückgängigmachung der mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 beschlossenen Regelungen zur Mindestbesteuerung, Verlustverrechnung und zu Verlustzuweisungsgesellschaften, zur Wiederinkraftsetzung des Mitunternehmererlasses und des Tauschgutachtens, zur Erhöhung des Freibetrags für Veräußerungsgewinne von 60 000 DM auf 100 000 DM, zum Verzicht auf die Herabsetzung der Beteiligungsgrenze für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Kapitalgesellschaften von 10 v. H. auf 1 v. H., zur Wiedereinführung des mit dem Steuerentlastungsgesetz

1999/2000/2002 abgeschafften halben durchschnittlichen Steuersatzes für Gewinne aus Betriebsveräußerung und -aufgabe, zur Absenkung des pauschalen Steuersatzes für Direktversicherungen und Pensionskassen und zum Verzicht auf ein Zugriffsrecht der Finanzverwaltung auf Datenträger des Steuerpflichtigen im Rahmen von Außenprüfungen hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Einen gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei der Umstellung von Anrechnungsverfahren auf die definitive Körperschaftsteuer den Übergangszeitraum für die Inanspruchnahme des Körperschaftsteuerguthabens von 15 Jahren auf 20 Jahre zu verlängern, ist von der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Antragsteller abgelehnt worden.

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der drei Oppositionsfraktionen empfohlen.

Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen schlägt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs nach Maßgabe des folgenden Antrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor:

„A.

Der Ausschuss begrüßt die geplante Unternehmenssteuerreform. Sie soll die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft stärken und über die Wiedergewinnung wirtschaftlicher Dynamik neue Arbeitsplätze schaffen. Hierzu soll zum einen die Steuerbelastung für die Unternehmen zurückgeführt und zum anderen eine sachgerechte Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gewährleistet werden. Der Ausschuss schließt sich dabei dem Vorschlag der Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung an, bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und ihrer Anteilseigner vom körperschaftsteuerlichen Vollarrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren überzugehen, den Körperschaftsteuersatz zu senken und für ausgeschüttete und thesaurierte Gewinne bei 25 % zu vereinheitlichen. Personengesellschaften und Einzelunternehmer sollen demgegenüber von einer Senkung der Einkommensteuersätze profitieren und eine zusätzliche Ermäßigung der Einkommensteuer in Höhe des Zweifachen des Gewerbesteuermessbetrages erhalten. Zugleich sollen Personengesellschaften und Einzelunternehmer mit betrieblichen Einkünften das Recht erhalten, auf Antrag wie eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft besteuert zu werden.

B.

Von der Unternehmenssteuerreform ist auch der Bau- und Wohnungssektor betroffen. Insbesondere die im Gesetzent-

wurf der Fraktion der CDU/CSU vorgesehene Streichung der degressiven Wohngebäude-AfA wird erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wohnungsbau haben. Dies haben die wohnungswirtschaftlichen Verbände in dem vom Ausschuss durchgeführten Fachgespräch bestätigt. Sie haben darüber hinaus auf folgende zwei Punkte aufmerksam gemacht:

1. Belastung ehemals gemeinnütziger Wohnungsunternehmen während des Übergangszeitraums vom Körperschaftsteuerlichen Vollarrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren im Falle der Ausschüttung steuerfreier Vermögensvermehrungen, die formal dem EK 02 zugeordnet worden sind.

Beispielsrechnungen zeigen, dass bei Ausschüttungen von EK 02 an steuerfreie Anteilseigner (z. B. Kommunen) sowohl bei Vorliegen einer steuerlichen Verlustsituation als auch einer steuerlichen Gewinnsituation die kumulierte steuerliche Belastung von Körperschaft und Anteilseigner während des Übergangszeitraumes teilweise erheblich höher ist als im Falle einer Anwendung des neuen Halbeinkünfteverfahrens. Beträchtliche steuerliche Belastungen treten ebenfalls ein, wenn während des Übergangszeitraums Ausschüttungen an steuerpflichtige Anteilseigner erfolgen (z. B. an Mitglieder von Genossenschaften).

2. Ausdehnung des geplanten Optionsrechts für Personengesellschaften/Einzelunternehmer, die betriebliche Einkünfte erzielen, wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Sowohl im Wohnungssektor als auch im Gewerbebau erbringen private Investoren einen erheblichen Anteil des Investitionsvolumens. Deshalb hat bereits die Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung bei der Prüfung, welches Optionsmodell für Personenunternehmen angewandt werden kann, teilweise vermögensverwaltende Unternehmen, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung beziehen, in den Kreis der optionsberechtigten Unternehmen einbezogen. Auch die schwierige Abgrenzung zwischen Einkünften aus Gewerbebetrieb und solchen aus Vermietung und Verpachtung legt eine Erweiterung der Optionsmöglichkeit nahe. Eine Vermietungstätigkeit erhält nämlich erst dann gewerblichen Charakter, wenn die bloße Vermögensnutzung hinter der Bereitstellung einer einheitlichen gewerblichen Organisation zurücktritt.

C.

Der Ausschuss empfiehlt deshalb dem federführenden Finanzausschuss

1. Zur Streichung der degressiven Wohngebäude-AfA

Der Ausschuss votiert dafür, die im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU vorgesehene Streichung der degressiven Abschreibung für neue Wohngebäude wegen der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Wohnungsneubau abzulehnen.

2. Zur steuerlichen Belastung von Kapitalgesellschaften während des Übergangszeitraums vom Vollarrech-

nungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren im Falle einer Ausschüttung von EK 02

Der Ausschuss spricht sich dafür aus, die Übergangsvorschriften (insbesondere § 38 des Körperschaftsteuergesetz-Entwurfs) so zu fassen, dass bei einer Ausschüttung während des Übergangszeitraums die kumulierte Belastung von Anteilseigner und Körperschaft an die des neuen Rechts angeglichen wird.

3. Zum Recht von Personengesellschaften/Einzelunternehmen, sich wie eine Körperschaft besteuern zu lassen (§ 4a des Körperschaftsteuergesetz-Entwurfs)

Angesichts des erheblichen Umfangs privater Investitionen im Wohnungsbau und im Gewerbebau spricht sich der Ausschuss dafür aus zu prüfen, das bislang nur für betriebliche Einkünfte vorgesehene Optionsrecht auch auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erstrecken.“

Dem Abschnitt C 2 dieses Antrags haben die Fraktion der CDU/CSU und die Fraktion der PDS zugestimmt, während sich die Fraktion der F.D.P. bei diesem Abschnitt der Stimme enthalten hat. Bei Abschnitt C 1 haben sich die Fraktionen der F.D.P. und der PDS ebenfalls der Stimme enthalten.

Der folgende Antrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS abgelehnt worden:

„Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wolle gegenüber dem federführenden Finanzausschuss folgende Stellungnahme abgeben:

- I. Eine moderne Steuerpolitik, die den Erfordernissen der wirtschaftlichen Zukunft des Standortes Deutschland gerecht wird, muss sich an folgenden Kriterien orientieren:

- eine deutliche Nettoentlastung für alle Steuerzahler,
- die Absenkung des Tarifverlaufs über den gesamten Steuertarif,
- die Vereinfachung des Steuerrechts,
- die Betonung des Leistungsfähigkeitsprinzips,
- die Gleichbehandlung aller Einkunftsarten,
- eine rechtsformneutrale Besteuerung.

Diesen Kriterien wird der vorgelegte Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht gerecht. Er ist aus diesem Grunde abzulehnen.

- II. Unter dem Vorbehalt, dass eventuelle Änderungen am Gesetzentwurf durch die Regierungsfaktionen eine erneute Beratung im Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erforderlich machen könnten, gibt der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen folgende fachpolitische Anregungen zu bedenken.

Wohnungsbaupolitik muss sich an langfristigen Zielsetzungen orientieren. Wohnungsbaupolitik darf aber auch kurzfristige, schwerwiegende Verwerfungen nicht außer Acht lassen, die durch die Änderung der Rahmenbedingungen entstehen können. Diesen kurzfristigen Verwer-

fungen muss durch entsprechende Übergangsregelungen entgegengewirkt werden.

Bereits seit ihrem Regierungsantritt haben Bundesregierung und die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zahlreiche steuerpolitische Entscheidungen getroffen, die die Wohnungswirtschaft in empfindlichem Maße getroffen haben. Die Wohnungswirtschaft ist seit jeher nicht nur von den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig, sondern auch von konkreten politischen Entscheidungen und Zielvorgaben.

Alle politischen Entscheidungen, die die deutsche Wohnungswirtschaft betreffen, müssen sich darauf prüfen lassen, ob sie den jeweiligen Rahmenbedingungen gerecht werden. Das heißt, wie sie mit

- dem Ziel der Schaffung preisgünstigen Wohnraums,
- der Stützung der Baukonjunktur und
- der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen

zu vereinbaren sind.

Bisherige Entscheidungen der Bundesregierung haben sich negativ auf die Wohnungswirtschaft niedergeschlagen: Im letzten Jahr unterschritt die Zahl der Wohnungsfertigstellungen erstmals seit 1992 deutlich die 500 000 Grenze, nach Prognosen ist im Jahr 2000 eine weitere Absenkung auf höchstens 450 000 Wohnungen zu erwarten; der Bau von Mehrfamilienhäusern hat sich seit dem Boomjahr 1994 halbiert. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen steuerpolitischen Änderungen werden diese Entwicklung noch verstärken.

III. Aus wohnungsbaupolitischer Sicht sind insbesondere folgende Einzelaspekte von besonderer Bedeutung:

- Langfristig wird das im Gesetzentwurf vorgesehene Optionsmodell für die Besteuerung von Personengesellschaften gerade für die Wohnungswirtschaft fatale Folgen haben:
 - Spreizung der Besteuerung für Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften beim Wohnungsbestand,
 - Zwang zur Aufdeckung der stillen Reserven und Entzug der Möglichkeit der Selbstfinanzierung des Wohnungsbaus durch Veräußerung oder Beleihung von Grundvermögen,
 - Förderung nicht gleichgerichteten Verhaltens der Mitunternehmer,
 - Entfall des vorhandenen Verlustvortrags,
 - Problematik der späteren Anteilsveräußerung im Hinblick auf die Alterssicherung,
 - Verstärkung der negativen Arbeitsmarkteffekte durch die massive steuerliche Benachteiligung der Personengesellschaften, der Rechtsform von 75 % der Bauunternehmen,

– Rückzug von Kapital aus der Wohnungswirtschaft durch die Bevorzugung von Kapitalgesellschaften.

- § 2 Begrenzungen der Verrechenbarkeit von Verlusten aus passiver Tätigkeit über 100 000/200 000 DM.

Die Beschränkung der Verlustverrechnung wird der Situation der Wohnungswirtschaft nicht gerecht und führt zur Minderung von Investitionen in diesem Sektor.

- § 2b

Die seit einem Jahr geltende Einschränkung des Verlustabzugs und insbesondere der den Anlegerwohnungsbau einschneidend treffende so genannte Fallenstellerparagraph im neuen § 2b hat zu signifikanten Mietwohnungseinbrüchen und Arbeitsplatzverlusten geführt. Auch der Versuch der Nachbesserung durch ein Anwendungsschreiben wird nicht zu entscheidenden Verbesserungen führen, sondern mehr zur Verwirrung als zur Klärung beitragen.

- Spekulationsfrist

Die Verfünfachung der Spekulationsfrist bei Veräußerungen von Grundstücken von zwei auf 10 Jahre hat dazu geführt, dass Wohneigentum im Verhältnis zu anderen Vermögensgegenständen deutlich benachteiligt würde, die Wettbewerbsnachteile gegenüber der Kapitalanlage „Aktie“ würden weiter verstärkt. Außerdem entspricht die Frist von 10 Jahren in keinster Weise den Anforderungen an Mobilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

- §§ 36 – 40 KStG

Die vorgesehene Abschaffung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens führt insbesondere bei ehemals gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften zu steuerlichen Zusatzbelastungen in der Übergangszeit. Das Anrechnungsverfahren gilt nicht mehr, d. h. Gewinne unterliegen bei der Körperschaft dem Steuersatz von 25 %. Im Falle der Ausschüttung hat der Anteilseigner 50 % der ihm zufließenden Ausschüttung mit seinem individuellen Steuersatz zusätzlich zu versteuern. Dies würde eine deutliche Senkung des Netto-Ertrags zur Folge haben und dürfte zu einem Abzug von Kapital und zu einer weiteren Reduzierung der Investitionstätigkeit im Wohnungsbau führen.“

Der folgende Antrag der Fraktion der F.D.P. ist mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der PDS abgelehnt worden.

„Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen möge beschließen:

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird abgelehnt.

Der federführende Finanzausschuss wird gebeten, die Vorlage aus wohnungswirtschaftlicher und bauwirtschaftlicher Sicht ebenfalls abzulehnen.

Begründung:

Das Konzept der Koalition zur Unternehmenssteuerreform ist auf große Kapitalgesellschaften ausgerichtet. Damit geht die Koalition an den Bedürfnissen und Notwendigkeiten der mittelständisch organisierten unternehmerischen und privaten Wohnungswirtschaft vollkommen vorbei. Der Gesetzentwurf enthält zusätzlich massive handwerkliche Fehler, wie z. B. die völlig verfehlte Übergangsregelung bei der Abschaffung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens.

Wie die Anhörung des Ausschusses ergeben hat, ist auch die vorgesehene Option zur Körperschaftbesteuerung für die Wohnungswirtschaft keine Alternative. Das dazugehörige Halbeinkünfteverfahren überfordert mittelständische Unternehmen und Personengesellschaften und benachteiligt den vermögensverwaltenden Teil der Immobilienwirtschaft gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen. Die Ausübung der Option zur Körperschaftbesteuerung ist für Einzelunternehmer, Personengesellschaften und immobilienwirtschaftliche Bestandsverwaltung nachteilig und unattraktiv.

Nach dem Wegfall der degressiven AfA, des Vorkostenabzugs, der Erhöhung der zweiten Miete durch die so genannte Ökosteuern, der im Referentenentwurf vorliegenden Novelle zur drastischen Verschärfung des Mietrechts, der Begrenzung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten für die Einkunftsart Vermietung und Verpachtung sowie der Einführung des §2b Einkommensteuergesetz ist die Nichtberücksichtigung der Belange der Bau- und Wohnungswirtschaft im Steuersenkungsgesetz der nächste Schlag gegen diese Wirtschaftszweige. Potenzielle Investoren werden zukünftig noch weniger als bisher in den Wohnungsbau investieren. Die unternehmerische Wohnungswirtschaft in Deutschland wird geschwächt. Die Wohnungspolitik der Koalition schadet der Wohnungsversorgung der Bevölkerung, sie vernichtet Arbeitsplätze und gefährdet gerade die Existenz mittelständiger Unternehmen der Bauwirtschaft und die private Wohnungswirtschaft.“

Der folgende Antrag der Fraktion der PDS ist von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt worden:

„Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen möge beschließen, dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages folgende Änderung des Gesetzentwurfs zu empfehlen:

Zu Artikel 3**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes****In § 4a Option zur Körperschaftsteuer**

sind die folgenden Sätze 3 und 4 zu streichen:

„Der Antrag ist unwiderruflich. Ein Rechtsnachfolger des Antragstellers ist an den Antrag gebunden.“

Begründung:

Es ist nicht zu rechtfertigen, dass Rechtsnachfolger eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft auf im-

mer und ewig an eine von ihrem Rechtsvorgänger getroffene Entscheidung zur Besteuerung gebunden werden. Hier wird den Unternehmern ihre Entscheidungsfreiheit unzulässig eingeschränkt.

Zu § 38 Körperschaftsteuererhöhung

Zur Dimensionierung des vorhandenen Eigenkapitals knüpft § 38 Abs. 1 S. 3 KStG an das nach § 266 Abs. 3 A HGB vorhandene Eigenkapital an.

Dies ist verfehlt.

Das in der Steuerbilanz vorhandene Eigenkapital wird, insbesondere in den ehemals gemeinnützigen Unternehmen, in den wenigsten Fällen mit demjenigen in der Handelsbilanz übereinstimmen.

Es ist hier auf das in der Steuerbilanz vorhandene Eigenkapital abzustellen.“

Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der übrigen Fraktionen empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Mit den gleichen Mehrheitsverhältnissen hat er folgenden Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen:

„Der Haushaltsausschuss stimmt dem Gesetzentwurf zu. Er begrüßt die Steuerreform, die weitere Tarifsenkungen sowie eine grundlegende Reform der Unternehmensbesteuerung enthält. Zusammen mit den bereits verwirklichten Reformschritten – wie das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, das Familienförderungsgesetz und das Steuerbereinigungsgesetz 1999 – wird dadurch erreicht, dass die Steuerbelastung im Zeitraum bis 2005 gegenüber 1998 um insgesamt fast 75 Mrd. DM sinkt.

Die Steuerreform ist nur unter Anspannung aller Kräfte – insbesondere im Jahre 2001 – solide finanziert. Der Bundesminister der Finanzen schwimmt keinesfalls im Geld, wie es seit einigen Tagen interessierte Kreise glauben machen möchten. Wer haushaltsbelastende Änderungen oder Ergänzungen der Steuerreform vorschlägt, der muss deshalb sagen, wie er solche Belastungen innerhalb des Gesamtpaketes der Steuerreform gegenfinanzieren will.

Für die weiteren Beratungen der Steuerreform muss deshalb gelten: Die in der mittelfristigen Finanzplanung und im Stabilitätsprogramm festgeschriebene Sanierung der Staatsfinanzen darf durch die Steuerreform keinesfalls in Frage gestellt werden. Die Nettokreditaufnahme wird im Jahre 2001 auf 46,1 Mrd. DM zurückgeführt, gegenüber 49,5 Mrd. DM in diesem Jahr. Und dabei bleibt es. Eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme durch Aufsattelungen bei der Steuerreform kommt nicht in Frage.“

Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 14/3074)

Innenausschuss

Der Innenausschuss hat auf eine Stellungnahme zu dem Koalitionsentwurf verzichtet.

Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der drei Oppositionsfraktionen keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben. Diese Beschlussfassung bezieht sich nicht auf die vom Finanzausschuss empfohlene Neuregelung der Gewerbesteuerumlage, deren Formulierung dem Rechtsausschuss nicht vorlag.

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung der ihm zur Verfügung gestellten Formulierungshilfen mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in der Fassung der ihm zur Verfügung gestellten landwirtschaftsrelevanten Formulierungshilfen und unter Berücksichtigung des folgenden Entschließungsantrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen. Dieser Entschließungsantrag lautet wie folgt:

„1. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt zum Gesetzentwurf fest, dass

- das Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform 1999/2000/2002 von 2002 auf 2001, die vorgesehenen weiteren Anhebungen des Grundfreibetrages und Senkungen des Tarifs bei der Einkommensteuer auch die Land- und Forstwirte entlasten;
- die Senkung der Körperschaftsteuersätze die Wettbewerbsfähigkeit körperschaftlich organisierter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in den neuen Bundesländern stärken wird.

2. Der Ausschuss weist allerdings daraufhin, dass

- die deutsche Land- und Forstwirtschaft im Wesentlichen durch kleine und mittlere Betriebe geprägt ist und nur wenige Betriebe Gewinne in einer Größenordnung erzielen, die eine Option zur Körperschaftsteuerung interessant macht. Die weitaus überwiegende Zahl der Betriebe wird daher in der Einkommensbesteuerung verbleiben;
- den für die Kapitalgesellschaften eingeräumten Verbesserungen bei der Veräußerung von Beteiligungen keine vergleichbaren Lösungen für die Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben und Anteilen an Personengesellschaften gegenüberstehen;
- bei investierenden, wachstumswilligen und damit agrarpolitisch besonders förderungswürdigen mittleren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Abbau von Sonderregelungen zu Belastungen führen

kann, die höher als die Entlastungen aus den Tarifsenkungen sind.

Er hält daher ergänzende Maßnahmen, die gezielt auf betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen und mittlere Betriebe ausgerichtet sind, für gerechtfertigt.

3. Der Ausschuss fordert daher den Finanzausschuss auf, den allgemeinen Freibetrag für die Veräußerung bzw. Aufgabe von Betrieben von derzeit 60 000 DM auf 100 000 DM anzuheben (Zustimmung zu der in den Formulierungshilfen des BMF Nr. 2 und 15 vorgeschlagenen Änderung des EStG).
4. Der Ausschuss bittet den Finanzausschuss zu prüfen, ob die Anspar- und Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7g EStG) beibehalten werden kann (Streichung von Artikel 1 Nr. 5 im Entwurf Steuersenkungsgesetz).“

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der drei Oppositionsfraktionen empfohlen.

Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der drei Oppositionsfraktionen die Annahme des Gesetzentwurfs nach Maßgabe des folgenden Antrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

„A.

Der Ausschuss begrüßt die geplante Unternehmenssteuerreform. Sie soll die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft stärken und über die Wiedergewinnung wirtschaftlicher Dynamik neue Arbeitsplätze schaffen. Hierzu soll zum einen die Steuerbelastung für die Unternehmen zurückgeführt und zum anderen eine sachgerechte Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gewährleistet werden. Der Ausschuss schließt sich dabei dem Vorschlag der Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung an, bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und ihrer Anteilseigner vom körperschaftsteuerlichen Vollarrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren überzugehen, den Körperschaftsteuersatz zu senken und für ausgeschüttete und thesaurierte Gewinne bei 25 % zu vereinheitlichen. Personengesellschaften und Einzelunternehmer sollen demgegenüber von einer Senkung der Einkommensteuersätze profitieren und eine zusätzliche Ermäßigung der Einkommensteuer in Höhe des Zweifachen des Gewerbesteuermessbetrages erhalten. Zugleich sollen Personengesellschaften und Einzelunternehmer mit betrieblichen Einkünften das Recht erhalten, auf Antrag wie eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft besteuert zu werden.

B.

Von der Unternehmenssteuerreform ist auch der Bau- und Wohnungssektor betroffen. Insbesondere die im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU vorgesehene Streichung

der degressiven Wohngebäude-AfA wird erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wohnungsbau haben. Dies haben die wohnungswirtschaftlichen Verbände in dem vom Ausschuss durchgeführten Fachgespräch bestätigt. Sie haben darüber hinaus auf folgende zwei Punkte aufmerksam gemacht:

1. Belastung ehemals gemeinnütziger Wohnungsunternehmen während des Übergangszeitraums vom Körperschaftsteuerlichen Vollerrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren im Falle der Ausschüttung steuerfreier Vermögensvermehrungen, die formal dem EK 02 zugeordnet worden sind.

Beispielsrechnungen zeigen, dass bei Ausschüttungen von EK 02 an steuerfreie Anteilseigner (z. B. Kommunen) sowohl bei Vorliegen einer steuerlichen Verlustsituation als auch einer steuerlichen Gewinnsituation die kumulierte steuerliche Belastung von Körperschaft und Anteilseigner während des Übergangszeitraums teilweise erheblich höher ist als im Falle einer Anwendung des neuen Halbeinkünfteverfahrens. Beträchtliche steuerliche Belastungen treten ebenfalls ein, wenn während des Übergangszeitraums Ausschüttungen an steuerpflichtige Anteilseigner erfolgen (z. B. an Mitglieder von Genossenschaften).

2. Ausdehnung des geplanten Optionsrechts für Personengesellschaften/Einzelunternehmer, die betriebliche Einkünfte erzielen, wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Sowohl im Wohnungssektor als auch im Gewerbebau erbringen private Investoren einen erheblichen Anteil des Investitionsvolumens. Deshalb hat bereits die Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung bei der Prüfung, welches Optionsmodell für Personenunternehmen angewandt werden kann, teilweise vermögensverwaltende Unternehmen, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung beziehen, in den Kreis der optionsberechtigten Unternehmen einbezogen. Auch die schwierige Abgrenzung zwischen Einkünften aus Gewerbebetrieb und solchen aus Vermietung und Verpachtung legt eine Erweiterung der Optionsmöglichkeit nahe. Eine Vermietungstätigkeit erhält nämlich erst dann gewerblichen Charakter, wenn die bloße Vermögensnutzung hinter der Bereitstellung einer einheitlichen gewerblichen Organisation zurücktritt.

C.

Der Ausschuss empfiehlt deshalb dem federführenden Finanzausschuss

1. Zur Streichung der degressiven Wohngebäude-AfA

Der Ausschuss votiert dafür, die im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU vorgesehene Streichung der degressiven Abschreibung für neue Wohngebäude wegen der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Wohnungsneubau abzulehnen.

2. Zur steuerlichen Belastung von Kapitalgesellschaften während des Übergangszeitraums vom Vollerrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren im Falle einer Ausschüttung von EK 02

Der Ausschuss spricht sich dafür aus, die Übergangsvorschriften (insbesondere § 38 des Körperschaftsteuergesetz-Entwurfs) so zu fassen, dass bei einer Ausschüttung während des Übergangszeitraums die kumulierte Belastung von Anteilseigner und Körperschaft an die des neuen Rechts angeglichen wird.

3. Zum Recht von Personengesellschaften/Einzelunternehmen, sich wie eine Körperschaft besteuern zu lassen (§ 4a des Körperschaftsteuergesetz-Entwurfs)

Angesichts des erheblichen Umfangs privater Investitionen im Wohnungsbau und im Gewerbebau spricht sich der Ausschuss dafür aus zu prüfen, das bislang nur für betriebliche Einkünfte vorgesehene Optionsrecht auch auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erstrecken.“

Dem Abschnitt C 2 dieses Antrags haben die Fraktion der CDU/CSU und die Fraktion der PDS zugestimmt, während sich die Fraktion der F.D.P. bei diesem Abschnitt der Stimme enthalten hat. Bei Abschnitt C 1 haben sich die Fraktionen der F.D.P. und der PDS ebenfalls der Stimme enthalten.

Der folgende Antrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS abgelehnt worden:

„Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wolle gegenüber dem federführenden Finanzausschuss folgende Stellungnahme abgeben:

- I. Eine moderne Steuerpolitik, die den Erfordernissen der wirtschaftlichen Zukunft des Standortes Deutschland gerecht wird, muss sich an folgenden Kriterien orientieren:

- eine deutliche Nettoentlastung für alle Steuerzahler,
- die Absenkung des Tarifverlaufs über den gesamten Steuertarif,
- die Vereinfachung des Steuerrechts,
- die Betonung des Leistungsfähigkeitsprinzips,
- die Gleichbehandlung aller Einkunftsarten,
- eine rechtsformneutrale Besteuerung.

Diesen Kriterien wird der vorgelegte Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht gerecht. Er ist aus diesem Grunde abzulehnen.

- II. Unter dem Vorbehalt, dass eventuelle Änderungen am Gesetzentwurf durch die Regierungsfaktionen eine erneute Beratung im Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erforderlich machen könnten, gibt der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen folgende fachpolitische Anregungen zu bedenken.

Wohnungsbaupolitik muss sich an langfristigen Zielsetzungen orientieren. Wohnungsbaupolitik darf aber auch kurzfristige, schwerwiegende Verwerfungen nicht außer Acht lassen, die durch die Änderung der Rahmenbedingungen entstehen können. Diesen kurzfristigen Verwerfungen muss durch entsprechende Übergangsregelungen entgegengewirkt werden.

Bereits seit ihrem Regierungsantritt haben Bundesregierung und die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zahlreiche steuerpolitische Entscheidungen getroffen, die die Wohnungswirtschaft in empfindlichem Maße getroffen haben. Die Wohnungswirtschaft ist seit jeher nicht nur von den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig, sondern auch von konkreten politischen Entscheidungen und Zielvorgaben.

Alle politischen Entscheidungen, die die deutsche Wohnungswirtschaft betreffen, müssen sich darauf prüfen lassen, ob sie den jeweiligen Rahmenbedingungen gerecht werden. Das heißt, wie sie mit

- dem Ziel der Schaffung preisgünstigen Wohnraums,
- der Stützung der Baukonjunktur und
- der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen

zu vereinbaren sind.

Bisherige Entscheidungen der Bundesregierung haben sich negativ auf die Wohnungswirtschaft niedergeschlagen: Im letzten Jahr unterschritt die Zahl der Wohnungsfertigstellungen erstmals seit 1992 deutlich die 500 000 Grenze, nach Prognosen ist im Jahr 2000 eine weitere Absenkung auf höchstens 450 000 Wohnungen zu erwarten; der Bau von Mehrfamilienhäusern hat sich seit dem Boomjahr 1994 halbiert. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen steuerpolitischen Änderungen werden diese Entwicklung noch verstärken.

III. Aus wohnungsbaupolitischer Sicht sind insbesondere folgende Einzelaspekte von besonderer Bedeutung:

- Langfristig wird das im Gesetzentwurf vorgesehene Optionsmodell für die Besteuerung von Personengesellschaften gerade für die Wohnungswirtschaft fatale Folgen haben:
 - Spreizung der Besteuerung für Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften beim Wohnungsbestand,
 - Zwang zur Aufdeckung der stillen Reserven und Entzug der Möglichkeit der Selbstfinanzierung des Wohnungsbaus durch Veräußerung oder Beleihung von Grundvermögen,
 - Förderung nicht gleichgerichteten Verhaltens der Mitunternehmer,
 - Entfall des vorhandenen Verlustvortrags,
 - Problematik der späteren Anteilsveräußerung im Hinblick auf die Alterssicherung,
 - Verstärkung der negativen Arbeitsmarkteffekte durch die massive steuerliche Benachteiligung der Personengesellschaften, der Rechtsform von 75 % der Bauunternehmen,
 - Rückzug von Kapital aus der Wohnungswirtschaft durch die Bevorzugung von Kapitalgesellschaften.
- § 2 Begrenzungen der Verrechenbarkeit von Verlusten aus passiver Tätigkeit über 100 000/200 000 DM.

Die Beschränkung der Verlustverrechnung wird der Situation der Wohnungswirtschaft nicht gerecht und führt zur Minderung von Investitionen in diesem Sektor.

- § 2b

Die seit einem Jahr geltende Einschränkung des Verlustabzugs und insbesondere der den Anlegewohnungsbau einschneidend treffende so genannte Fallstellerparagraph im neuen § 2b hat zu signifikanten Mietwohnungseinbrüchen und Arbeitsplatzverlusten geführt. Auch der Versuch der Nachbesserung durch ein Anwendungsschreiben wird nicht zu entscheidenden Verbesserungen führen, sondern mehr zur Verwirrung als zur Klärung beitragen.

- Spekulationsfrist

Die Verfünfachung der Spekulationsfrist bei Veräußerungen von Grundstücken von zwei auf 10 Jahre hat dazu geführt, dass Wohneigentum im Verhältnis zu anderen Vermögensgegenständen deutlich benachteiligt würde, die Wettbewerbsnachteile gegenüber der Kapitalanlage „Aktie“ würden weiter verstärkt. Außerdem entspricht die Frist von 10 Jahren in keinsten Weise den Anforderungen an Mobilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

- §§ 36 – 40 KStG

Die vorgesehene Abschaffung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens führt insbesondere bei ehemals gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften zu steuerlichen Zusatzbelastungen in der Übergangszeit. Das Anrechnungsverfahren gilt nicht mehr, d. h. Gewinne unterliegen bei der Körperschaft dem Steuersatz von 25 %. Im Falle der Ausschüttung hat der Anteilseigner 50 % der ihm zufließenden Ausschüttung mit seinem individuellen Steuersatz zusätzlich zu versteuern. Dies würde eine deutliche Senkung des Netto-Ertrags zur Folge haben und dürfte zu einem Abzug von Kapital und zu einer weiteren Reduzierung der Investitionstätigkeit im Wohnungsbau führen.“

Der folgende Antrag der Fraktion der F.D.P. ist mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der PDS abgelehnt worden.

„Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen möge beschließen:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird abgelehnt.

Der federführende Finanzausschuss wird gebeten, die Vorlage aus wohnungswirtschaftlicher und bauwirtschaftlicher Sicht ebenfalls abzulehnen.

Begründung:

Das Konzept der Koalition zur Unternehmenssteuerreform ist auf große Kapitalgesellschaften ausgerichtet. Damit geht die Koalition an den Bedürfnissen und Notwendigkeiten der mittelständisch organisierten unternehmerischen und priva-

ten Wohnungswirtschaft vollkommen vorbei. Der Gesetzentwurf enthält zusätzlich massive handwerkliche Fehler, wie z. B. die völlig verfehlte Übergangsregelung bei der Abschaffung des Körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens.

Wie die Anhörung des Ausschusses ergeben hat, ist auch die vorgesehene Option zur Körperschaftbesteuerung für die Wohnungswirtschaft keine Alternative. Das dazugehörige Halbeinkünfteverfahren überfordert mittelständische Unternehmen und Personengesellschaften und benachteiligt den vermögensverwaltenden Teil der Immobilienwirtschaft gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen. Die Ausübung der Option zur Körperschaftbesteuerung ist für Einzelunternehmer, Personengesellschaften und immobilienwirtschaftliche Bestandsverwaltung nachteilig und unattraktiv.

Nach dem Wegfall der degressiven AfA, des Vorkostenabzugs, der Erhöhung der zweiten Miete durch die so genannte Ökosteuer, der im Referentenentwurf vorliegenden Novelle zur drastischen Verschärfung des Mietrechts, der Begrenzung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten für die Einkunftsart Vermietung und Verpachtung sowie der Einführung des §2b Einkommensteuergesetz ist die Nichtberücksichtigung der Belange der Bau- und Wohnungswirtschaft im Steuersenkungsgesetz der nächste Schlag gegen diese Wirtschaftszweige. Potenzielle Investoren werden zukünftig noch weniger als bisher in den Wohnungsbau investieren. Die unternehmerische Wohnungswirtschaft in Deutschland wird geschwächt. Die Wohnungspolitik der Koalition schadet der Wohnungsversorgung der Bevölkerung, sie vernichtet Arbeitsplätze und gefährdet gerade die Existenz mittelständiger Unternehmen der Bauwirtschaft und die private Wohnungswirtschaft. “

Der folgende Antrag der Fraktion der PDS ist von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt worden:

„Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen möge beschließen, dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages folgende Änderung des Gesetzentwurfs zu empfehlen:

Zu Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

In § 4a Option zur Körperschaftsteuer

sind die folgenden Sätze 3 und 4 zu streichen:

„Der Antrag ist unwiderruflich. Ein Rechtsnachfolger des Antragstellers ist an den Antrag gebunden.“

Begründung:

Es ist nicht zu rechtfertigen, dass Rechtsnachfolger eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft auf immer und ewig an eine von ihrem Rechtsvorgänger getroffene Entscheidung zur Besteuerung gebunden werden. Hier wird den Unternehmern ihre Entscheidungsfreiheit unzulässig eingeschränkt.

Zu § 38 Körperschaftsteuererhöhung

Zur Dimensionierung des vorhandenen Eigenkapitals knüpft § 38 Abs. 1 S. 3 KStG an das nach § 266 Abs. 3 A HGB vorhandene Eigenkapital an.

Dies ist verfehlt.

Das in der Steuerbilanz vorhandene Eigenkapital wird, insbesondere in den ehemals gemeinnützigen Unternehmen, in den wenigsten Fällen mit demjenigen in der Handelsbilanz übereinstimmen.

Es ist hier auf das in der Steuerbilanz vorhandene Eigenkapital abzustellen.“

Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder

Der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie gegen die Stimme der Fraktion der F.D.P. und die Stimme der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs.

Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der übrigen Fraktionen empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Mit den gleichen Mehrheitsverhältnissen hat er folgenden Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen:

„Der Haushaltsausschuss stimmt dem Gesetzentwurf zu. Er begrüßt die Steuerreform, die weitere Tarifenkungen sowie eine grundlegende Reform der Unternehmensbesteuerung enthält. Zusammen mit den bereits verwirklichten Reformschritten – wie das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, das Familienförderungsgesetz und das Steuerbereinigungsgesetz 1999 – wird dadurch erreicht, dass die Steuerbelastung im Zeitraum bis 2005 gegenüber 1998 um insgesamt fast 75 Mrd. DM sinkt.

Die Steuerreform ist nur unter Anspannung aller Kräfte – insbesondere im Jahre 2001 – solide finanziert. Der Bundesminister der Finanzen schwimmt keinesfalls im Geld, wie es seit einigen Tagen interessierte Kreise glauben machen möchten. Wer haushaltsbelastende Änderungen oder Ergänzungen der Steuerreform vorschlägt, der muss deshalb sagen, wie er solche Belastungen innerhalb des Gesamtpaketes der Steuerreform gegenfinanzieren will.

Für die weiteren Beratungen der Steuerreform muss deshalb gelten: Die in der mittelfristigen Finanzplanung und im Stabilitätsprogramm festgeschriebene Sanierung der Staatsfinanzen darf durch die Steuerreform keinesfalls in Frage gestellt werden. Die Nettokreditaufnahme wird im Jahre 2001 auf 46,1 Mrd. DM zurückgeführt, gegenüber 49,5 Mrd. DM in diesem Jahr. Und dabei bleibt es. Eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme durch Aufsattelungen bei der Steuerreform kommt nicht in Frage.“

b) Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung einer Steuerreform für Wachstum und Beschäftigung (Fraktion der CDU/CSU, Drucksache 14/2903)

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., den Gesetzentwurf abzulehnen.

Ausschuss für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen

Der Ausschuss für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der folgende Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS abgelehnt:

„Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wolle gegenüber dem federführenden Finanzausschuss folgende Stellungnahme abgeben:

- I. Der Ausschuss unterstützt die mit dem Gesetzentwurf und dem Antrag verfolgten Ziele, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung nachhaltige Impulse zu geben durch eine deutliche Steuerentlastung für Bürger und Unternehmen, verbunden mit einer Anstrengung, das Steuersystem einfacher, überschaubarer und gerechter zu machen.
- II. Der Ausschuss geht dabei, bestärkt auch durch eine Anhörung von Sachverständigen aus der Wohnungs- und Bauwirtschaft, von der Erwartung aus, dass der Gesetzentwurf sich mittel- und langfristig auch positiv für den Wohnungs- und Immobiliensektor auswirken wird. Zum einen, weil dieses Steuerreform-Konzept mit niedrigen Steuersätzen in vertretbar kurzen Zeiträumen auch zu baukonjunkturellen Anstößen führen und die private Kaufkraft zur Bildung selbstgenutzten Wohneigentums stärken wird. Zum anderen weil der Gesetzentwurf steuersystematisch mit der Gleichbehandlung aller Einkunftsarten und von einbehaltenen wie ausgeschütteten Gewinnen im Ertragssteuerrecht sowie mit der rechtsformneutralen Besteuerung Schritte in eine Richtung geht, die gerade der deutschen Bau- und Immobilienwirtschaft mit ihrer überwiegend mittelständischen und an Personengesellschaften ausgerichteten Struktur entgegenkommt.

III. Das vorliegende Steuerreform-Konzept steht in der Kontinuität zum Beschluss des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 1997 über ein Steuerreformgesetz 1999, das aber an der damaligen Mehrheit im Bundesrat scheiterte. Dies gilt auch für das Bemühen, angesichts einer deutlichen und schnellen Steuerentlastung für alle Einkommensbezieher eine maßvolle Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage vorzusehen. In diesem Zusammenhang war 1997, und ist auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf im Baubereich die Abschaffung der degressiven Abschreibung für Wohngebäude – neben einer Absenkung der linearen Abschreibung für Betriebsgebäude – vorgeschlagen.

IV. Der Deutsche Bundestag hat in der letzten Wahlperiode die stärkere langfristige Orientierung der Investoren im freifinanzierten Mietwohnungsbau an den realen Marktverhältnissen statt an steuerlichen Motiven für richtig gehalten. Er hatte aber gleichzeitig berücksichtigt, dass Glättungsmaßnahmen notwendig sind, um kurzfristige mögliche Verwerfungen im Immobiliensektor zu vermeiden. Mit diesem Ziel sah der Beschluss des Deutschen Bundestages vom Juni 1997 eine Gleichbehandlung von Wohnungs- und Gewerbebauten im Wege der einheitlichen linearen Abschreibung von 3 % sowie eine Verlängerung der Spekulationsfrist bei Gebäudeveräußerungen, unter Herausnahme des selbstgenutzten Wohneigentums, auf 5 Jahre vor.

V. Es ist jedoch bei der Vermeidung von Kumulationswirkungen zu berücksichtigen, dass die neue Bundesregierung und die neue Bundestags-Mehrheit bereits zu Beginn dieser Wahlperiode die Bedingungen für die Investoren beim freifinanzierten Wohnungsbau erheblich verschlechtert hat. Dazu zählen insbesondere:

- Ausweitung der Spekulationsfrist für private Veräußerungsgewinne bei Grundstücken auf 10 Jahre;
- Begrenzung des Abzugs von Verlusten auf Vermietung und Verpachtung sowie weitestgehende Blockade der Kapitalanlagebereitschaft über Verlustzuweisungsgesellschaften und geschlossene Immobilienfonds, die nach Schätzung der Wohnungswirtschaft bereits zu einem Investitionsstopp im Mietwohnungs- und Gewerbebau von fast 30 Mrd. DM geführt hat;
- Abschaffung der Möglichkeit, Erhaltungsaufwand auf bis zu 5 Jahre zu verteilen.

Zusätzlich zu diesen steuerpolitischen Entscheidungen haben vorliegende Pläne der Bundesregierung, über das Mietrecht die Ertragssituation im frei finanzierten Mietwohnungsbau zu verschlechtern, zur Verunsicherung auf der Angebotsseite geführt.

VI. Wegen dieser veränderten Ausgangssituation empfiehlt der Ausschuss deshalb, den im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagenen Wegfall der degressiven Abschreibung für Wohngebäude (Art. 1 Ziffer 5c) um folgende Regelungen zu ergänzen:

- a) die Spekulationsfrist für private Grundstücksveräußerungen wird auf höchstens 5 Jahre zurückgeführt,

- b) im Einkommensteuergesetz werden in § 2 Abs. 3 die Sätze 2 bis 8 sowie § 2b gestrichen und
- c) die lineare Abschreibung für Wohngebäude wird mit der für Gebäude des Betriebsvermögens gleichgestellt.“

Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder

Der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss hat gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

c) Antrag „Eine Steuerreform für mehr Wachstum und Beschäftigung“ (Fraktion der CDU/CSU, Drucksache 14/2688)

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. die Ablehnung der Vorlage.

Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder

Der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder sieht den Antrag einvernehmlich als erledigt an.

Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. die Ablehnung des Antrags.

d) Antrag „Unternehmenssteuerreform – Liberale Positionen gegen die Steuervorschläge der Koalition“ (Fraktion der F.D.P., Drucksache 14/2706)

Innenausschuss

Der Innenausschuss hat auf eine Stellungnahme zu dem Antrag verzichtet.

Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU, den Antrag abzulehnen.

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU, den Antrag abzulehnen.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., den Antrag abzulehnen.

Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung schlägt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags vor.

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags.

Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen schlägt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS die Ablehnung des Antrags vor.

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder

Der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder hat den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Antrag mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

e) Antrag „Besteuerung der Unternehmen nach deren Leistungsfähigkeit“ (Fraktion der PDS, Drucksache 14/2912)

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS, den Antrag abzulehnen.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimme der Fraktion der PDS, den Antrag abzulehnen.

f) Dritter Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien für das Jahr 2001 (Unterrichtung durch die Bundesregierung, Drucksachen 14/1926, 14/2770)

Rechtsausschuss

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses zu dem Bericht liegt nicht vor.

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

5. Ausschussempfehlung

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezeichnen die von ihnen und der Bundesregierung eingebrachten und mit ihrer Mehrheit im Finanzausschuss mit einer Reihe von Änderungen verabschiedeten Entwürfe eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenkG) als Teil der von ihnen eingeleiteten Trendwende in der Finanz- und Steuerpolitik. Im Mittelpunkt dieser Politik stünden die Reduzierung der Nettoneuverschuldung mit dem mittelfristigen Ziel eines ausgeglichenen Haushalts, die Förderung von Wachstum und Beschäftigung, mehr Steuergerechtigkeit und Transparenz des Steuersystems und eine deutliche Steuerentlastung der Arbeitnehmer, Familien und

Unternehmen. Mit diesen Gesetzesvorlagen werde die mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 und der ökologischen Steuerreform begonnene Neuorientierung der Steuerpolitik fortgesetzt. Die jetzt vorgeschlagene Steuerentlastung von rd. 45 Mrd. DM im Entstehungsjahr sei nur durch die zu Beginn dieser Legislaturperiode vorgenommenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung möglich geworden. Nachdem sich das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 auf eine Verringerung der Steuerlast der Arbeitnehmer konzentriert habe, erfasse das Steuersenkungsgesetz nunmehr schwerpunktmäßig die Unternehmen, nicht zuletzt auch die mittelständische Wirtschaft. Die frühzeitige Entscheidung über Steuerentlastungen mit dem Zeithorizont bis 2005 stärke das Vertrauen der Konsumenten und Investoren in die Steuerpolitik und schaffe damit günstige Voraussetzungen für weiteres wirtschaftliches Wachstum und eine Entlastung des Arbeitsmarkts.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN heben hervor, dass durch die Gesetzesvorlagen der Körperschaftsteuersatz auf einheitlich 25 v. H. reduziert werde und für Personenunternehmen vergleichbare steuerliche Bedingungen geschaffen würden. Dadurch werde die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gestärkt. Die auf das Jahr 2001 vorgezogene Entlastungsstufe 2002 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 führe zu einer deutlichen Entlastung der Arbeitnehmer und bewirke einen zusätzlichen konjunkturellen Impuls. Die stufenweise Zurückführung des Eingangsteuersatzes auf 15 v. H. im Jahre 2005 sei arbeitsmarktpolitisch bedeutsam, weil sie Anreize zur Arbeitsaufnahme setze, während die schrittweise Senkung des Spitzensteuersatzes auf 45 v. H. im Jahre 2005 ein wichtiges psychologisches Signal gebe.

Insbesondere stellen die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die von ihnen vorgeschlagene Strukturveränderung in der Unternehmensbesteuerung heraus. Das für die Kapitalgesellschaften und deren Anteilseigner vorgesehene Halbeinkünfteverfahren sei einfacher und weniger missbrauchsanfällig als das Anrechnungsverfahren, ermögliche eine rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung, fördere die Reinvestition, sei europatauglich und erlaube die vorgeschlagene deutliche Absenkung der Körperschaftsteuerbelastung auf den im internationalen Vergleich günstigen, definitiven Körperschaftsteuersatz von einheitlich 25 v. H. Den Personenunternehmen werde demgegenüber als Basismodell die Teilanrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld angeboten, an dessen Stelle sich diese Unternehmen aber auch dafür entscheiden könnten, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen (Optionsmodell). Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeigen sich davon überzeugt, dass das von ihnen vorgeschlagene Konzept zur Reform der Unternehmensbesteuerung die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft spürbar verbessern werde.

Die Fraktion der CDU/CSU hingegen lehnt die Gesetzentwürfe nachdrücklich ab. Sie hält die Regelungen dieser Gesetzentwürfe für den grundsätzlich falschen Ansatz. Durch diese Regelung werde eine Spaltung von Unternehmen und Unternehmer vorgenommen. Die steuerliche Begünstigung einbehaltener Gewinne führe zu einer Einsperrung des Kapitals im Unternehmen. Eine steuerliche Gleichbehandlung

von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften finde nicht statt. Notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen würden behindert. Die Option stelle für Personenunternehmen keine adäquate Lösung dar, weil sie aufgrund ihrer Kompliziertheit und finanzieller Unkalkulierbarkeit von kaum mehr als 3 v. H. der Unternehmer ausgeübt werde. Der Wechsel vom Vollanrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren sei ein unnötiger Systemwechsel, weil das Halbeinkünfteverfahren weder europatauglicher sei noch mit mehr Einfachheit begründet werden könne, denn das Vollanrechnungsverfahren habe sich in jahrelanger Praxis bewährt. Es sei im Übrigen punktgenau und belaste nicht, wie nach den Gesetzentwürfen der Koalition und der Bundesregierung vorgesehen, Kleinanleger mit einem persönlichen Steuersatz von bis zu 40 v. H. mehr als bisher. Die Absenkung des Einkommensteuersatzes sei nur marginal und in der Endstufe 2005 zu spät. Der Grenzsteuersatz von 45 v. H. greife dann bereits bei einem Einkommen von rd. 98 000 DM und treffe somit bereits Facharbeiter. Sie ist der Auffassung, dass dieses Reformvorhaben wichtige Besteuerungsgrundsätze verletze, die von dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Alternativkonzept, dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung einer Steuerreform für Wachstum und Beschäftigung, gewahrt würden. Das Reformkonzept der Fraktion der CDU/CSU orientiere sich an dem vom Deutschen Bundestag im Jahre 1997 beschlossenen und im Bundesrat gescheiterten Steuerreformgesetzen 1998 und 1999. Es halte im Gegensatz zu den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Finanzausschuss beschlossenen Gesetzentwürfen an folgenden Zielen fest:

- Dem Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung aller Einkunftsarten,
- dem Ziel einer deutlichen, gleichmäßigen Nettoentlastung aller Steuerpflichtigen,
- dem Grundsatz der Gewinnverwendungsneutralität und
- dem Ziel der Steuervereinfachung.

Dementsprechend, so die Fraktion der CDU/CSU, beinhalte der von ihr vorgelegte Gesetzentwurf folgende Schwerpunkte:

- Eine Senkung der Körperschaftsteuer für thesaurierte Gewinne von 40 v. H. auf 30 v. H. und für ausgeschüttete Gewinne von 30 v. H. auf 25 v. H. ab dem Jahre 2001 unter Beibehaltung des nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU bewährten Anrechnungsverfahrens.
- Eine deutliche Absenkung des gesamten Einkommensteuertarifs in zwei Schritten 2001 und 2003 mit einem schließlichen Eingangssteuersatz von 15 v. H. und einem schließlichen Spitzensteuersatz von 35 v. H. Dieser Höchststeuersatz werde nach dem Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU erst bei einem zu versteuernden Einkommen von rd. 110 000 DM/220 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) erreicht und nicht – wie bei dem von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für das Jahr 2005 vorgesehenen Spitzensteuersatz von 45 v. H. – bereits bei rd. 99 000 DM. Ein solchermaßen gesenkter Tarif mache das in der Anhörung von den

meisten Sachverständigen kritisierte Optionsmodell überflüssig.

- Eine Gleichbehandlung der Unternehmen bei Umstrukturierungen durch Einführung einer steuerfreien Reinvestitionsrücklage in Höhe von 60 v. H. des Veräußerungsgewinns, die Wiederzulassung der steuerneutralen Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personenunternehmen, die Aufhebung der Betriebsbezogenheit bei der steuerfreien Übertragung stiller Reserven und durch die Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes bei Betriebsveräußerung und –aufgabe.
- Einen Verzicht auf die Abschaffung der Sonderabschreibung und der Ansparabschreibung gemäß § 7g EStG zur Stärkung der Personenunternehmen.
- Eine Senkung der Gewerbesteuerbelastung der Unternehmen durch Reduzierung der Gewerbesteuermesszahlen um 20 v. H., die die von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene und nach Ansicht der Fraktion der CDU/CSU verfassungsrechtlich problematische Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld und damit verbundene regionale Verwerfungen vermeide.
- Eine Senkung der Gewerbesteuerumlage zur angemessenen Entschädigung der Gemeinden für die Verringerung der Gewerbesteuermesszahlen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat erklärt, dass ihr Gesetzentwurf, der zu einem Nettoentlastungsvolumen von 50,5 Mrd. DM führe, solide durchgerechnet und finanzierbar sei. Sie hat argumentiert, dass dadurch Wachstumsimpulse ausgelöst würden und damit ein erheblicher Selbstfinanzierungseffekt verbunden sei. Daneben sei ohnehin mit einem Anstieg der Steuereinnahmen zu rechnen. Weiterhin stünden hohe Veräußerungserlöse bei weiteren Privatisierungen des Bundes sowie durch die anstehende Versteigerung von Mobilfunklizenzen mit außerordentlich hohen Einnahmen an. Die Verwendung dieser Veräußerungserlöse im Wesentlichen zur Schuldentilgung schaffe bei verminderter Zinsbelastung weitere Spielräume zur Realisierung der von der Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagenen Steuerreform.

Auch die Fraktion der F.D.P. lehnt die beiden Gesetzesvorlagen mit Nachdruck ab. Sie begründet dies insbesondere damit, dass das Reformvorhaben zu einer unterschiedlichen Behandlung verschiedener Einkünfte führe: Große Kapitalgesellschaften würden gegenüber kleinen Betrieben und Arbeitnehmern bevorzugt ebenso wie zwischen Unternehmern und Unternehmen mit einer Diskriminierung der ersteren differenziert werde. Die Gesetzesvorlagen seien nicht rechtsformneutral, woran auch das außerordentlich komplizierte Optionsmodell nichts ändere. Zudem maßen sich die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Bundesregierung mit der vorgesehenen Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns bei Kapitalgesellschaften und optierenden Personenunternehmen eine volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich schädliche Beeinflussung der Gewinnverwendung durch das Steuerrecht an. Das vorgeschlagene Halbeinkünfteverfahren mit der Abschaffung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens belaste die Kleinaktionäre und begünstige Aktionäre mit einem Steuersatz von über 40 v. H. Die vorgesehene Teilanrechnung der

Gewerbsteuer auf die Einkommensteuer sei im Zusammenspiel mit dem Optionsmodell gleichfalls kompliziert. Insgesamt führe das Reformvorhaben zu einer starken Verkomplizierung des Steuerrechts. Schließlich falle die von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehene Steuerentlastung angesichts steigender Steuereinnahmen deutlich zu gering aus. Zu kritisieren sei in diesem Zusammenhang, dass die Steuerschätzung von Mitte Mai 2000 nicht vorgezogen worden sei, um ihre Ergebnisse bei der abschließenden Beratung der Entwürfe eines Steuerentlastungsgesetzes im Finanzausschuss berücksichtigen zu können.

Die Fraktion der PDS lehnt die beiden Gesetzesvorlagen gleichfalls ab, wenngleich sie bei der Einzelabstimmung darüber in einzelnen Punkten zugestimmt bzw. sich der Stimme enthalten hat. Sie begründet die Ablehnung der Gesetzesvorlagen insbesondere damit, dass dieses Gesetzesvorhaben nicht mit dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vereinbar sei. Dies gelte insbesondere für den im Steuerentlastungsgesetz vorgesehenen proportionalen Körperschaftsteuertarif von einheitlich 25 v. H. An die Stelle dieses Tarifs müsse, wie in dem von der Fraktion der PDS eingebrachten Antrag „Besteuerung der Unternehmen nach deren Leistungsfähigkeit“ gefordert, ein progressiver Körperschaftsteuertarif treten. Ein solcher Tarif ermögliche eine Entlastung kleiner und mittlerer Betriebe und auch eine der Leistungsfähigkeit entsprechende Besteuerung größerer Unternehmen.

Im Einzelnen ist zu der Beratung der Entwürfe eines Steuerentlastungsgesetzes im Finanzausschuss Folgendes zu bemerken, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowohl die Gesetzentwürfe insgesamt als auch alle Einzelbestimmungen dieser Gesetzesvorlagen ablehnen, weil sie über eigene Konzepte für eine Steuerreform verfügen, die sie für die bessere Alternative halten:

- Ein sowohl von der Fraktion der CDU/CSU als auch von der Fraktion der F.D.P. gestellter Antrag, die mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführten Regelungen zur Mindestbesteuerung, zum Verlustabzug und zur Verlustverrechnung bei Verlustzuweisungsgesellschaften zu streichen, ist mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der beiden antragstellenden Fraktionen abgelehnt worden. Begründet worden ist dieser Antrag damit, dass diese Regelungen gegen die Systematik des Einkommensteuerrechts verstießen, in der Praxis nicht anwendbar und darüber hinaus auch nicht erforderlich seien, weil Sonderabschreibungen weitestgehend abgeschafft worden seien. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halten dagegen an diesen Regelungen fest, weil der frühere Rechtszustand in diesem Bereich gegen die Steuergerechtigkeit verstoßen habe und Investitionen in einem marktwirtschaftlichen System nicht durch steuerliche Verlustverrechnungsmöglichkeiten gelenkt werden sollten.
- Angenommen mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde eine Regelung, mit der ungewollte Auswir-

kungen des Halbeinkünfteverfahrens auf die Anspruchsberechtigung und die Höhe des Anspruchs bei Leistungsgesetzen ausgeschlossen werden sollen. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung wird von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN damit begründet, dass die vorgesehene Steuerbefreiung der Hälfte von Dividendenerträgen zu einer Reduzierung des zu versteuernden Einkommens führe. Sofern Leistungsgesetze an Begriffe der steuerlichen Einkommensermittlung anknüpften, könnten dadurch der Kreis der Anspruchsberechtigten und die Höhe der Leistungen ausgeweitet werden. Eine solche Wirkung sei nicht erwünscht.

- Abgelehnt worden ist auch ein Antrag der Fraktion der F.D.P., die Möglichkeiten der steuerneutralen Übertragung von Wirtschaftsgütern nach dem sog. Mitunternehmererlass und dem sog. Tauschgutachten wieder in Kraft zu setzen. Begründet hat die Fraktion der F.D.P. diesen Antrag damit, dass die vorgesehene Steuerbefreiung von Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften die Personenernehmen benachteilige und dass diese Benachteiligung durch die Wiedereinführung der genannten Möglichkeiten zur steuerfreien Übertragung von Wirtschaftsgütern abgemildert werden solle. Die Ablehnung dieses Antrags erfolgte mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU. Hinzuweisen ist darauf, dass der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU in Drucksache 14/2903 die Wiedereinkraftsetzung des Mitunternehmererlasses beinhaltet.
- Ein Antrag der Fraktion der PDS, Gewinne bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht in das Halbeinkünfteverfahren einzubeziehen, wenn zwischen Erwerb und Veräußerung der Anteile weniger als ein Jahr liegt, ist einstimmig gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt worden.
- Ein weiterer Antrag der Fraktion der PDS, auf die Aufhebung der Sonderabschreibung und Ansparabschreibung für kleine und mittlere Betriebe gemäß § 7g EStG zu verzichten, ist von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. abgelehnt worden.
- Mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfiehlt der Ausschuss, den Freibetrag bei der Veräußerung oder Aufgabe von Personenernehmen von 60 000 DM auf 100 000 DM zu erhöhen. Ein entsprechender Antrag ist sowohl von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als auch von der Fraktion der F.D.P. eingebracht worden. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonen, dass diese Maßnahme, mit der Konsequenzen aus der Anhörung gezogen würden, mittelstandspolitischen Charakter habe. Sie sei von erheblichem Gewicht, weil sie die Be-

troffenen um rd. 500 Mio. DM entlaste. Die Fraktion der F.D.P. hat für ihren Antrag angeführt, dass der geltende Freibetrag von 60 000 DM angesichts der vorgesehenen Steuerbefreiung der Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften zu gering sei.

Die Bundesregierung hat zu dieser Maßnahme dargelegt, dass der durchschnittliche Veräußerungsgewinn nach der – letztverfügbaren – Einkommensteuerstatistik 1995 170 000 DM betrage und dass der derzeitige Freibetrag von 60 000 DM 78 v. H. der Fälle von Veräußerungsgewinnen erfasse. Der vorgeschlagene Freibetrag von 100 000 DM werde 85 v. H. der Fälle von Veräußerungsgewinnen von der Steuer befreien. Hinzu komme, dass auf die verbleibenden Fälle von Veräußerungsgewinnen die sog. Fünftelungsregelung nach § 34 EStG angewandt werde. Die Fraktion der CDU/CSU hat dagegen darauf verwiesen, dass sie in ihrem Gesetzentwurf für diesen Bereich die Wiedereinführung des mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 abgeschafften halben durchschnittlichen Steuersatzes fordere. Die Wiedereinführung dieses Steuersatzes hat die Fraktion der F.D.P. gesondert beantragt (vgl. weiter unten).

- Mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der drei Oppositionsfraktionen schlägt der Ausschuss vor, zusätzlich zu der vorgeschlagenen Senkung der Beteiligungsgrenze für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften von 10 v. H. auf 1 v. H. eine absolute Beteiligungsgrenze von mindestens 5 000 DM einzuführen. Durch diese Regelung soll erreicht werden, dass bei der Veräußerung kleinerer Beteiligungen, die z. B. bei der Gründung von Unternehmen eingegangen werden, keine Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen entsteht.

Ein Antrag der Fraktion der F.D.P., auf die vorgesehene Senkung der Beteiligungsgrenze für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei privat gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften von 10 v. H. auf 1 v. H. zu verzichten, ist mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halten an dieser Absenkung der Beteiligungsgrenze fest, um Steuerumgehungen in diesem Bereich zu vermeiden.

- Eine grundlegende Neuerung bedeutet die Empfehlung des Ausschusses, schrittweise auf die bisherigen Stufen des Einkommensteuertarifs und die Lohn- und Einkommensteuertabellen zu verzichten. Diese Empfehlung erfolgt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der drei Oppositionsfraktionen.

Dieses Vorhaben soll in einem ersten Schritt im Veranlagungszeitraum 2001 beginnen. Die geltenden Stufen des Einkommensteuertarifs in Höhe von 54 DM sollen in diesem Veranlagungszeitraum beibehalten werden. Die

Steuer soll jedoch nicht mehr, wie bisher, im Wege des Untergrenzverfahrens ermittelt werden, d. h. für den untersten Wert der jeweiligen Tarifstufe, sondern im Wege des Mittelwertverfahrens, nach dem die Steuer auf der Basis des mittleren Werts der Tarifstufe (= unterster Wert der Tarifstufe zuzüglich 27 DM) berechnet wird. Im Veranlagungszeitraum 2002, in dem der Einkommensteuertarif ohnehin auf Euro umgestellt wird, soll die Tarifstufe 36 Euro betragen, wobei das Mittelwertverfahren beibehalten werden soll. Ab dem Veranlagungszeitraum 2003 soll dann auf Tarifstufen gänzlich verzichtet werden, so dass die Einkommensteuer exakt auf der Basis des zu versteuernden Einkommens in Euro ermittelt wird. Ab dem Jahre 2003 soll somit ein reiner Formeltarif zum Tragen kommen.

Verzichtet werden soll ab dem Veranlagungszeitraum 2001 auch auf die Einkommensteuertabellen als Anlagen zum Gesetz. Zur Konkretisierung der gesetzlichen Tarifvorschrift in § 32a EStG soll die Einkommensteuertabelle jedoch als Serviceleistung des Bundesministeriums der Finanzen im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Die bisherige gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung und Bekanntmachung von Lohnsteuertabellen durch das Bundesministerium der Finanzen soll aufgehoben werden. Dies ist Folge des Übergangs zu einer stufenlosen Einkommensteuerermittlung nach der Tarifformel ohne gesetzliche Einkommensteuertabellen.

Die Umstellung soll auch hier in drei Schritten erfolgen. Ab dem Jahre 2001 soll die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung und Bekanntmachung von Lohnsteuertabellen aufgehoben werden. Die maschinelle Lohnsteuerermittlung anhand der Tarifformel, die in der Praxis schon jetzt stark überwiegt, soll zur Grundregel erhoben und dazu die gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Programmablaufplans eingeführt werden. Lohnsteuertabellen sollen für die Jahre 2001 und 2002 übergangsweise amtlicherseits auf neuer Ermächtigungsgrundlage als Serviceleistung veröffentlicht werden. Diese Verpflichtung soll ab dem Jahre 2003 entfallen, so dass die Herausgabe von (Lohnsteuer-)Tabellen ab diesem Jahre den privaten Tabellenverlagen überlassen bleibt.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begründen dieses Vorhaben damit, dass damit dem fortschreitenden Ausbau der Informationstechnologie gefolgt werde. Die aufwendige Erstellung von Steuertabellen in der bisherigen Form auf gesetzlicher Basis sei aufgrund des technischen Fortschritts entbehrlich. Für die Steuerpflichtigen werde dadurch ein deutliches Signal gesetzt, dass auch der Gesetzgeber und die Verwaltung bereit seien, sich den neuen technischen Gegebenheiten und dem Trend zum Abbau großer Papiermengen hin zur Arbeit mit multimedialer Technik bei zunehmender Serviceorientierung anzupassen. In Übereinstimmung mit der Bundesregierung betonen die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass die Herausgabe von Lohn- und Einkommensteuertabellen durch private Verlage keinesfalls verhindert werden solle. Das Gegenteil sei der Fall. Sie verweisen darauf, dass die von den Verlagen herausgegebenen Tabellen schon heute

in der Praxis ganz überwiegend genutzt würden, weil sie zusätzlich zur Lohnsteuer auch andere Abzugsbeträge, insbesondere Sozialabgaben, enthielten. Die Herstellung privat herausgegebener Tabellen werde dadurch gesteuert werden, dass die für die Aufstellung der Lohnsteuertabellen erforderlichen Parameter in einem amtlichen Programmablaufplan veröffentlicht würden.

Für eine punktgenaue Umsetzung des Einkommensteuertarifs durch Verzicht auf die Tarifstufen spricht nach Auffassung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch die Beseitigung von Sachzwängen bei der Bemessung von Frei- und Pauschbeträgen, bei der bisher die Tarifstufen von 54 DM zu berücksichtigen seien. Ein weiterer Vorteil des neuen Verfahrens bestehe darin, dass Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge künftig auf der Basis eines gleichen Einkommens berechnet würden, da gesetzliche Tarifstufen in der Sozialversicherung nicht existierten.

Zu den finanziellen Auswirkungen verweisen die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf, dass die Neuregelung bei isolierter Betrachtung in den Jahren 2001 und 2002 zu Steuer Mehreinnahmen von jeweils 255 Mio. DM und ab dem Jahr 2003 zu Steuer Mehreinnahmen von jährlich 280 Mio. DM führe. Sie betonen jedoch, dass dem im Jahre 2001 durch das Vorziehen der Entlastungsstufe 2002 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 eine Lohn- und Einkommensteuerentlastung von rd. 27 Mrd. DM gegenüberstehe. Hinzu kämen ab dem Jahr 2002 die Entlastungen durch das von der Bundesregierung bereits verabschiedete und derzeit vom Bundesrat beratene Steuer-Euroglättungsgesetz, das zu Steuer mindereinnahmen von rd. 700 Mio. DM pro Jahr führe. Das Reformvorhaben im Bereich der Steuertabellen bedeute somit lediglich eine vergleichsweise geringe Verringerung von erheblichen Entlastungen der Steuerpflichtigen.

Die Fraktion der F.D.P. hat kritisiert, dass diese grundlegende Neuerung erst im Laufe der parlamentarischen Beratung der Entwürfe eines Steuersenkungsgesetzes in das Gesetzgebungsverfahren eingeführt worden sei, so dass sie nicht Gegenstand der öffentlichen Anhörung zu diesen Gesetzesvorlagen habe sein können. Sie bezeichnet dieses Vorhaben darüber hinaus als bürgerunfreundlich, da der Steuerpflichtige, wenn ihm sein zu versteuerndes Einkommen bekannt sei, dem Gesetz die von ihm zu zahlende Steuer künftig nicht mehr unmittelbar entnehmen könne. Die komplizierte Tarifformel in § 32a EStG sei für die Bürger in aller Regel unverständlich. Die Fraktion der F.D.P. hat sich, wie auch die Fraktion der CDU/CSU, dagegen gewandt, die mit der schrittweisen Abschaffung der Steuertabellen verbundenen Mehrbelastungen der Steuerpflichtigen mit Entlastungen aufgrund des Steuer-Euroglättungsgesetzes zu verrechnen, da die Beratung dieser Gesetzesvorlage im Deutschen Bundestag noch nicht begonnen habe, so dass über ihren endgültigen Inhalt keine Klarheit bestehe.

- Mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS empfiehlt der Ausschuss, auf eine Einbeziehung des steuerfreien Teils der

im Halbeinkünfteverfahren besteuerten Kapitalerträge in den Progressionsvorbehalt zu verzichten. Damit wird der in der Anhörung geäußerten Kritik an der zunächst vorgesehenen Einbeziehung dieser Dividenden in den Progressionsvorbehalt Rechnung getragen. Die Fraktion der CDU/CSU hat diesen Antrag abgelehnt, weil sie den Systemwechsel vom Vollarrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren insgesamt für falsch hält.

- Ein Antrag der Fraktion der F.D.P., den mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 abgeschafften halben durchschnittlichen Steuersatz bei Betriebsveräußerung und –aufgabe wieder einzuführen, ist von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS abgelehnt worden, während sich die Fraktion der CDU/CSU bei der Abstimmung über diesen Antrag der Stimme enthalten hat. Die Wiedereinführung dieser Steuerermäßigung unter bestimmten Bedingungen ist auch Gegenstand des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU in Drucksache 14/2903.
- Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Ausschuss auch mit dem Vorschlag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld bei Personenunternehmen auf jene Einkommensteuer zu begrenzen, die auf die gewerblichen Einkünfte entfällt. Diese Empfehlung ist von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS beschlossen worden.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halten diese Begrenzung für erforderlich, weil ausweislich der Gesetzesbegründung durch die Gewerbesteueranrechnung nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb begünstigt werden sollten, die im Gewerbebetrieb des Personenunternehmens erzielt werden (vgl. Drucksache 14/2683, S. 116). Insofern habe die Begrenzung der Anrechnungsmöglichkeit lediglich klarstellenden Charakter. Sie sei notwendig, weil es aufgrund der Hinzurechnungsvorschriften bei der Gewerbesteuer durchaus möglich sei, dass einer niedrigen auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallenden Einkommensteuer eine vergleichsweise hohe Gewerbesteuerschuld gegenüberstehe. Ohne die vorgeschlagene Begrenzung der Abzugsmöglichkeit könne die Gewerbesteuer mit der auf andere, nicht gewerbliche Einkünfte entfallenden Einkommensteuer verrechnet werden. Dies entspreche nicht dem Sinn der Vorschrift.

Die Fraktion der CDU/CSU dagegen kritisiert diese Begrenzung der Verrechnungsmöglichkeit nachhaltig. Diese Regelung steht nach ihrer Auffassung im Widerspruch zu der von der Koalition und der Bundesregierung getroffenen Aussage, dass nicht optierende Personenunternehmer ihre Gewerbesteuer in Höhe des Zweifachen des Gewerbesteuermessbetrags von der Einkommensteuerschuld abziehen könnten, während diese Abzugsmöglichkeit nunmehr auf die positiven Einkünfte aus Gewerbebetrieb beschränkt werden solle. Außerdem führt die Fraktion der CDU/CSU an, dass bei den Einzelunternehmern nicht zwischen den einzelnen Einkunftsarten getrennt werden könne, weil diese Unternehmer mit ihren gesamten Einkünften im Risiko stünden. Sie ist

der Ansicht, dass die vorgesehene Differenzierung systemfremd sei und den synthetischen Einkommensbegriff weiter verletze. Zudem trage die Regelung zu einer Verkomplizierung der Anrechnungsvorschrift bei.

- Abgelehnt worden mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU ist der Antrag der Fraktion der F.D.P., den pauschalen Steuersatz für Direktversicherungen und Pensionskassen von derzeit 20 v. H. entsprechend der vorgesehenen Senkung des Eingangssteuersatzes (19,9 v. H. ab dem Jahre 2001 und auf 15 v. H. ab dem Jahre 2005) auf 15 v. H. ab dem Jahre 2001 und 10 v. H. ab dem Jahre 2005 zu verringern.

Die Fraktion der F.D.P. hat diesen Antrag damit begründet, dass dieser Pauschsteuersatz immer um mindestens 5 v. H.-Punkte unter dem jeweiligen Eingangssteuersatzes gelegen habe. Da die betriebliche Altersversorgung gestärkt werden müsse, sei es geboten, den Pauschsteuersatz im Einklang mit dem Eingangssteuersatz zu reduzieren. Der Antrag sei im Zusammenhang mit der laufenden Diskussion um die Rentenreform zu sehen.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben hierzu erklärt, dass auch sie sich des Zusammenhangs zwischen den Pauschsteuersätzen und dem Eingangssteuersatz bewusst seien. Gesehen werde müsse jedoch, dass die Eingangssteuersätze erst ab dem Jahre 2003 und insbesondere ab dem Jahre 2005 deutlich unter den Pauschsteuersatz sanken. Außerdem greife der Antrag der Fraktion der F.D.P. zu kurz, weil sich die darin aufgegriffene Problematik auch auf andere Pauschsteuersätze, z. B. den Pauschsteuersatz nach § 40b EStG, beziehe. Die Problematik werde jedoch von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN außerhalb des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens zu gegebener Zeit aufgegriffen werden, auch wegen des Zusammenhangs mit der Rentenstrukturreform.

- Mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS empfiehlt der Ausschuss, die Steuerbefreiung für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften nicht, wie in den Gesetzentwürfen vorgesehen, ab dem Jahre 2002, sondern bereits ab dem Jahre 2001 wirksam werden zu lassen. Die Fraktion der CDU/CSU weist jedoch darauf hin, dass diese Regelung für Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr erst nach Ende des im Jahre 2001 endenden Wirtschaftsjahres gelten soll.

Mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. ist ein Antrag der Fraktion der PDS abgelehnt worden, auf die Körperschaftsteuerbefreiung der Gewinne bei der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften zu verzichten. Begründet hat die Fraktion der PDS diesen Antrag mit dem Argument, dass diese Steuerbefreiung Kapitalgesellschaften gegenüber Personenunternehmen privilegieren und steuerliche Missbrauchs- und Gestal-

tungsmöglichkeiten begünstigen. Da bei der Veräußerung von Unternehmensanteilen vor allem nichtversteuerte stille Reserven aufgedeckt würden, sei deren Besteuerung auch steuersystematisch gerechtfertigt.

- Einen Antrag der Fraktion der F.D.P., den Übergangszeitraum für die Inanspruchnahme des Körperschaftsteuerguthabens von 15 Jahren auf 20 Jahre zu verlängern, ist von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Antragsteller und der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden. Begründet hat die Fraktion der F.D.P. diesen Antrag mit dem in der Anhörung vorgebrachten Argument, dass bestimmte Körperschaften z. B. aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht in der Lage seien, ihre thesaurierten Gewinne innerhalb des in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Zeitraums von 15 Jahren in vollem Umfang auszuschütten. Bei Kreditinstituten z. B. stünden die Vorschriften des Kreditwesengesetzes einer vollständigen Ausschüttung der seit 1977, dem Inkrafttreten des geltenden Körperschaftsteuersystems, angesammelten Rücklagen entgegen. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind dieser Argumentation nicht gefolgt, da diese Unternehmen auch bei Fortgeltung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens ihre Körperschaftsteuerguthaben nicht in vollem Umfang hätten in Anspruch nehmen können.

- Zu der vom Ausschuss empfohlenen Umstellung der Ausgangsgröße der Verwendungsreihenfolge von der Handelsbilanz auf die steuerliche Bilanz ist für den Bereich der ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen Folgendes zu bemerken:

Als Folge daraus, dass den Regelungen über die Verwendung des in der Zeit vor dem Systemwechsel angesammelten EK 02 in § 38 KStG künftig die Steuerbilanz zugrunde gelegt wird, wird auch vermieden, dass ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen, die mit Wegfall der Gemeinnützigkeit steuerpflichtig geworden sind, aufgrund der besonderen Zusammensetzung ihres verwendbaren Eigenkapitals bei jeder Gewinnausschüttung immer vorrangig auf das EK 02 zugreifen müssen. Die Wohnungsunternehmen können ebenso wie andere Unternehmen Gewinnausschüttungen zunächst aus anderen Rücklagen leisten. Das gilt auch für steuerbefreite Vermietungsgenossenschaften, die mit einzelnen Geschäftsbereichen partiell steuerpflichtig sind. Soweit bei ihnen für den steuerbefreiten Bereich keine Steuerbilanz vorliegt, wird das bei der Verwendungsregelung zugrunde zu legende Eigenkapital für das gesamte Unternehmen entsprechend der bisherigen Verwaltungsregelung zur Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung ermittelt.

- Auf Bitten der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat das Bundesministerium der Finanzen das von verschiedenen Landesregierungen als Alternative zur Optionslösung ins Gespräch gebrachte sog. Rücklagenmodell erklärt. Danach können Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ermitteln, den nicht entnommenen Gewinn eines Wirtschaftsjahres

ganz oder teilweise einer gewinnmindernden Rücklage zuführen.

Dabei wären verschiedene Varianten denkbar, z. B.:

- Nach einer Variante 1 würde die Steuer auf den einbehaltenen Gewinn bei Entnahme in einem Anrechnungsverfahren berücksichtigt.
- Nach Variante 2 bliebe – kumulativ im Grundmodell – kleineren Unternehmen die Ansparabschreibung (nicht die Sonder-AfA) des gestrichenen § 7g EStG in Form einer Rücklage erhalten.
- Nach Variante 3 würde im Interesse von mittleren und kleineren Betrieben eine Kumulation der steuerbegünstigten Rücklage mit der Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuer zugelassen.

Der Ausschuss nahm diese Erklärungen zur Kenntnis.

- Mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der drei Oppositionsfraktionen empfiehlt der Ausschuss, die derzeitige Rechtslage bei der gewerbsteuerlichen Organschaft beizubehalten, d. h. die Neuregelung dieses Rechtsinstituts auf die Körperschaftsteuer zu beschränken. Damit soll einer Forderung der Kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen werden. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang erklärt, sie sehe Handlungsbedarf bei der geltenden gewerbsteuerlichen Organschaft. Dies gelte beispielsweise für Fälle, in denen der Sitzgemeinde trotz erheblicher Gewinne der Organgesellschaft keine Gewerbesteuer zufließe. Eine entsprechende Rechtsänderung noch in dieser Legislaturperiode werde angestrebt. Vergleiche hierzu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Beschlussempfehlung (S. 10), wonach in einen von der Bundesregierung bis zum 31. März 2001 vorzulegenden Bericht auch die Besteuerung verbundener Unternehmen – insbesondere im Hinblick auf die gewerbsteuerliche Organschaft – aufzunehmen ist.
- Die Regelungen zum Zugriffsrecht der Finanzverwaltung auf Datenverarbeitungssysteme der Unternehmen sind von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen worden. Darauf hinzuweisen ist, dass diese Regelungen nach der Ausschussempfehlung nicht zum 1. Januar 2001, sondern erst zum 1. Januar 2002 wirksam werden sollen. Damit soll den Steuerpflichtigen Gelegenheit gegeben werden, ihre Datenverarbeitungssysteme technisch mit einer Software auszustatten, die eine Beschränkung des Zugriffs der Finanzverwaltung auf die steuerlich relevanten Daten ermöglicht. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat dagegen dafür plädiert, das Inkrafttreten der Regelungen um ein weiteres Jahr zu verschieben. Die Bundesregierung hat darauf verwiesen, dass ähnliche Regelungen wie die jetzt vorgeschlagenen Vorschriften in anderen Ländern, insbesondere in vielen EU-Mitgliedstaaten, vorhanden seien.

Die Fraktion der CDU/CSU und die Fraktion der F.D.P. halten ihre bereits bei der Beratung des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 gegen diese Regelungen geltend ge-

machten Bedenken aufrecht. Dementsprechend hat die Fraktion der F.D.P. einen Antrag gestellt, auf die vorgesehenen Regelungen zu verzichten. Dieser Antrag ist mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden.

Die Fraktion der CDU/CSU hat die Auffassung vertreten, dass die vorgeschlagenen Regelungen einen unvertretbar großen Interpretationsspielraum beinhalteten. Hierzu ist auf den Entschließungsantrag unter Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (S. 10) zu verweisen, in dem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die Anwendung der vorgesehenen Regelungen zum Datenzugriff präzisiert wird. Dieser Entschließungsantrag ist mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. angenommen worden.

Die Fraktion der CDU/CSU hat ihre genannten Bedenken gleichwohl aufrecht erhalten. Sie hat es darüber hinaus als nicht vertretbar bezeichnet, dass die genannten Regelungen bereits bei der Verabschiedung des Gesetzes durch eine Entschließung interpretiert werden sollten. Eine Präzisierung der Regelungen müsse nach ihrer Auffassung im Gesetz selbst vorgenommen werden. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dagegen haben die jetzt gefundenen Regelungen einschließlich des Entschließungsantrags als ausgewogene Lösung bezeichnet.

Der Ausschuss hat sich auch mit der Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz befasst, eine Regelung zu schaffen, die die Finanzverwaltung zur Protokollierung der Einsichtnahme in gespeicherte Daten und der Nutzung des DV-Systems des Steuerpflichtigen sowie der Prüfung der auf Datenträgern zur Verfügung gestellten Buchführungsdaten verpflichtet. Eine solche Regelung hält die Ausschussmehrheit für nicht erforderlich, weil eine Pflicht zur Protokollierung der Zugriffe auf DV-Systeme bereits sowohl im BDSG (§ 9 BDSG i.V. mit der Anlage dazu) als auch im BMF-Schreiben vom 7. November 1995 (BStBl I 1995 S. 738) zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Ordnungsmäßigkeit der Buchführung“ der §§ 238, 239, 257 und 261 HGB sowie §§ 145 bis 147 AO enthalten sei. Der Schutz der steuerlich relevanten Daten, die der Außenprüfung unterliegen, und sonstigen Daten sei ausreichend durch die Regelungen zum strafbewehrten (§ 355 StGB) bereichsspezifischen Datenschutz nach § 30 AO (Steuergeheimnis) gewährleistet. Das Bundesverfassungsgericht habe bereits entschieden, dass der Gesetzgeber mit der gesetzlichen Ausgestaltung des Steuergeheimnisses hinreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen eine missbräuchliche Verwendung der erteilten Angaben getroffen habe. Sie berücksichtigten auch die besonderen Gefährdungen, denen diese Angaben unter den Bedingungen der automatisierten Datenverarbeitung ausgesetzt seien (BVerfGE 84, 239 [281]). Dementsprechend habe der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages in seinem Mitberatungsvotum zu den Gesetzesvorlagen keine ver-

fassungsmäßigen und rechtsförmlichen Bedenken erhoben.

- Mit den empfohlenen Änderungen der beiden Gesetzesvorlagen im Bereich des Außensteuergesetzes nimmt der Ausschuss die in der Anhörung geäußerte Kritik an diesem Teil der Gesetzentwürfe auf. Die Sachverständigen hatten in der Anhörung beanstandet, dass die Hinzurechnungsbesteuerung durch den in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Wegfall des § 11 AStG zu einer Überbesteuerung führen könne, da der Hinzurechnungsbetrag in vollem Umfang steuerpflichtig sei und die ausgeschüttete Dividende nochmals nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert werde. Darüber hinaus entstünden aufgrund der Absenkung der Beteiligungsgrenze für Zwecke der Hinzurechnungsbesteuerung von mehr als 50 v. H. auf mehr als 10 v. H. erhebliche Erfassungsprobleme. Schließlich wurde in der Anhörung zu den Beteiligungserträgen ausländischer Holding-Gesellschaften argumentiert, dass diese Erträge in den Herkunftsländern oft einer „Normalbesteuerung“ unterlägen, so dass die in den Gesetzentwürfen vorgeschlagene Aufhebung der Holding-Regelung in § 10 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 AStG nicht gerechtfertigt sei.

Der Ausschuss schlägt vor, das Problem der Überbesteuerung dadurch zu lösen, dass die Steuer auf den Hinzurechnungsbetrag entsprechend dem neuen inländischen Körperschaftsteuersatz definitiv mit 25 v. H. angesetzt wird. Darüber hinaus empfiehlt er in einem neugefassten § 11 AStG für den Ausschüttungsfall für die Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren eine Kürzung der empfangenen Dividende um die Steuer auf den Hinzurechnungsbetrag. Eine von der ausländischen Gesellschaft gezahlte Steuer soll nach dem Vorschlag des Ausschusses auf die Steuer auf den Hinzurechnungsbetrag angerechnet werden. Außerdem soll nach dem Vorschlag des Ausschusses auf die Absenkung der Beteiligungsgrenze auf mehr als 10 v. H. verzichtet werden. Die Empfehlung des Ausschusses zur Änderung des Außensteuergesetzes einschließlich der gegenüber den Gesetzentwürfen vorgenommenen Änderungen erfolgt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS.

Hinzuweisen ist auf den vom Ausschuss vorgeschlagenen Entschließungsantrag unter Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Beschlussempfehlung (S. 10), nach der die Problematik der Besteuerung von Auslandsbeziehungen in den dort vorgesehenen Bericht einbezogen werden soll.

- Mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS empfiehlt der Ausschuss eine Veränderung der in den Gesetzesvorlagen vorgesehenen Erhöhung der Gewerbesteuerumlage. Danach soll die Anhebung der Umlage an das Beratungsergebnis im Finanzausschuss angepasst werden. Spätestens Anfang 2004 soll überprüft werden, ob die nunmehr vorgeschlagene Erhöhung der Gewerbesteuerumlage im Lichte der Erfahrungen mit der Unternehmenssteuerreform noch

gerechtfertigt sei. Die Fraktion der CDU/CSU hat kritisiert, dass es sich dabei lediglich um eine Absichtserklärung handle und eine Verpflichtung zur Überprüfung der Erhöhung der Gewerbesteuerumlage nicht in das Gesetz aufgenommen werden solle. Eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung habe einen höheren Stellenwert als eine diesbezügliche Aussage in dem vorliegenden Ausschussbericht.

- Der Ausschuss sprach sich mehrheitlich dafür aus, außerhalb des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens einen Weg zu finden, die durch die Unternehmenssteuerreform bedingten Kirchensteuerausfälle auszugleichen. Die im Ausschuss vertretenen Fraktionen favorisieren hierfür eine Änderung des § 51a EStG, wobei die Bundesregierung auf verfassungsrechtliche Probleme einer solchen Lösung hingewiesen hat. Sie ist deshalb für eine Regelung über die Kirchensteuergesetze der Länder eingetreten. Konkretisiert werden soll der erforderliche Ausgleich für die Kirchen, sobald Klarheit über die endgültige Ausgestaltung des Steuersenkungsgesetzes besteht. Dies soll nach Möglichkeit fraktionsübergreifend geschehen. Die Fraktion der CDU/CSU hat betont, dass in die Ausgleichsregelung nicht nur die Kirchensteuerausfälle aufgrund der Gewerbesteueranrechnung, sondern auch die Mindereinnahmen der Kirchen aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens und der Option zur Körperschaftsteuer mit einbezogen werden müssten. Im Übrigen ist sie der Auffassung, dass die Ausgleichsregelung im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens beschlossen werden müsste.

Die Fraktion der PDS ist der Auffassung, dass es unabhängig von dem jetzt erforderlichen kurzfristigen Ausgleich notwendig sei, die Frage der Finanzierung der Kirchen grundsätzlich zu diskutieren, um zu einer verfassungsrechtlich unbedenklichen Lösung zu kommen.

- Neben dem bereits erwähnten Entschließungsantrag zum Zugriffsrecht der Finanzverwaltung auf DV-gestützte Buchführungssysteme empfiehlt der Ausschuss die Annahme einer weiteren Entschließung unter Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Beschlussempfehlung (S. 10). Danach soll die Bundesregierung aufgefordert werden, bis zum 31. März 2001 einen Bericht zur Fortentwicklung der Unternehmenssteuerreform vorzulegen, in dem zur Besteuerung von Auslandsbeziehungen, zur Besteuerung verbundener Unternehmen insbesondere im Hinblick auf die gewerbesteuerliche Organschaft und zur steuerlichen Behandlung von Umstrukturierungen Stellung genommen wird. Dieser Bericht soll eine Bestandsaufnahme des geltenden Rechts und Vorschläge zu dessen Weiterentwicklung enthalten. Die Empfehlung zu diesem Entschließungsantrag erfolgt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS.

Die Abstimmung über die Entwürfe eines Steuersenkungsgesetzes und die damit zusammenhängenden Vorlagen im federführenden Finanzausschuss führte zu folgenden Ergebnissen:

- Die Entwürfe eines Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenkG) – Drucksachen 14/2683, 14/3074 – in der vom Ausschuss veränderten Fassung wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS angenommen.
- Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung einer Steuerreform für Wachstum und Beschäftigung – Drucksache 14/2903 – wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt.
- Der Antrag „Eine Steuerreform für mehr Wachstum und Beschäftigung“ – Drucksache 14/2688 – wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.
- Der Antrag „Unternehmenssteuerreform – Liberale Positionen gegen die Steuervorschläge der Koalition“ – Drucksache 14/2706 – wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.
- Der Antrag „Besteuerung der Unternehmen nach deren Leistungsfähigkeit“ – Drucksache 14/2912 – wurde von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.
- Die Unterrichtung durch die Bundesregierung „Dritter Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien für das Jahr 2001“ – Drucksachen 14/1926, 14/2770 – wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

II. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss gegenüber den Gesetzentwürfen empfohlenen Änderungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Abs. 5a)

Vor allem sozialrechtliche Leistungsgesetze knüpfen zur Feststellung der Berechtigung zum Bezug dieser Leistungen häufig an Begriffe aus § 2 EStG an. Werden diese Bezugsgrößen durch neue einkommensteuerrechtliche Regelungen geändert, können sich nicht gewollte Auswirkungen auf die Anzahl der zum Bezug der Leistungen Berechtigten und auf die Höhe dieser Leistungen ergeben. Dies könnte auch durch die Einführung des Halbeinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG) der Fall sein. Durch die in § 3 Nr. 40 EStG vorgesehene Einkommensteuerbefreiung der

Hälfte bestimmter Einnahmen werden diese Einnahmen und nach § 3c Abs. 2 EStG auch die damit zusammenhängenden Ausgaben und Vermögensminderungen bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens nicht mehr berücksichtigt. Knüpft ein Leistungsgesetz an diese Begriffe an, könnte aufgrund der Minderung dieser Bezugsgrößen durch die Steuerbefreiung der Kreis der Leistungsberechtigten und die Höhe der Leistung im Einzelfall ausgeweitet werden. Um solche nicht gewollten Auswirkungen zu vermeiden, bestimmt der neue § 2 Abs. 5a EStG, dass für Zwecke dieser Leistungsgesetze § 3 Nr. 40 EStG und § 3c Abs. 2 EStG nicht anzuwenden ist.

Außersteuerliche Rechtsnormen sind solche, für die die Abgabenordnung nicht unmittelbar zur Anwendung kommt. Hierzu gehören auch solche Gesetze, für die die Abgabenordnung nach ausdrücklicher Regelung entsprechend anzuwenden ist (z. B. § 15 EigZulG, § 14 Abs. 2 VermBG, § 8 WoPG, § 6 Abs. 1 InvZulG 1999).

Satz 2 regelt, dass bei den Personenunternehmen für die Anwendung von Leistungsgesetzen die Vergütungen, die zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen (einschließlich der vollen Dividende), Vermietung und Verpachtung oder zu sonstigen Einkünften führen, als Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit gelten. Damit wird die bisherige Qualifizierung dieser Einkünfte beibehalten. Das ist zu Besitzstandswahrung in den Fällen erforderlich, in denen in Leistungsgesetzen die Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten unterschiedlich behandelt werden (z. B. Ausgleichsrentenverordnung). Darüber hinaus wird dadurch sichergestellt, dass in den Fällen, in denen bisher bei sozialversicherungspflichtigen Unternehmen der Gewinn Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge ist, diese Bemessungsgrundlage nur um den thesaurierten Gewinn gemindert wird.

Zu Nummer 2 (§ 3 Nr. 40)

Satz 1 Buchstabe a, b und i

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des Buchstabens h1 und Anpassung der Formulierung an die Formulierung in § 8b Abs. 2 KStG. Mit der Änderung in Buchstabe b wird im Übrigen klarer als bisher zum Ausdruck gebracht, auf welche Teile des Veräußerungspreises/Aufgabewertes sich die Vergünstigung bezieht.

Satz 1 Buchstabe h1

Die bisher in § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG vorgesehene Regelung, nach der die dort bezeichneten Bezüge einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nur zur Hälfte steuerpflichtig sind, wird aus systematischen Gründen in § 3 Nr. 40 EStG vorgenommen.

Zu Nummer 6a (§ 16 Abs. 4)

Die Erhöhung des Freibetrags für die Veräußerung und Aufgabe von Personenunternehmen erleichtert die Betriebsveräußerung für Steuerpflichtige, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder die dauernd berufsunfähig sind.

Zu Nummer 7 (§ 17)

Die Vorschrift des § 17 EStG hat künftig grundsätzlich sicherzustellen, dass es nicht durch Veräußerung der Beteiligung möglich ist, die Halbeinkünftebesteuerung auf der Ebene des Anteilseigners, der seine Anteile nicht in einem Betriebsvermögen hält, zu vermeiden. Die Frage nach der Wesentlichkeit im Sinne des bisherigen Verständnisses der Vorschrift stellt sich künftig nicht mehr. Aus diesem Grund kann der Hinweis auf die wesentliche Beteiligung in der Vorschrift gestrichen werden.

Insbesondere in der Gründungsphase von Unternehmen kann es zu vorübergehender Beteiligung Dritter an dem Unternehmen in geringem Umfang kommen. Die Änderung sieht daher vor, dass der Veräußerungsgewinn nur dann steuerpflichtig ist, wenn der Gesellschafter nicht nur zu mindestens 1 %, sondern auch mit mindestens 5 000 DM beteiligt war.

Im Übrigen wird klargestellt, dass Anteile an Betrieben im Sinne des § 4a KStG als Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 17 EStG gelten. Die Ermittlung der Beteiligungshöhe richtet sich nach dem vereinbarten Gewinnverteilungsschlüssel.

Zu Nummer 10 (§ 20)

Das Halbeinkünfteverfahren ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass die Besteuerung der Gewinne von Körperschaften mit 25 % KSt flankiert wird durch die hälftige steuerliche Erfassung ausgeschütteter Gewinne beim Letzt-empfänger.

Die Regelungen in § 20 Abs. 1 Nr. 9 und 10 EStG gewährleisten, dass diese Grundsätze nicht nur bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KStG), sondern bei allen in § 1 Abs. 1 KStG genannten Körperschaften gelten. In den in § 20 Abs. 1 Nr. 9 und 10 EStG genannten Beteiligungsverhältnissen besteht die Flankierung in der Belastung der Leistung („Ausschüttung“) der genannten Körperschaften mit Kapitalertragsteuer.

Ist der Empfänger der „Ausschüttung“ von der Körperschaftsteuer befreit (§ 5 KStG), verbleibt es grundsätzlich bei der endgültigen Belastung der Leistung mit Kapitalertragsteuer. Den Grundsätzen des Halbeinkünfteverfahrens ist damit entsprochen. Soweit ein solcher Empfänger seinerseits „Ausschüttungen“ an Letztempfänger vornimmt, würde eine nochmalige Belastung dieser Leistungen mit Kapitalertragsteuer eine mit den genannten Grundsätzen nicht gewollte Doppelbelastung bedeuten.

Die Änderung stellt sicher, dass es nicht zu dieser Doppelbelastung kommt.

Zu Nummer 12 (§ 22)**Zu Buchstabe b (Nummer 3)**

Die Ergänzung stellt klar, dass Entgelte, die der Optionsbetrieb im Sinne des § 4a KStG für die Überlassung beweglicher Wirtschaftsgüter zahlen muss, beim Empfänger nach den Grundsätzen des § 22 Nr. 3 EStG steuerpflichtig sind.

Zu Nummer 14 (§ 32a)

Der bisherige Einkommensteuertarif, der noch Tarifstufen enthält, wird schrittweise in einen Einkommensteuertarif ohne Tarifstufen umgewandelt.

Der erste Schritt wird im Veranlagungszeitraum 2001 umgesetzt. Die Tarifstufen in Höhe von 54 DM werden in 2001 beibehalten. Um die Einkommensteuer, die sich bei Anwendung der Tarifformel auf ein auf die nächste Stufe abgerundetes zu versteuerndes Einkommen ergibt, an die Einkommensteuer anzunähern, die sich bei Anwendung der Tarifformel auf ein nicht auf die nächste Stufe abgerundetes zu versteuerndes Einkommen ergibt, wird die Ermittlung der Einkommensteuer vom bisherigen Untergrenzverfahren auf das Mittelwertverfahren umgestellt. Das bedeutet: Die Einkommensteuer für eine Tarifstufe (zz. 54 DM) wurde bisher für den untersten Wert der Tarifstufe ermittelt und wird zukünftig für den mittleren Wert dieser Tarifstufe ermittelt.

Beispiel:

Grundtarif 2002 nach diesem Gesetz:

derzeitiges Verfahren (Einkommensteuer richtet sich nach der Untergrenze):

zu versteuerndes Einkommen: 67 986 DM bis 68 039 DM

- für jedes zu versteuernde Einkommen in dieser Tarifstufe beträgt die Einkommensteuer gleichmäßig 15 900 DM; dies ist die Einkommensteuer, die sich bei Anwendung des Formeltarifs auf ein zu versteuerndes Einkommen von 67 986 DM (= ein durch 54 ohne Rest teilbaren Betrag) ergibt
- beträgt das zu versteuernde Einkommen 68 040 DM bis 68 093 DM, wird die Einkommensteuer der nächsthöheren Tarifstufe maßgebend, die sich nach der Einkommensteuer richtet, die für 68 040 DM bei Anwendung des Formeltarifs ermittelt wird

geplantes Verfahren (Einkommensteuer richtet sich nach dem Mittelwert):

zu versteuerndes Einkommen: 67 986 DM bis 68 039 DM

- für jedes zu versteuernde Einkommen in dieser Tarifstufe beträgt die Einkommensteuer gleichmäßig 15 910 DM; dies ist die Einkommensteuer, die sich bei Anwendung des Formeltarifs auf ein zu versteuerndes Einkommen von 68 013 DM (= ein durch 54 ohne Rest teilbarer Betrag <67 986 DM> erhöht um 27) ergibt

Auf die Einkommensteuertabellen (Grund- und Splittingtabelle) als Anlage zum Gesetz wird verzichtet. Sie werden als Konkretisierung der gesetzlichen Tarifvorschrift in § 32a EStG im Bundesanzeiger veröffentlicht werden („BMF-Tabellen“ als Serviceleistung).

Zu Nummer 15 (§ 32b Abs. 2 Nr. 2)

Nach den Grundsätzen des Halbeinkünfteverfahrens bedarf es neben der Besteuerung der von der Körperschaft erzielten Gewinne mit 25 % KSt auf der Ebene des Anteilseigners der hälftigen Besteuerung ausgeschütteter Dividenden.

Dagegen ist es nicht notwendig, den nicht steuerpflichtigen Teil der Dividenden dem Progressionsvorbehalt zu unter-

werfen. Die im Gesetzentwurf enthaltenen das Halbeinkünfteverfahren betreffenden Änderungen des § 32b EStG können daher unterbleiben.

Die verbleibende Änderung des § 32b EStG betrifft nach DBA steuerfreie außerordentliche ausländische Einkünfte, die nach der bisherigen Regelung im Gegensatz zu laufenden ausländischen nach DBA steuerfreien Einkünften nicht in die Berechnung des besonderen Steuersatzes nach § 32b EStG einbezogen wurden. In Angleichung an die Regelung für außerordentliche Einkünfte in § 34 EStG (Fünftelung) sollen diese künftig mit einem Fünftel bei der Berechnung des Progressionsvorbehalts berücksichtigt werden. Dadurch wird eine verschärfte Progressionswirkung dieser Einkünfte vermieden, der erhöhten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen jedoch hinreichend Rechnung getragen.

Zu Nummer 19 (§ 34c)

Im Gesetzentwurf war vorgesehen, die Anrechnung ausländischer Steuern, die der deutschen Einkommensteuer entspricht und auf die in § 3 Nr. 40 EStG zur Hälfte steuerfreien Einnahmen entfällt, auf den hälftigen Steuerbetrag zu beschränken.

Diese Beschränkung ist nicht sachgerecht und deshalb zu streichen. Auch die deutsche Kapitalertragsteuer wird nach § 36 EStG in vollem Umfang angerechnet, obwohl die Einnahmen nach § 3 Nr. 40 EStG zur Hälfte steuerfrei sind.

Die verbleibende Änderung des § 34c EStG ist eine Folgeänderung aus dem Wegfall des § 32c EStG.

Zu Nummer 20 (§ 34f)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene redaktionelle Änderung des § 34f EStG wurde bereits im Gesetz zur Familienförderung durchgeführt.

Zu Nummer 21 (§ 35)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung wird in folgenden Punkten geändert:

- Die Ermäßigung wird auf den Anteil der Einkommensteuer, die auf die in zu versteuernden Einkommen enthaltenen gewerblichen Einkünfte entfällt, beschränkt. Damit wird vermieden, dass eine Ermäßigung vorzunehmen ist, ohne dass die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte mit Gewerbesteuer belastet sind.
- Es wird eine gesonderte Regelung zur Ermittlung des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags bei Mitunternehmerschaften (neuer Absatz 3) geschaffen. Damit wird erreicht, dass insbesondere in Fällen von mehrstöckigen Gesellschaften sämtliche bei den Gesellschaften festgestellten Messbeträge beim „Schlussgesellschafter“ anteilig berücksichtigt werden können.
- Die Festlegung, dass bei Mitunternehmerschaften für die Aufteilung des Gewerbesteuer-Messbetrags der Gewinnverteilungsschlüssel (ohne Berücksichtigung von gesellschaftsvertraglich vereinbarter Vorabgewinne) maßgebend ist.

- Eine verfahrensmäßige Regelung, dass der Gewerbesteuer-Messbetrag Grundlagenbescheid für die Ermittlung der anteiligen Messbeträge nach Absatz 3 ist (Absatz 4 letzter Satz). Entsprechendes gilt für die Feststellung des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags bei mehrstöckigen Gesellschaften.

Zu Nummer 22 (§ 36)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung der § 8 Abs. 5 und § 8b KStG.

Zu Nummer 23a (§ 38a)

Redaktionelle Folgeänderungen aus dem Wegfall der gesetzlichen Lohnsteuertabellen (§ 38c EStG).

Zu Nummer 24 (§ 38c)

Die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung und Bekanntmachung von Lohnsteuertabellen durch das Bundesministerium der Finanzen wird aufgehoben. Aus dem Übergang von einem nach Stufen gestalteten Einkommensteuertarif mit Einkommensteuertabellen als Anlagen zum Gesetz hin zur stufenlosen Einkommensteuerermittlung nach der Tarifformel ohne gesetzliche Einkommensteuertabellen folgt die Abschaffung der gesetzlichen Lohnsteuertabellen für das Lohnsteuerabzugsverfahren. Die Lohnsteuer wird seit vielen Jahren überwiegend maschinell berechnet. Das Gesetz geht daher zukünftig in der Grundregelung von der maschinellen Berechnung der Lohnsteuer in Übereinstimmung mit der Steuerberechnung in der Veranlagung aus (§ 39b EStG); gedruckte Tabellen – insbesondere durch die Tabellenverlage hergestellt – werden als Hilfsmittel weiterhin ermöglicht (siehe neue Ermächtigung in § 51 Abs. 4 Nr. 1a EStG).

Die Umstellung erfolgt über drei Schritte in 2001, 2002 und abschließend im Jahr 2003: Ab 2001 entfällt die gesetzliche Verpflichtung, Lohnsteuertabellen aufzustellen und bekannt zu machen. Die maschinelle Lohnsteuerermittlung anhand der Tarifformel wird zur Grundregel erhoben und dazu die gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Programmablaufplans eingeführt (bisher als Service veröffentlicht). Lohnsteuertabellen sollen übergangsweise amtlicherseits auf neuer Ermächtigungsgrundlage noch als Service veröffentlicht werden. Die noch für 2001 und 2002 vorgesehenen Einkommensstufen in der Tarifformel (54 in DM bzw. 36 in Euro) lassen dies ohne weiteres zu.

Ab 2003 fallen die Tarifstufen im Einkommensteuertarif weg. Damit erhalten die Lohnsteuertabellen endgültig den Charakter einer Hilfslösung (bzw. eines Hilfsmittels), da überschaubare Tabellen Arbeitslohnstufen voraussetzen, sie also den stufenlosen Steuertarif nur punktuell zutreffend darstellen können. Ab 2003 soll die Herausgabe von (Lohnsteuer-)Tabellen den privaten Tabellenverlagen überlassen bleiben. Deren Produkte werden schon heute in der Praxis ganz überwiegend benutzt, weil sie neben der Lohnsteuer auch die anderen Abzugsbeträge enthalten. Die Herstellung der Privattabellen wird dadurch gesteuert, dass die für die Aufstellung von Lohnsteuertabellen erforderlichen Parameter (Stufenbreite, Bemessungsgrundlage für die Vorsorgepauschale, Steuerberechnung nach der Stufenobergrenze) in

einem amtlichen Programmablaufplan veröffentlicht werden.

Zu Nummer 24a (§ 39a)

Redaktionelle Folgeänderung aus dem Wegfall der gesetzlichen Lohnsteuertabellen (§ 38c EStG). Der Eingangsbetrag des Jahresarbeitslohns, bei dem die Lohnsteuerbelastung beginnt, wird im Antrag auf die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis und eines Hinzurechnungsbetrags - wie bisher – beziffert werden. Anwendungsschwierigkeiten ergeben sich daher aus dem Wegfall der bisherigen Eingangsstufenbeträge in den gesetzlichen Lohnsteuertabellen nicht.

Zu Nummer 24b (§ 39b)

§ 39b EStG enthält die vollständigen Anweisungen zur Berechnung der Lohnsteuer auf der Basis der Tarifformel. Die Lohnsteuerklassen werden unverändert beibehalten.

Zu Buchstabe a (§ 39 Abs. 2 und 3)

Nach dem Wegfall der gesetzlichen Lohnsteuertabellen (§ 38c EStG) wird die maschinelle Lohnsteuerberechnung der gesetzliche Regelfall. Für die üblichen (bisherigen) Lohnzahlungszeiträume wird der Arbeitgeber in Absatz 2 angewiesen, die Lohnsteuer nach der Formel des Einkommensteuertarifs in § 32a EStG zu berechnen. Dabei wird im Einzelnen vorgeschrieben, wie ausgehend vom Arbeitslohn die Bemessungsgrundlage für die Anwendung der Tarifformel („zu versteuerndes Einkommen“) zu ermitteln ist.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist zunächst der Lohn des Lohnzahlungszeitraums um die individuellen Freibeträge oder Hinzurechnungsbeträge des Arbeitnehmers zu korrigieren. Dabei ist der auf den Lohnzahlungszeitraum fallende Teil des jährlichen Freibetrags oder Hinzurechnungsbetrags anzusetzen. Der so korrigierte steuerpflichtige Lohn des Lohnzahlungszeitraums ist in einen Jahresbetrag und sodann durch Abzug der je nach Steuerklasse in Betracht kommenden Pausch- und Freibeträge in einen zu versteuernden Jahresbetrag umzurechnen. Für die Kalenderjahre 2001 und 2002 enthält die Tarifformel in § 32a EStG weiterhin Einkommensstufen. In Absatz 2 Nr. 3 wird – der bisherigen Verwaltungspraxis folgend – festgelegt, dass die Vorsorgepauschale von der Obergrenze der Stufe zu berechnen ist, in die der tatsächlich gezahlte Arbeitslohn fällt. Die Vorsorgepauschale wird dabei aber erstmals ohne Kürzung des Arbeitslohns durch einen Freibetrag (§ 39a EStG) ermittelt und geht damit in zutreffender Höhe (§ 10c EStG) in die Lohnsteuerberechnung ein.

Für den zu versteuernden Jahresbetrag, der in der Lohnsteuerberechnung die Stelle des „zu versteuernden Einkommens“ in der Tarifformel einnimmt, ist die Jahreslohnsteuer unter Anwendung der Tarifformel zu berechnen. Aus der Jahreslohnsteuer ist schließlich der nach § 38a Abs. 3 Satz 1 EStG maßgebende, d. h. auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Teilbetrag der Jahreslohnsteuer zu berechnen.

Absatz 3 enthält redaktionelle Folgeänderungen, die erforderlich sind, weil die gesetzlichen Lohnsteuertabellen zur Berechnung der auf einen sonstigen Bezug entfallenden

Lohnsteuer wegfallen. Nunmehr wird die Jahreslohnsteuer nach der Formel des § 32a EStG ermittelt. Der Berechnung nach § 32a EStG ist der aus dem Jahresarbeitslohn abgeleitete zu versteuernde Jahresbetrag im Sinne des § 39b Abs. 2 Satz 6 EStG zugrunde zu legen.

Zu Buchstabe b (§ 39 Abs. 4)

Redaktionelle Folgeänderung aus dem Wegfall der gesetzlichen Lohnsteuertabellen (§ 38c EStG). Die die Lohnsteuertabellen betreffende Anweisung wird überflüssig und kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c (§ 39 Abs. 8)

Die Vorschrift verpflichtet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder, für die maschinelle Lohnsteuerberechnung einen Programmablaufplan aufzustellen. Ein derartiger Programmablaufplan wird schon seit vielen Jahren zur Unterstützung und Steuerung der maschinellen Lohnsteuerberechnung als Service veröffentlicht. Dem Programmablaufplan sollen künftig auch Prüftabellen (beispielhafter Ergebnisausdruck) beigelegt werden. Die nunmehrige gesetzliche Verpflichtung dazu ersetzt die bisherige gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung von Lohnsteuertabellen (§ 38c EStG).

Zu Nummer 24c (§ 41 Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderungen aus dem Wegfall der gesetzlichen Lohnsteuertabellen (§ 38c EStG).

Zu Nummer 24d (§ 41b Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderungen aus dem Wegfall der gesetzlichen Lohnsteuertabellen (§ 38c EStG).

Zu Nummer 24e (§ 41c Abs. 3)

Redaktionelle Folgeänderungen aus dem Wegfall der gesetzlichen Lohnsteuertabellen (§ 38c EStG).

Zu Nummer 24f (§ 42b Abs. 1 und 2)

Zu den Buchstaben a und b

Redaktionelle Folgeänderungen aus dem Wegfall der gesetzlichen Lohnsteuertabellen (§ 38c EStG).

Zu Nummer 25 (§§ 43 bis 45d)

Zu § 43b

Redaktionelle Folgeänderung aus der Neunummerierung der Anlagen zum EStG wegen Wegfalls der Tarif-Tabellen.

Zu §§44 und 45a

In den Überschriften der §§ 44 (Entrichtung der Kapitalertragsteuer) und 45a EStG (Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer) waren bisher Hinweise auf § 43 EStG (Kapitalerträge mit Steuerabzug) und die dort genannten einzelnen Tatbestände zur Kapitalertragsteuerpflicht enthalten. Dies war notwendig, weil die Entrichtung, Anmeldung und Bescheinigung im Einzelfall unterschiedlich

geregelt war. Da künftig insoweit keinerlei Unterschiede mehr bestehen, können die Hinweise auf § 43 EStG gestrichen werden.

Zu § 44a Abs. 4

Die Änderung stellt sicher, dass bei Ausschüttungen und diesen gleichgestellten Tatbeständen, die eine steuerbefreite Einrichtung erbringt, wie im bisherigen Recht vom Steuerabzug Abstand genommen wird, wenn Empfänger eine steuerbefreite Einrichtung oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Zu § 44c Abs. 3 Satz 3

Der Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44c Abs. 3 EStG ist grundsätzlich bis zum 31. Dezember des Jahres zu stellen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Einnahmen zugeflossen sind. Ein Antrag auf Fristverlängerung konnte bisher nur vor Ablauf der gesetzlich festgelegten Antragsfrist gestellt werden. Dies ist vielfach nicht möglich, wenn z. B. aufgrund einer Außenprüfung nachträglich verdeckte Gewinnausschüttungen festgestellt werden, von denen ein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen ist. Die Änderung eröffnet die Möglichkeit, Anträge auf Verlängerung der Frist für die Erstattung von Kapitalertragsteuer auch noch später als bisher zu stellen.

Zu § 45c Abs. 5

Die nach bisherigem Recht (§ 44b Abs. 3 EStG) für Zinsen aus Teilschuldverschreibungen des Arbeitgebers bestehende Sonderregelung bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer bleibt erhalten.

Übrige Änderungen

Bei den Änderungen in § 43a Abs. 1 EStG, § 44 Abs. 1 EStG und § 45b Abs. 1 EStG handelt es sich um sprachliche Verbesserungen und um die Korrektur unzutreffender Zitate.

Zu Nummer 25a (§ 46 Abs. 2)

Redaktionelle Folgeänderungen aus dem Wegfall der gesetzlichen Lohnsteuertabellen (§ 38c EStG).

Zu Nummer 26 (§ 49)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Streichung des Begriffs „wesentlich“ in § 17 EStG.

Zu Nummer 27 (§ 50)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Streichung des Begriffs „wesentlich“ in § 17 EStG.

Zu Nummer 29 (§ 50d)

Wegen der Änderung des § 8b Abs. 5 KStG ist der in § 50d Abs. 3 EStG enthaltene Verweis auf die bisherige Vorschrift durch ihre inhaltliche Übernahme zu ersetzen.

Zu Nummer 30 (§ 51 Abs. 4)

Zu Buchstabe a

Unverändert.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder, einen Programmablaufplan zur Aufstellung von Lohnsteuertabellen herauszugeben. Dies ist bereits früher aus Anlass umfangreicherer Änderungen geschehen. Nachdem nunmehr die gesetzlichen Lohnsteuertabellen wegfallen (§ 38c EStG), kommt dem Programmablaufplan erhöhte Bedeutung zu. Dem trägt die Ermächtigungsvorschrift Rechnung. In dem Programmablaufplan soll festgelegt werden, wie Lohnsteuertabellen aufzustellen sind. Für die Jahre 2001 und 2002 ergeben sich die Stufen noch ohne weiteres aus den Stufen der Tarifformel (54 in DM bzw. 36 in Euro).

Zu Nummer 30a (§ 51a Abs. 2a)

Zu den Buchstaben a und b

Redaktionelle Folgeänderungen aus dem Wegfall der gesetzlichen Lohnsteuertabellen (§ 38c EStG).

Zu Nummer 31 (§ 52)

Zu Buchstabe b (Absatz 4a)

Die Änderung in Nummer 2 sieht vor, dass Erträge aus der Veräußerung von in § 3 Nr. 40 EStG genannten Anteilen (insbesondere Anteile an Kapitalgesellschaften) bereits ab dem 1. Januar 2001 zur Hälfte steuerfrei sind. Die Änderung entspricht der geänderten Anwendungsbestimmung zu § 8b Abs. 2 KStG.

Zu Buchstabe c1 (Absatz 16)

Zu Doppelbuchstabe aa (neuer Satz 6)

Nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a Satz 2 unterliegen Gewinnerhöhungen infolge des Ansatzes des höheren Teilwerts nach § 6 EStG nicht dem Halbeinkünfteverfahren, soweit sie eine Gewinnminderung „ausgleichen“, die sich infolge einer Teilwertabschreibung in abgelaufenen Wirtschaftsjahren in vollem Umfang gewinnmindernd ausgewirkt hat.

Nach § 52 Abs. 16 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes konnte für die Gewinnerhöhung infolge der erstmaligen Anwendung der neuen Vorschriften zur Bewertung von Wirtschaftsgütern des Anlage- und Umlaufvermögens in § 6 EStG im Wirtschaftsjahr 1999 eine den Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden, die in den Folgejahren gewinnerhöhend aufzulösen ist.

Die Änderung des § 52 Abs. 16 EStG stellt klar, dass diese Gewinnerhöhungen ebenfalls nicht unter das Halbeinkünfteverfahren fallen.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc (neue Sätze 8 und 11)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung in Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe e1 (Absatz 24a)

Die Stufenbildung von 36 in Euro im Einkommensteuertarif 2002 erfordert im Lohnsteuerverfahren eine Abrundung der Vorsorgepauschale auf ebenfalls 36 in Euro. Ab 2003 wird im Hinblick auf den dann stufenlosen Einkommensteuertarif nur noch auf den vollen Eurobetrag abgerundet.

Zu Buchstabe f1 (Absatz 34)

Anwendungsvorschrift zur Anhebung des Freibetrags für Veräußerungsgewinne.

Zu Buchstabe j (Absatz 37a)

Satz 1 des Absatzes 37a enthält eine der Regelung in Absatz 37 (zu § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG) entsprechende Anwendungsvorschrift. Die Änderungen in Satz 2 führen dazu, dass die Ausschüttungsfiktion des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG (entsprechend den Anwendungsregelungen zu § 20 Abs. 1 Nr. 9 und 10 Buchstabe a EStG) erst für „Ausschüttungen“ gilt, die nach Ablauf des ersten nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Wirtschaftsjahrs des Betriebs gewerblicher Art oder des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs als vorgenommen gelten; die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe j1 (Absatz 38)

Nicht von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, unterliegen erst ab dem ersten im Veranlagungszeitraum 2002 endenden Wirtschaftsjahr einem Körperschaftsteuersatz von 25 %. Bezüge, die von einer solchen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gewährt werden, sollen beim Empfänger erst dann steuerpflichtig sein, wenn die Leistende mit 25 % der Körperschaftsteuer unterliegt. Nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe i EStG sind diese Bezüge zur Hälfte steuerpflichtig.

Zu Buchstabe l (Absatz 41 bis 43)

Der zunächst für 2002 vorgesehene Einkommensteuertarif soll bereits für den Veranlagungszeitraum 2001 angewendet werden (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 14). Die Anwendungsvorschrift zu § 32a enthält sowohl den für 2002 auf Euro umgestellten Tarif aus 2001, als auch die neuen – abgesenkten – Tarife für die Veranlagungszeiträume 2003/2004 und ab 2005. Für die Jahre 2003 und 2004 wird der Grundfreibetrag von 14 093 DM (2001) auf 7 426 Euro (14 524 DM), ab 2005 auf 7 675 Euro (15 011 DM) angehoben. Der Eingangsteuersatz wird für die Jahre 2003 und 2004 von 19,9 % auf 17 %, ab 2005 auf 15 % abgesenkt, der Höchstsatz bei der Einkommensteuer für die Jahre 2003 und 2004 von 48,5 % auf 47 %, ab 2005 auf 45 % vermindert.

Zu den deutlichen Tarifsenkungen treten folgende Änderungen hinzu:

Der bisherige Einkommensteuertarif, der noch Tarifstufen enthält, wird schrittweise in einen Einkommensteuertarif ohne Tarifstufen umgewandelt. Zum ersten Schritt vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nr. 14.

In einem zweiten Schritt wird im Veranlagungszeitraum 2002 der Einkommensteuertarif auf den Euro umgestellt und gleichzeitig die bisherigen 54er Stufen in Deutsche Mark auf 36er Stufen in Euro angehoben. Das bereits für den Veranlagungszeitraum 2001 eingeführte Mittelwertverfahren (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 14) wird beibehalten. Ebenso wird auf die Einkommensteuertabellen (Grund- und Splittingtabelle) als Anlage zum Gesetz verzichtet. Sie werden als Konkretisierung der gesetzlichen Tarifvorschrift in § 32a EStG im Bundesanzeiger veröffentlicht werden („BMF-Tabellen“ als Serviceleistung).

Der dritte Schritt der Stufenlösung sieht den Verzicht auf Tarifstufen vor. Damit wird ab dem Veranlagungszeitraum 2003 auf die bisher verwendeten Tarifstufen von 54 in DM (bis 2001) bzw. 36 in Euro (in 2002) zukünftig verzichtet. Ebenso wird das sog. Horner-Schema (ehemals § 32a Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG) bei der Ermittlung der Steuerbeträge nicht mehr verwendet. Die Tarifformel wird damit unmittelbar auf das als voller Euro-Betrag ermittelte zu versteuernde Einkommen angewendet und der so ermittelte Steuerbetrag auf volle Euro abgerundet.

Auf Einkommensteuertabellen wird verzichtet. Die aufwendige Erstellung von Steuertabellen in Papierform ist nicht mehr zeitgemäß und macht sich den technischen Fortschritt nicht zunutze. Eine Unterstützung durch besondere Angebote für die Steuerbürger durch die Verwaltung bei der Umstellung des Tarifs und den Verzicht auf Steuertabellen ist vorgesehen, beispielsweise durch ein im Internet zur Verfügung zu stellendes Rechenprogramm. Für den Bürger wird dadurch ein deutliches Signal gesetzt, dass auch der Gesetzgeber und die Verwaltung bereit sind, sich den neuen Gegebenheiten – dem Trend zum Abbau großer Papiermengen hin zur Arbeit mit multimedialer Technik bei zunehmender Serviceorientierung – anzupassen.

Zu Buchstabe m (Absatz 43a)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe s (Absatz 50b)

Redaktionelle Anpassung an die Anwendungsvorschrift in Absatz 36 (zu § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Zu Buchstabe t (Absatz 52)

Die Vorschrift stellt ab 2002 die in § 39b EStG genannten Deutsche-Mark-Beträge entsprechend den Änderungen im materiellrechtlichen Bereich auf die maßgeblichen Euro-Beträge um. Ab 2003 und 2005 werden die Zahlen den dann geltenden Tarifvorschriften angepasst. Ab 2003 wird auch die Lohnsteuerberechnung an die dann im Einkommensteuertarif erreichte stufenlose Einkommensteuerberechnung angepasst. Außerdem wird redaktionell berücksichtigt (Wegfall des 2. Halbsatzes in § 39b Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 EStG), dass ab 2003 nach § 52 Abs. 24a EStG die Stufenbildung bei der Vorsorgepauschale entfällt.

Zu Buchstabe v (Absatz 57)

Aufhebung wegen Zeitablauf.

Zu Buchstabe w (Absatz 57a)

Redaktionelle Anpassung an die Anwendungsvorschrift in Absatz 36 (zu § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Zu Buchstabe x (Absatz 58)

Der bisherige Absatz 58 ist wegen Zeitablauf aufzuheben (vgl. Gesetzentwurf unter Buchstabe y). Der im Gesetzentwurf vorgesehene (neue) Absatz 57b kann daher an die Stelle des bisherigen Absatzes 58 umgliedert werden. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Buchstabe y entfällt daher.

Zu Buchstabe y

Siehe Begründung zu Buchstabe x.

Zu Buchstabe z (Absatz 59)

Redaktionelle Überarbeitung der Anwendungsbestimmung zum Auslaufen des § 50c EStG wegen Vorziegens der Steuerergünstigung bei der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen auf den 1. Januar 2001.

Zu Buchstabe z1**Absatz 59a und b**

Redaktionelle Anpassung an die Anwendungsvorschrift in Absatz 36 (zu § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Absatz 59c

In der Ermächtigung zur Herausgabe eines Programmablaufplans für die Aufstellung von Lohnsteuertabellen muss ab 2003 zusätzlich festgelegt werden, nach welchen Maßstäben private Lohnsteuertabellen für den manuellen Lohnsteuerabzug (einschließlich Solidaritätszuschlag und Lohnkirchensteuer) aufzustellen sind. Diese Ergänzung ist erforderlich, weil mit Einführung des stufenlosen Formeltarifs die für Tabellen unverzichtbaren Stufen entfallen. In Satz 2 werden daher Lohnstufen mit 36 in Euro für die Jahrestabellen (wie 2002) vorgegeben, aus denen dann im Programmablaufplan die Stufen für unterjährige Tabellen abgeleitet werden können. Damit soll erreicht werden, dass die manuelle Lohnsteuerberechnung (Steuerabzug mittels Lohnsteuertabellen) nach einheitlichen Lohnsteuertabellen durchgeführt werden kann, unabhängig davon, von wem die Tabellen herausgegeben werden. Durch den Programmablaufplan wird den privaten Tabellenverlagen ermöglicht, wie bisher Lohnsteuertabellen mit überschaubarem Umfang zu veröffentlichen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass immer noch Lohnsteuerabzug mit Lohnsteuertabellen stattfindet und in der täglichen Praxis auch bei maschineller Lohnsteuerberechnung noch Bedarf besteht, die Abzugsbeträge aus Tabellen ablesen zu können.

Nach Satz 3 ist die Lohnsteuer aus der Obergrenze der Arbeitslohnstufe zu berechnen. Dies ist geboten, damit sich in der heutigen ganz überwiegend vorgenommenen maschinellen Lohnsteuerberechnung keine höhere Lohnsteuer ergibt als beim manuellen Lohnsteuerabzug. Die Abweichungen zur letztlich auch in der Einkommensteuerveranlagung

maßgebenden Berechnung mit der Tarifformel ist geringfügig (jährlich zwischen etwa 8 bis 18 Euro) und ist in dem in der Regel nur vorläufigen Steuerabzugsverfahren vertretbar. Der Unterschiedsbetrag kann sich schon beim Lohnsteuerjahresausgleich des Arbeitsgebers verringern; spätestens in der Einkommensteuerveranlagung wird die zutreffende Formeltarifsteuer erhoben. Außerdem kann der Arbeitgeber jederzeit zur Berechnung nach der Tarifformel (§ 39b EStG) übergehen.

Auch einheitliche Tabellen schließen indessen nicht aus, dass ein Arbeitgeber, der die Lohnsteuertabellen anwendet, die Lohnsteuer für einen Arbeitslohn innerhalb einer Lohnstufe aus den Lohnsteuerbeträgen der vorhergehenden und der nachfolgenden Lohnstufe interpoliert. Solange die so ermittelte Lohnsteuer nicht die nach der Tarifformel zu ermittelnde Lohnsteuer unterschreitet, kommt eine Haftung des Arbeitgebers auch dann nicht in Betracht, wenn die ermittelte Lohnsteuer unter der Lohnsteuer liegt, die sich nach den Lohnsteuertabellen auf der Grundlage des Programmablaufplans ergeben.

Die Berechnung der Lohnsteuer für Arbeitslöhne innerhalb einer Lohnstufe nach deren Obergrenze bedeutet zugleich, dass auch die Vorsorgepauschale nach der Obergrenze berechnet wird. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis und § 39b Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 EStG in den Fassungen für 2001 und 2002.

In Fällen von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte (§ 39a EStG) kann die Anwendung von Tabellen mit einer Ungenauigkeit bei der Berechnung der Vorsorgepauschale verbunden sein, und zwar im Bereich von Arbeitslöhnen, in dem noch nicht die höchste Vorsorgepauschale erreicht ist. Ein auf der Lohnsteuerkarte eingetragener Freibetrag führt beim Ablesen der Lohnsteuer aus der Tabelle unvermeidlich dazu, dass bei der Lohnsteuer dieser (niedrigeren) Lohnstufe eine – gemessen am (höheren) Arbeitslohn – zu niedrige Vorsorgepauschale berücksichtigt wird, weil Arbeitslohn in Höhe des Freibetrags als Bemessungsgrundlage für die Vorsorgepauschale ausfällt. Dies ist tabellentechnisch unvermeidlich und wurde bisher in allen Fällen hingenommen. Künftig gilt dies nur noch in der immer geringer werdenden Zahl der Fälle von Lohnsteuerabzug mit Lohnsteuertabellen.

Zu den Nummern 33 bis 35 (Anlagen)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 14 (§ 32a EStG) und Nummer 31 Buchstabe 1 (§ 52 Abs. 41 bis 43 EStG). Auf die Einkommensteuertabellen als Anlage zum Gesetz wird verzichtet.

Zu Nummer 36 (bisherige Anlage 7)

Redaktionelle (technische) Änderung. Die bisherige Anlage 7 kann wegen des Verzichts auf die Einkommensteuertabellen zu Anlage 2 aufrücken.

Zu Artikel 2 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 2** (§ 84 Abs. 3b)

§ 56 EStDV wird durch Artikel 2 Nr. 1 dieses Entwurfs eines StSenkG an die Rechtslage für 2001 angepasst. In der

Stammvorschrift (§ 56 EStDV) sind daher die Werte für den Veranlagungszeitraum 2001 enthalten, jedoch gibt § 84 Abs. 1 nicht die dazu passende Anwendungsanweisung (dort wie bisher: Anwendung erstmals ab dem VZ 1996). Damit die Anwendung der Änderung ab 2001 sichergestellt wird, wird § 84 Abs. 3b EStDV redaktionell angepasst. Die Anpassung der Beträge des § 56 EStDV, die sich aus dem für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Grundfreibetrag und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag zusammensetzen, für die Veranlagungszeiträume 2002, 2003/2004 und 2005 wird durch das StEuroIG erfolgen, wenn feststeht, wie hoch der Sonderausgaben-Pauschbetrag sein wird.

Zu Artikel 3 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 2 (§ 4a)

Zu Absatz 1

Es wird klargestellt, dass ein Optionsbetrieb keine Organgesellschaft sein kann. Den Optionsbetrieben fehlt die Möglichkeit, einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Optionsantrag von mehreren Mitunternehmern gegenüber dem Finanzamt einstimmig gestellt werden muss. Die Vollstreckung der Körperschaftsteuer, die bei Gesellschaftern einer zivilrechtlich weiterhin bestehenden Personengesellschaft eine Gesamtschuld darstellt, kann auf Antrag nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels begrenzt werden. Die Beschränkung der Vollstreckung orientiert sich am Beispiel der Beschränkung der Vollstreckung bei Ehegatten (§§ 268ff. AO). Der Antrag ist bei dem Finanzamt zu stellen, dass für die Körperschaftsteuerfestsetzung zuständig ist.

Zu Absatz 2

Es wird redaktionell stärker verdeutlicht, dass Leistungsvergütungen des Optionsbetriebs nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften abgezogen werden können. Das gilt auch für Vergütungen, die als nachträgliche Einkünfte (§ 24 Nr. 2 EStG) bezogen werden. Die besonderen Regelungen über die Leistungsvergütungen gelten unabhängig davon, ob die zugrunde liegende Vereinbarung zivilrechtlich wirksam ist (z. B. Vereinbarung mit einer Personengesellschaft im Rahmen des § 124 Abs. 1 HGB) oder nicht.

Zu Absatz 3

Die Neuregelung stellt sicher, dass die Stundungsregelung in den Fällen des § 20 Abs. 3 UmwStG nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen durch Abschreibungsaufwand führt. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Sonderbetriebsvermögen nicht als entnommen gilt, soweit es – im Rahmen einer Betriebsaufspaltung – Betriebsvermögen des Mitunternehmens bleibt.

Zu Nummer 3a neu (§ 8)

Die Regelung wurde in den neuen § 8b Abs. 4 KStG übernommen.

Zu Nummer 4 (§ 8a)

Zu Buchstabe a

Es wird redaktionell klargestellt, dass die Ausnahmeregelung des Satzes 1 nicht für Vergütungen gilt, die an nahe stehende Personen oder rückgriffsberechtigte Dritte erfolgen.

Zu Nummer 5 (§ 8b)

Die Regelung wurde redaktionell überarbeitet.

Der neu eingefügte Absatz 4 regelt die Dividendenbefreiung und die Veräußerungsgewinnbefreiung in den Fällen der mittelbaren Beteiligung über eine Personengesellschaft. Darüber hinaus wird der bisher in § 8 Abs. 5 KStG enthaltene Fall der mittelbaren Beteiligung eines Betriebs gewerblicher Art an einem anderen Betrieb gewerblicher Art über eine juristische Person des öffentlichen Rechts geregelt.

Der bisherige Absatz 4 kann aufgrund der Änderungen in den Absätzen 1 und 2 gestrichen werden.

Zu Nummer 11 (§§ 27, 28 und 29)

Zu § 27

Absatz 1 enthält eine vereinfachte Verwendungsreihenfolge für die Auskehr von Gesellschaftereinlagen. Als Ausgangsgröße wird anstelle des Eigenkapitals laut Handelsbilanz auf das Eigenkapital laut Steuerbilanz abgestellt. Damit werden auch Teile des Eigenkapitals berücksichtigt, die nur in der Steuerbilanz abgebildet sind. Die einmal bescheinigte Verwendung von Beträgen des Einlagekontos bleibt unverändert, auch wenn sich später z. B. in einer Betriebsprüfung herausstellt, dass noch andere Rücklagen vorhanden waren.

Absatz 2 regelt die Erklärungspflichten für die gesonderten Feststellungen.

Absatz 4 wird um entbehrliche Bescheinigungsvorschriften bereinigt.

Der neue Absatz 8 enthält Regelungen zu organschaftlichen Mehr- oder Minderabführungen.

Zu § 28

Die Regelung legt eine Reihenfolge bei der Umwandlung von Umwandlung von Rücklagen in gezeichnetes Kapital fest.

Zu Nummer 20 (§ 34)

In Absatz 6d wird geregelt, dass die Steuerbefreiung für Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ab 2001 gilt.

Die Regelung in Absatz 10a stellt sicher, dass Ausschüttungen, die für frühere Wirtschaftsjahre in 2001 noch nach Anrechnungsverfahren erfolgen, bei der Empfängerin mit dem bisherigen Körperschaftsteuersatz von 45 % bzw. 40 % Körperschaftsteuer versteuert werden. So wird entsprechend der derzeitigen Regelung in § 23 Abs. 2 KStG verhindert, dass die Belastung thesaurierter Gewinne durch Ausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften auf den neuen Körperschaftsteuersatz herabgeschleust werden können.

Zu Nummer 22 (§§ 36 bis 40)

Zu § 36

Die Ergänzung ist eine Folgeänderung aus der Regelung zur Besteuerung der Ausschüttung von Altkapital in § 34 Abs. 10a KStG.

Zu § 37 Abs. 3

Die Regelung verhindert eine Umgehung der Erhöhung der Körperschaftsteuer bei der Empfängerin durch Umwandlung.

Zu § 38

Folgeänderung aus der Umstellung der Verwendungsreihenfolge auf die Steuerbilanz in § 27 Abs. 1 KStG.

Absatz 2 stellt klar, dass die Körperschaftsteuererhöhung wie bisher den Teilbetrag des EK 02 mindert.

Zu Artikel 5 (Umwandlungssteuergesetz)**Zu Nummer 1 (§ 4)****Zu Buchstabe a**

Die Regelung berücksichtigt die Fortgeltung des Sperrbetrags nach § 50c EStG.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Klarstellung, dass der Übernahmegewinn nur insoweit steuerbefreit ist bzw. der Halbeinkünftebesteuerung unterliegt, als an der Übernehmerin eine Kapitalgesellschaft bzw. eine natürliche Person beteiligt ist.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Folgeänderungen aus § 17 EStG und aus § 27 Abs. 1 KStG.

Zu Nummer 2a (§ 8)

Redaktionelle Folgeänderung aus Wegfall des Anrechnungsverfahrens.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 12)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung aus § 8b Abs. 3 KStG.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus § 27 Abs. 1 KStG.

Beim Vermögensübergang auf eine Körperschaft, die ihrerseits nicht weiter ausschütten kann, wird eine Totalausschüttung unterstellt. Die Empfängerin fällt unter § 8b Abs. 1 KStG, so dass das zuzurechnende anteilige Eigenkapital nicht zu einem steuerpflichtigen Zufluss führt.

Zu Nummer 5 (§ 13 Abs. 4)

Die Regelung muss wegen der Fortgeltung des Sperrbetrags nach § 50c EStG beibehalten werden.

Zu Nummer 6a (§ 18 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung an die Streichung des § 4 Abs. 6.

Zu Nummer 6b (§ 20 Abs. 5)

Der Einbringungsgewinn ist nicht nach § 34 Abs. 1 EStG begünstigt, soweit er der Halbeinkünftebesteuerung unterliegt.

Zu Artikel 6 (Gewerbsteuergesetz)**Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2)**

Durch den Hinweis auf das Datum der Fassung des Körperschaftsteuergesetzes wird sichergestellt, dass auch künftig für die Anerkennung der gewerbsteuerlichen Organschaft – abweichend von den beabsichtigten körperschaftsteuerlichen Regelungen – die bisherigen Voraussetzungen maßgebend sind.

Zu Nummer 2 (§ 9 Nr. 7)

Nach dem Entwurf des StSenkG sind § 9 Nr. 7 und 8 GewStG zu streichen, weil Beteiligungserträge nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfrei sind. Da § 8b Abs. 1 KStG jedoch nicht auf Beteiligungserträge von Personengesellschaften und Einzelunternehmen anzuwenden ist und § 9 Nr. 7 und 8 GewStG für jedes gewerbliche Unternehmen gilt, sind beide Kürzungsvorschriften weiterhin notwendig. Wegen des Wegfalls des § 26 Abs. 2 bis 5 KStG kann aber in § 9 Nr. 7 Satz 3 GewStG nicht mehr auf diese Vorschriften verwiesen werden; sie sind vielmehr inhaltlich zu übernehmen.

Zu Nummer 2 (§ 9 Nr. 8)

Die Ergänzung des § 9 Nr. 8 GewStG stellt klar, dass der Kürzungsanspruch nur besteht, wenn Beteiligungserträge Teil des Gewerbeertrags sind.

Zu Artikel 7 (Abgabenordnung)**Zu Nummer 1 (§ 146)**

Der angefügte Satz 4 ist bereits geltendes Recht. Er ist infolge eines redaktionellen Versehens nicht übernommen worden.

Zu Nummer 2 (§ 147 Abs. 2 Satz 2)

Durch ein Redaktionsversehen wurde der Gesetzesbefehl nicht übernommen. Die Begründung der Aufhebung des Satzes 2 ist bereits im Regierungsentwurf enthalten.

Zu Artikel 8 (Artikel 97 § 19b Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Neuregelungen in § 146 Abs. 5, § 147 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 200 Abs. 1 AO, mit denen im Wesentlichen der Finanzverwaltung ein Recht auf Einsichtnahme in gespeicherte Daten und auf Nutzung des Datenverarbeitungssystems des Steuerpflichtigen, ein Anspruch auf technische Mithilfe durch den Steuerpflichtigen sowie auf Herausgabe

bestimmter gespeicherter Daten des Buchführungswerkes auf einem Datenträger eingeräumt wird.

Der Anwendungszeitpunkt wird auf den 1. Januar 2002 gelegt, um den nach den §§ 193 und 194 AO der Außenprüfung unterliegenden Steuerpflichtigen Gelegenheit zu geben, ihre Datenverarbeitungssysteme technisch mit einer Software auszustatten, die eine Beschränkung des Zugriffs durch die Finanzverwaltung auf seine steuerlich relevanten Verhältnisse ermöglicht.

Zu Artikel 10 (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)

Zu Nummer 2 (§ 12)

Bei der Schätzung des gemeinen Werts von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft im sog. Stuttgarter Verfahren wird deren Vermögen (Vermögenswert, R 98 ErbStR) gegenwärtig nach R 100 Abs. 2 ErbStR mit 68 v. H. angesetzt. In diesem Verfahren sollen auch die fiktiven Anteile an einem für die Körperschaftsteuer optierenden Personenunternehmen bewertet werden. Die volle Vorwegzurechnung des Kapitalkontos eines Gesellschafters, das seine Beteiligung am Vermögen des Unternehmens repräsentieren soll, kann deshalb zu Wertverzerrungen führen, weil damit ein größerer Anteil des gemeinen Werts vorweg zugerechnet wird, als dem darin enthaltenen anteiligen Vermögenswert entspricht. Die Vorwegzurechnung des Kapitalkontos soll deshalb auf den Anteil begrenzt werden, der dem Hundertsatz - gegenwärtig 68 v. H. - entspricht, zu dem der Vermögenswert selbst bei der Ermittlung des gemeinen Werts angesetzt wird.

Zu den Nummern 3 und 4 (§ 13a Abs. 5 und § 19a Abs. 5)
Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 11 (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften)

Zu Nummer 4 (§ 38b)

Die Ergänzung in den Absätzen 2 und 3 um das Wort „Gewinne“ trägt dem Umstand Rechnung, dass auch Gewinne aus Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG zu den steuerabzugspflichtigen Erträgen aus Investmentfonds gehören.

Im Übrigen redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 5 (§ 39)

Die Steuerfreiheit nach § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes gilt für körperschaftsteuerpflichtige Investmentfondsanleger nur insoweit, als Dividenden ausgeschüttet oder thesauriert werden. Dies stellt die Ergänzung sicher.

Zu Nummer 8 (§ 40)

Absatz 1

Der Gesetzentwurf regelt, dass Veräußerungsgewinne, die ein Investmentfonds an Kapitalgesellschaften weiterleitet, nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfrei sind. Veräußerungsgewinne, die er an andere Unternehmen als Kapitalgesellschaften weiterleitet, unterliegen bei diesen nur zur Hälfte der Einkommensbesteuerung. Dies stellt die Ergänzung sicher.

Absatz 2

Durch die Ergänzung werden - wie beim Direktanleger - auch über einen Investmentfonds bezogene ausländische Aktienerträge in das Halbeinkünfteverfahren einbezogen.

Zu Nummer 8a (§ 40a)

Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilscheinen, die zum Betriebsvermögen gehören, sind bei Kapitalgesellschaften nach § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes steuerfrei und bei anderen Unternehmen nach § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes nur zur Hälfte steuerpflichtig. Dies ist nach dem neuen System nur gerechtfertigt, soweit die Gewinne auf Dividenden und die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften entfallen. § 40a KAGG beschränkt die Steuerfreiheit und die hälftige Besteuerung auf die betreffenden Bestandteile des Veräußerungsgewinns.

Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilscheinen, die zu einem Privatvermögen gehören, sind nach geltendem Recht steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb der Frist des § 23 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen worden ist. Im Übrigen sind sie steuerfrei. Steuerpflicht und Steuerfreiheit hängen nicht davon ab, wie sich der Veräußerungsgewinn zusammensetzt. Das Halbeinkünfteverfahren gilt deshalb nicht für die Veräußerung von Anteilscheinen an Investmentfonds im Privatvermögen.

Zu Nummer 9 (§ 41)

Absatz 1 Nr. 2

Da die verschiedenen Ausschüttungsbestandteile steuerlich unterschiedlich behandelt werden, müssen sie gesondert bekannt gemacht werden.

Absatz 5

Bei der Veräußerung von Anteilscheinen sind bestimmte Bestandteile des Veräußerungsgewinns je nach der Person des Anteilsscheininhabers steuerfrei oder nur zur Hälfte steuerpflichtig.

Damit dies beim Steuerabzug berücksichtigt werden kann, ordnet die Vorschrift die börsentägliche Veröffentlichung dieser Gewinnbestandteile an.

Zu Nummer 11 (§ 43)

Anpassung der Anwendungsvorschrift an die durch die Formulierungshilfen geänderten Vorschriften.

Zu Artikel 12 (Auslandinvestment-Gesetz)

Zu Nummer 1 (§ 17)

Der Gesetzentwurf schließt die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens auf die Ausschüttung von Dividenden an Privatpersonen und Unternehmen aus, die nicht Kapitalgesellschaften sind. Der Ausschluss muss aber auch gelten für

- Ausschüttungen für Dividenden an Kapitalgesellschaften
- Ausschüttungen von Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien an Privatpersonen und Unternehmen

- Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung des Anteilscheins.

Dem tragen die Ergänzungen Rechnung.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Der Gesetzentwurf schließt die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens auf die Ausschüttung von Dividenden an Privatpersonen und Unternehmen aus, die nicht Kapitalgesellschaften sind. Der Ausschluss muss aber auch gelten für

- Ausschüttungen für Dividenden an Kapitalgesellschaften
- Ausschüttungen von Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien an Privatpersonen und Unternehmen.

Dem tragen die Ergänzungen Rechnung.

Zu Nummer 4 (§ 19a)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der durch das Steuersenkungsgesetz geänderten Vorschriften des Auslandsinvestment-Gesetzes.

Zu Artikel 13 (Außensteuergesetz)

Zu den Nummern 01 und 02 (§ 2)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Streichung des Begriffs „wesentlich“ in § 17 EStG.

Zu Nummer 1 (§ 7)

Die Voraussetzungen der Hinzurechnungsbesteuerung, d. h. die inländische Beherrschung, bleibt unverändert bestehen.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 3)

Die Neuformulierung soll den Zweck der Änderung sprachlich klarer zum Ausdruck bringen.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 2)

Die Hinzurechnungsbesteuerung soll im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens die notwendige Vorbelastung für niedrig besteuerte Einkünfte aus passivem Erwerb herstellen. Die Vorbelastung entspricht mit 25 v. H. dem inländischen Körperschaftsteuersatz.

Für Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter, die der ausländischen Zwischengesellschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 v. H. zufließen, verbleibt es bei der Anwendung des § 10 Abs. 5 AStG, d. h. sie fallen nicht in die Hinzurechnung.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Gewinnanteile, die die ausländische Gesellschaft an unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen ausschüttet, unterliegen der Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungen (Halbeinkünfteverfahren). Durch § 11 AStG wird ein Ausgleich für die vom Steuerpflichtigen auf den Hinzurechnungsbetrag zu entrichtende Steuer geschaffen, um eine Überbesteuerung zu vermeiden.

Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass Dividenden, die die unbeschränkt steuerpflichtig natürliche Person von der ausländischen Ge-

sellschaft bezieht, um die im gleichen Kalender- oder Wirtschaftsjahr auf den Hinzurechnungsbetrag entrichtete Steuer zu kürzen ist. Damit wird vermieden, dass auf die Steuer auf den Hinzurechnungsbetrag bei der Besteuerung der Dividende im Halbeinkünfteverfahren erneut Steuer erhoben wird.

Absatz 2

Die Vorschrift berücksichtigt, dass zwischen dem Zeitpunkt der Hinzurechnung und dem Zeitpunkt der Ausschüttung mehrere Jahre liegen können. Deshalb können die Dividenden noch um Steuerbeträge gekürzt werden, die in den vier vorangegangenen Jahren entrichtet worden sind.

Absatz 3

Nach Absatz 3 gilt Absatz 2 entsprechend, wenn die unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person ihre Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft veräußert.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung des Absatzes 1 ist eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung des § 10 Abs. 2 AStG ergibt. Danach beträgt die Steuer auf den Hinzurechnungsbetrag 25 v. H. Die zu Lasten der ausländischen Gesellschaft erhobenen Steuern sind deshalb auf die auf den Hinzurechnungsbetrag zu erhebende Steuer anzurechnen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Der gesamte Absatz ist aufzuheben und nicht nur Satz 1.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Änderung des Satzes 1 soll den Zweck der Vorschrift klarer fassen. Wegen des Wegfalls des § 11 AStG ist die Bezugnahme auf diese Vorschrift durch eine sinngemäße Formulierung zu ersetzen. Mit dem Wegfall des § 11 AStG wird darüber hinaus der bisherige § 14 Abs. 2 Satz 2ff. AStG überflüssig und ist ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 8 (§ 21 Abs. 7)

Die Änderung berücksichtigt, dass § 11 AStG nicht gestrichen, sondern durch eine Neufassung ersetzt wird. Außerdem wird berücksichtigt, dass § 7 AStG und § 10 Abs. 6 AStG nicht geändert werden.

Zu Artikel 16 (Gemeindefinanzreformgesetz)

Durch eine Anhebung der Gewerbesteuerumlage wird eine angemessene Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Nettoentlastungen der Reform sichergestellt. Von den finanzierenden Maßnahmen der Unternehmenssteuerreform, die auf den Ausgleich der Mindereinnahmen von Bund und Ländern bei der Körperschaftsteuer gerichtet sind, profitieren über die Gewerbesteuer auch die Gemeinden, die von den Mindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer nicht betroffen sind. Ohne Anpassung der Gewerbesteuerumlage würden Bund und Länder die Reform allein

finanzieren, während die Gemeinden Mehreinnahmen in Milliardenhöhe zu verzeichnen hätten.

Die Änderung des Regierungsentwurfs durch das Beratungsergebnis im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat auch Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen. Die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage ist daher anzupassen. Die Höhe der Gewerbesteuerumlage wird dabei wie bisher so bemessen, dass den Gemeinden in etwa nur die Einnahmen abgeschöpft werden, die als Gewerbesteuer-mehreinnahmen zu erwarten sind. Daraus ergibt sich im Jahr 2001 eine Anhebung um 10 v. H.-Punkte. Für das Jahr 2002 wird der Vervielfältiger um 20 v. H.-Punkte, in den Jahren 2003 bis 2005 um 30 v. H.-Punkte und ab dem Jahr 2006 um 24 v. H.-Punkte erhöht. Die Absenkung der Anhebung ab dem Jahr 2006 trägt den dann zu erwartenden geringeren Mehreinnahmen der Gemeinden bei der Gewerbesteuer Rechnung.

Spätestens Anfang 2004 ist im Lichte der Erkenntnis, wie die Unternehmenssteuerreform sich tatsächlich auf die Gewerbesteuer-einnahmen der Gemeinden auswirkt, zu überprüfen, ob die mit diesem Gesetz erfolgte Anhebung der Gewerbesteuerumlage noch gerechtfertigt ist.

Finanzielle Auswirkungen (in Mio. DM)

Änderung der Gewerbesteuerumlage nach dem Beratungsergebnis im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr			
		2001	2002	2003	2004
Insg.	–	–	–	–	–
Bund	+2 475	+700	+1 600	+2 475	+2 550
Länder	+2 475	+700	+1 600	+2 475	+2 550
Gemeinden	–4 950	–1 400	–3 200	–4 950	–5 100

Differenz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr			
		2001	2002	2003	2004
Insg.	–	–	–	–	–
Bund	–755	–280	–640	–755	–870
Länder	–755	–280	–640	–755	–870
Gemeinden	+1 510	+560	+1 280	+1 510	+1 740

Zu Artikel 16a (Steuerberatungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 4 Nr. 8)

Durch die Änderung des § 4 Nr. 8 Steuerberatungsgesetz soll klargestellt werden, dass die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen von der Option nach § 4a KStG unberührt

bleibt, obwohl der Landwirt mit den Einkünften aus seinem Betrieb wie eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft besteuert wird.

Zu Nummer 2 (§ 157a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 4 Nr. 8 Steuerberatungsgesetz durch die sichergestellt wird, dass die Option nach § 4a KStG auch die Beratungsbefugnis der in ihrem Bestand geschützten Gesellschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 157a Steuerberatungsgesetz insoweit unberührt lässt.

Zu Artikel 16b (Gesetz über Steuerstatistiken)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3)

Folgeänderung aus der Einfügung von § 4a KStG „Option zur Körperschaftsteuer“, mit der bestimmt wird, dass die Optierenden künftig im Rahmen der Körperschaftsteuerstatistik erfasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 6)

Redaktionelle Anpassung zur Berücksichtigung des Wegfalls der Gewerkekapitalsteuer.

Zu Artikel 18 (Viertes Buch Sozialgesetzbuch)

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Folgeregulungen der Option nach § 4a KStG auf die Regelungen in § 15 SGB IV wird (allgemein) in § 2 Abs. 5a EStG geregelt. Eine Sonderregelung im SGB kann daher unterbleiben.

Zu Artikel 19 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch sowie das Rentenreformgesetz 1992)

Folgeänderung zu Artikel 18.

Zu Artikel 20 (Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung der Artikel 16a und 16b.

Zu Artikel 22 (Inkrafttreten)

In Artikel 8 wird bestimmt, dass die Finanzverwaltung auf DV-gestützte Buchführungssysteme erstmals ab dem 1. Januar 2002 zugreifen darf. Dementsprechend und wegen des notwendigen Vorlaufs in Unternehmen und Verwaltung tritt die Neuregelung des Artikels 9 zur elektronischen Abrechnung am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 2000

Jörg-Otto Spiller
Berichterstatler

Gerda Hasselfeldt
Berichterstatlerin

Oswald Metzger
Berichterstatler

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatler

Dr. Barbara Höll
Berichterstatlerin

Anlage

B M F – I A 5

Stand: 10. Mai 2000

Finanzielle Auswirkungen der Beratungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Steuersenkungsgesetz

Maßnahmen mit wesentlichen Änderungen der finanziellen Auswirkungen im Vergleich zum Finanztableau des Regierungsentwurfs (Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio DM)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2001	2002	2003	2004
1	Steuerbefreiung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften (§ 8b Abs. 2 KStG)						
	Gesetzentwurf der Bundesregierung	Insg.	–4 220	– 2 110	– 3 800	– 4 220	– 4 220
		KSt	–4 000	–2 000	–3 600	–4 000	–4 000
		SolZ	–220	–110	–200	–220	–220
		Bund	–2 220	–1 110	–2 000	–2 220	–2 220
		KSt	–2 000	–1 000	–1 800	–2 000	–2 000
		SolZ	–220	–110	–200	–220	–220
		Länder					
		KSt	–2 000	–1 000	–1 800	–2 000	–2 000
	Beratungsergebnis Finanzausschuss: Berücksichtigung der Auswirkungen der Maßnahme bei der Gewerbesteuer	Insg.	–4 240	–2 120	–3 820	–4 240	–4 240
		GewSt	–1 820	–910	–1 640	–1 820	–1 820
		KSt	–2 295	–1 145	–2 065	–2 295	–2 295
		SolZ	–125	–65	–115	–125	–125
		Bund	–1 361	–682	–1 226	–1 360	–1 360
		GewSt	–88	–44	–78	–87	–87
		KSt	–1 148	–573	–1 033	–1 148	–1 148
		SolZ	–125	–65	–115	–125	–125
		Länder	–1 429	–713	–1 284	–1 427	–1 427
		GewSt	–282	–141	–252	–280	–280
		KSt	–1 147	–572	–1 032	–1 147	–1 147
		Gem.					
		GewSt	–1 450	–725	–1 310	–1 453	–1 453
	Differenz gegenüber Finanztableau zum Gesetzentwurf der Bundesregierung	Insg.	–20	–10	–20	–20	–20
		Bund	+859	+428	+774	+860	+860
		Länder	+571	+287	+516	+573	+573
		Gem.	–1 450	–725	–1 310	–1 453	–1 453

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr				
				2001	2002	2003	2004	
2	Senkung der Beteiligungsgrenze für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften von bisher 10 v. H. auf 1 v. H. (§ 17 Abs. 1 EStG)							
	Gesetzentwurf der Bundesregierung	Insg.	+250	–	+45	+100	+165	
		ESt	+235	–	+45	+95	+155	
		SolZ	+15	–	–	+5	+10	
		Bund	+115	–	+19	+45	+76	
		ESt	+100	–	+19	+40	+66	
		SolZ	+15	–	–	+5	+10	
		Länder						
		ESt	+100	–	+19	+40	+66	
		Gem.						
		ESt	+35	–	+7	+15	+23	
		Beratungsergebnis Finanzausschuss:	Insg.	–	–	–	–	
		Einführung einer Beteiligungsgrenze am Nennkapital von 5 000 DM						
		Differenz gegenüber Finanztableau zum Gesetzentwurf der Bundesregierung	Insg.	–250	–	–45	–100	–165
		Bund	–115	–	–19	–45	–76	
		Länder	–100	–	–19	–40	–66	
		Gem.	–35	–	–7	–15	–23	
3	Verzicht auf die Berücksichtigung des steuerfreien Teils der im Halbeinkünfteverfahren besteuerten Kapitalerträge beim Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Nr. 4 EStG)							
	Gesetzentwurf der Bundesregierung	Insg.	+315	–	+55	+105	+370	
		ESt	+300	–	+50	+100	+350	
		SolZ	+15	–	+5	+5	+20	
		Bund	+143	–	+26	+48	+169	
		ESt	+128	–	+21	+43	+149	
		SolZ	+15	–	+5	+5	+20	
		Länder						
		ESt	+128	–	+21	+43	+149	
		Gem.						
		ESt	+44	–	+8	+14	+52	
		Beratungsergebnis Finanzausschuss:	Insg.	–	–	–	–	
		Differenz gegenüber Finanztableau zum Gesetzentwurf der Bundesregierung	Insg.	–315	–	–55	–105	–370
			Bund	–143	–	–26	–48	–169
		Länder	–128	–	–21	–43	–149	
		Gem.	–44	–	–8	–14	–52	

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2001	2002	2003	2004
4	Erhöhung des Freibetrags für Veräußerungen von Personenunternehmen von bisher 60 000 DM auf 100 000 DM (§ 16 Abs. 4 EStG)						
	Gesetzesentwurf der Bundesregierung	Insg.	–	–	–	–	–
	Beratungsergebnis Finanzausschuss	Insg.	–500	–	–210	–345	–475
		ESt	–475	–	–200	–325	–450
		SolZ	–25	–	–10	–20	–25
		Bund	–227	–	–95	–158	–216
		ESt	–202	–	–85	–138	–191
		SolZ	–25	–	–10	–20	–25
		Länder					
		ESt	–202	–	–85	–138	–191
		Gem.					
	ESt	–71	–	–30	–49	–68	
	Differenz gegenüber Finanztableau zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung	Insg.	–500	–	–210	–345	–475
		Bund	–227	–	–95	–158	–216
Länder		–202	–	–85	–138	–191	
Gem.		–71	–	–30	–49	–68	
5	Anpassung der normalen Gewerbesteuer-Umlage (§ 6 GFRG)						
	Gesetzesentwurf der Bundesregierung	normale GewSt-Umlage					
		Insg.	–	–	–	–	–
		Bund	+3 230	+980	+2 240	+3 230	+3 420
		Länder	+3 230	+980	+2 240	+3 230	+3 420
		Gem.	–6 460	–1 960	–4 480	–6 460	–6 840
	Beratungsergebnis Finanzausschuss: Anpassung infolge der Gewerbesteuerminder- einnahmen bei der Steuerfreiheit der Veräußerungs- gewinne (vgl. Pos. 1)	normale GewSt-Umlage					
		Insg.	–	–	–	–	–
		Bund	+ 2 475	+ 700	+ 1 600	+ 2 475	+ 2 550
		Länder	+ 2 475	+ 700	+ 1 600	+ 2 475	+ 2 550
	Gem.	–4 950	–1 400	–3 200	–4 950	–5 100	
	Differenz gegenüber Finanztableau zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung	Insg.	–	–	–	–	–
		Bund	–755	–280	–640	–755	–870
		Länder	–755	–280	–640	–755	–870
Gem.		+ 1 510	+ 560	+ 1 280	+ 1 510	+ 1 740	

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2001	2002	2003	2004
6	Stufenweise Umstellung des bisherigen Einkommensteuertarifs auf DM-Basis auf einen Einkommensteuertarif auf Euro-Basis ohne Tabellenstufen (§ 32a EStG)						
	Gesetzentwurf der Bundesregierung	Insg.	–	–	–	–	–
	Beratungsergebnis Finanzausschuss	Insg.	+ 280	+ 260	–100	+ 295	+ 270
		LSt	+ 225	+ 215	–55	+ 230	+ 260
		ESt	+ 40	+ 30	–40	+ 50	–5
		SolZ	+ 15	+ 15	–5	+ 15	+ 15
		Bund	+ 128	+ 119	–45	+ 134	+ 124
		LSt	+ 96	+ 91	–23	+ 98	+ 111
		ESt	+ 17	+ 13	–17	+ 21	–2
		SolZ	+ 15	+ 15	–5	+ 15	+ 15
		Länder	+ 113	+ 104	–40	+ 119	+ 109
		LSt	+ 96	+ 91	–23	+ 98	+ 111
		ESt	+ 17	+ 13	–17	+ 21	–2
		Gem.	+39	+37	–15	+42	+37
		LSt	+33	+33	–9	+34	+38
		ESt	+6	+4	–6	+8	–1
		Differenz gegenüber Finanztableau zum Gesetzentwurf der Bundesregierung	Insg.	+280	+260	–100	+295
Bund	+128		+119	–45	+134	+124	
Länder	+113		+104	–40	+119	+109	
Gem.	+39		+37	–15	+42	+37	
7	Finanzielle Auswirkungen des Steuersenkungsgesetzes insgesamt						
	Gesetzentwurf der Bundesregierung	Insg.	–44 165	–44 970	–19 510	–31 325	–29 905
		Bund	–20 739	–21 586	–10 329	–15 457	–14 341
		Länder	–17 433	–18 977	–8 435	–12 718	–11 679
		Gem.	–5 993	–4 407	–746	–3 150	–3 885
	Veränderungen infolge der Ergebnisse der Beratung des Finanzausschusses	Insg.	–805	+250	–430	–275	–760
		Bund	–253	+267	–51	–12	–347
		Länder	–501	+111	–289	–284	–594
		Gem.	–51	–128	–90	+21	+181
	davon Maßnahmen zur Reform der Unternehmensbesteuerung	Insg.	–1 085	–10	–330	–570	–1 030
		Bund	–381	+148	–6	–146	–471
		Länder	–614	+7	–249	–403	–703
		Gem.	–90	–165	–75	–21	+144
	Maßnahmen zur Reform des Einkommensteuertarifs	Insg.	+280	+260	–100	+295	+270
		Bund	+128	+119	–45	+134	+124
		Länder	+113	+104	–40	+119	+109
		Gem.	+39	+37	–15	+42	+37
	Finanzielle Auswirkungen des Steuersenkungs- gesetzes insgesamt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses	Insg.	–44 970	–44 720	–19 940	–31 600	–30 665
		Bund	–20 992	–21 319	–10 380	–15 469	–14 688
		Länder	–17 934	–18 866	–8 724	–13 002	–12 273
Gem.		–6 044	–4 535	–836	–3 129	–3 704	